

Thomas Manhart

Hanspeter Zablonier, Jenischer

oder

Das gestohlene Leben

Teil 1: Seine Geschichte

Inhalt

Vorwort	4
1. Professor Luzius Mader wird nicht gehört	8
2. Eine Familie wird zerrissen	12
3. Ein Bruno Steiner gibt nie auf	16
4. Die Jagd nach dem Glück	22
5. Von Gut- und Schlechtachten	25
6. Schicksalsjahre	28
7. Die Tat	29
8. Diagnose Persönlichkeitsstörung	32
9. Das Gutachten wird zum Urteil erhoben	35
10. Der Anspruch auf ein faires Verfahren	37
11. Belastungsperspektive	41
12. Die Fahrt in den Tunnel	42
13. Kriminalprognose	45
14. Die sog. Risikoeinschätzungsinstrumente	47
15. Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen	50
16. Vom Restrisiko, ein Jenischer zu sein	53
17. 25 Jahre JuV: (k)ein Grund zum Feiern.	57
18. Die «Hoffnungen» eines Verteidigers	60
19. Zur Kausalität zwischen psychischer Störung, Anlasstat und künftiger Delinquenz	67
20. Nun also: Querulantenwahn und neue Risiken	71
21. Ein hoffnungsloser Fall	74
22. Freiwillige Zwangstherapie	78
23. Mord in der JVA Pöschwies	83
24. Der Fall A.G.	86
25. Odyssee	88
26. Die Forensik wird ausgebaut und man feiert	91
27. Alles «Scheissdreck»	94
28. Die Verdrängung des Schuldstrafrechts	95

29.	Die sog. Ungefährlichkeitsvermutung	100
30.	Die Rückfallwahrscheinlichkeit	101
31.	Das Verhältnismässigkeitsprinzip	109
32.	Jeder Gutachter schreibt dem anderen ab	116
33.	Sonderopfer und Abstandsgebot	118
34.	Träume und Hoffnungen	122
35.	Kein Platz für schwierige Fälle	124
36.	Hanspeter Zabloniers Recht auf Familienleben	128
37.	Keinerlei Vollzugslockerungen	132
38.	Ein (Überlebens-)Künstler	136
39.	Tiefschläge	138
40.	Sinkflug	143
41.	Abgang und (kein) Neubeginn	145
42.	Ground Zero	146
43.	Ein vernichtendes Résumé	147
44.	Die Hoffnung stirbt zuletzt	149
45.	Zweimal derselbe Fehler	151
46.	Offener Vollzug!	155
47.	Die Rechtsnatur der Vollzugskoordinationssitzung	158
48.	Der Verurteilte als Objekt statt als Subjekt	162
49.	Die grosse Enttäuschung	165
50.	Leere Worte	168
51.	Es ist alles noch viel schlimmer	171
	Nachwort I	176
	Nachwort II	179
	Literaturverzeichnis	180

Vorwort

Am 12. Dezember 2023 schickte mir Willi Wottreng, Autor und Journalist, eine Mail und machte mich auf den Fall von Hanspeter Zablonier aufmerksam. Ich kannte Wottreng bisher nicht persönlich, sondern nur aus den Medien. Er schrieb mir, Hanspeter Zablonier sitze nun schon viele Jahre zu Unrecht in der Verwahrung. Er ersuchte mich unter Hinweis auf meine Entschuldigung bei Brian Keller, «dem berühmtesten Gefangenen der Schweiz», mich auch für Hanspeter Zablonier einzusetzen. Willi Wottreng wandte sich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Radgenossenschaft der Landstrasse an mich. Hanspeter Zablonier ist jenuischer Herkunft.

Ich erinnerte mich sofort an den Namen Zablonier. Es kam mir nach und nach auch wieder in den Sinn, dass ich vor einigen Jahren als Chef des Zürcher Justizvollzugs wegen Hanspeter Zablonier von Professor Luzius Mader, damals Stellvertretender Direktor des Bundesamts für Justiz und Delegierter des Bundes für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sowie Leiter des Runden Tisches kontaktiert worden war, ebenso von Rechtsanwalt Dr. Bruno Steiner, dem Anwalt von Hanspeter Zablonier. Ich hatte mit beiden (ergebnislose) Gespräche geführt.

Ich schrieb Willi Wottreng zurück, dass ich als erstes umfassende Aktenkenntnisse benötige, um mich in den Fall zu vertiefen. Er vermittelte mir den Kontakt zu Hanspeter Zabloniers damaligem Rechtsanwalt Patrick Imbach, welcher mir nach Rücksprache mit Hanspeter Zablonier Zugang zu dessen Akten verschaffte. In den vielen Jahren hat sich ein grosser Aktenberg angesammelt, welchen ich gründlich durchgearbeitet habe.

Seither hat mich das Schicksal von Hanspeter Zablonier nicht mehr losgelassen.

Ich habe dann als erstes ein grösseres, in seinem Ansatz juristisches Exposé zum Fall verfasst und mich entschlossen, einen längeren Essay zu schreiben, welcher auch die Aspekte meines persönlichen

Bezuges zu Hanspeter Zablonier, eingebettet in den Kontext meiner Tätigkeit als Amtschef des Zürcher Justizvollzuges, aufzeigen soll.

Die vielen Jahre, seit Hanspeter Zablonier in Haft sitzt, umfassen einen grossen Teil meiner Tätigkeit für die Zürcher Justizdirektion und Strafjustiz als Generalsekretär, Oberstaatsanwalt und Chef Justizvollzug. Unweigerlich kommen bei mir für jedes dieser Jahre die Erinnerungen an Ereignisse aus meinem damaligen Leben auf, berufliche wie private. Und einige dieser Erlebnisse haben einen direkten oder indirekten Bezug zu Hanspeter Zabloniers Leben - seinem gestohlenen Leben.

Wer meine Memoiren «Letztes Traktandum – Varia» (Teil 1: Erinnerungen; Teil 2: Tagebuch; auf meiner Website: www.thomas-leonhard-manhart.ch) kennt, wird feststellen, dass ich Verschiedenes davon, z.T. fast wörtlich, in diesen Text übernommen habe. Meine Erinnerungen sind der Steinbruch für alle meine Texte.

In Bezug auf Hanspeter Zablonier geht es mir auch darum, gewisse Parallelitäten oder aber auch sehr unterschiedlich verlaufene Entwicklungen in seinem und meinem Leben aufzuzeigen, ebenso den Einfluss meiner persönlichen Erfahrungen und Prägungen auf meinen Berufsalltag. Zudem spiegeln sich im Schicksal von Hanspeter Zablonier wichtige Themen und ungelöste Probleme des Justizvollzuges, die mich immer wieder über all die Jahrzehnte hinweg begleitet und beschäftigt haben.

Diese Schrift ist zwar faktenbasiert, enthält aber auch Spekulationen, Visionen, Fantasien, Wünsche, Ängste, Gedanken und Träume meinerseits. Ich habe mich bemüht, dies in geeigneter Weise erkennbar zu machen.

Nachdem ich einen ersten Entwurf für diese Schrift erstellt habe, hat sich ein merkwürdiger Zufall ereignet: Am 4. März 2024 hat mich Anna Coninx, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität in Luzern per Mail

angeschrieben und gefragt, ob ich allenfalls an ihrer Habilitationsschrift «Verbrechensbekämpfung jenseits der Schuldstrafe»¹ interessiert sei. Wenn ja, würde sie mir ein Exemplar zuschicken. Ich habe mich über dieses grosszügige Angebot sehr gefreut und natürlich sofort zugesagt. Als dieses beeindruckende Werk von fast 700 Seiten bei mir eingetroffen ist, habe ich es in einem Zug durchgearbeitet.

Ich kann es jetzt noch kaum fassen: Die Habilitationsschrift von Anna Coninx scheint wie für den Fall von Hanspeter Zablonier geschrieben worden zu sein. Schon bald ist mir klar geworden, dass ich Vieles davon in meinen Essay einarbeiten sollte, natürlich immer unter Angabe der jeweiligen Textstelle.

Die sehr umfangreiche Habilitationsschrift von Professorin Anna Coninx müsste eigentlich für alle Personen, welche sich mit der Anordnung oder Aufhebung von freiheitsentziehenden Massnahmen, insbesondere der Verwahrung, befassen, zur Pflichtlektüre gemacht werden; dies gilt vorab für Gutachter:innen, forensische Psychiater:innen und Psycholog:innen, Staatsanwält:innen, Richter:innen, Verteidiger:innen und Justizvollzugsverantwortliche. Der damit verbundene, sehr grosse Aufwand wäre angesichts des Umstandes, dass es immer um langjährige, möglicherweise lebenslängliche Freiheitsentzüge und damit um das Leben eines Menschen geht, mehr als gerechtfertigt.

Nochmals ähnlich ist es mir ergangen, als ich die Doktorarbeit von Rafael Studer (Die Ungefährlichkeitsvermutung im Massnahmerecht, Bern 2026)² entdeckt habe: die Erkenntnisse seiner ausgezeichneten Arbeit sind zu hundert Prozent auf den Fall von Hanspeter Zablonier übertragbar.

¹ CONINX Anna, Verbrechensbekämpfung jenseits der Schuldstrafe: Grundprobleme der freiheitsentziehenden Massnahmen nach schweizerischem Strafgesetzbuch – Analyse, Kritik, Lösungsvorschläge (Universität Luzern, 2023); siehe auch hinten, Literaturverzeichnis.

² Frei zugänglich via Internet (Open access), Link dazu auf der Linkliste der Website www.hanspeter-zablonier.ch.

Seit ich diesen Text am 2. Juli 2024 erstmals online gestellt habe (www.hanspeter-zablonier.ch), habe ich immer mal wieder Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen. Ein grösserer Nachtrag ist im Juni 2026 anlässlich der Einarbeitung der Erkenntnisse der Doktorarbeit von Rafael Studer hinzugekommen.

Zürich, 2. Juli 2024 / 25. Juni 2026 / Thomas Manhart

1. Professor Luzius Mader wird nicht gehört

Im Herbst 2016 nahm Professor Luzius Mader mit mir Kontakt auf, um sich über den Fall des verwarnten Hanspeter Zablonier zu unterhalten. Ich kannte Luzius Mader recht gut vom sog. Kulturgüterstreit zwischen St. Gallen und Zürich. Im Villmerger Krieg von 1712 hatten die siegreichen Zürcher in grösseren Umfang Beutegut aus der Bibliothek und dem Kloster St. Gallen nach Zürich verschleppt. Ein Teil davon wurde mehr oder weniger freiwillig wieder zurückgegeben, wertvolle Handschriften und der sog. Himmelglobus blieben aber im Besitz der Zürcher Zentralbibliothek und sollten nun endlich wieder St. Gallen zurückerstattet werden. Luzius Mader war Mitglied des vom Bundesrat eingesetzten Vermittlungsgremiums, ich als Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern Leiter der Zürcher Delegation. Wir haben mit den St. Gallern unter Vermittlung des Bundes in den Jahren 2004 bis 2006 intensiv verhandelt und schliesslich eine Einigung erzielt, die am 27. April 2006 unterzeichnet worden ist. Ich habe in dieser Zeit Luzius Mader als sehr intelligenten, sympathischen und umgänglichen Menschen kennengelernt. Er hat massgeblich dazu beigetragen, dass der Kulturgüterstreit nach fast 300 Jahren endlich beigelegt worden ist.

Hanspeter Zablonier hatte einen Brief an Bundesrätin Simonetta Sommaruga geschrieben, welche sich von seinem Schicksal berührt zeigte. Sie beauftragte deshalb Luzius Mader mit der Beantwortung des Briefes, und er kümmerte sich auch darüber hinaus um diesen tragischen Fall. Mader kam am 15. November 2016 zu mir in mein Büro nach Zürich an meinem neuen Amtssitz an der Hohlstrasse 552. Ich wurde von drei Personen der Bewährungs- und Vollzugsdienste begleitet. Ich mag mich noch entsinnen, dass wir Luzius Mader freundlich abhörten und anschliessend unseren Standpunkt darlegten. Und der war knallhart: Wir haben bisher alles richtig gemacht. Hanspeter Zablonier ist immer wieder begutachtet worden und die Gutachten sind immer wieder zum selben Schluss gekommen: es besteht eine nicht unerhebliche Rückfallgefahr, eine Freilassung von

Hanspeter Zablonier lässt sich nicht verantworten. Zudem hat er sich in all den Jahren als äusserst schwieriger, uneinsichtiger, unbotmässiger und sehr frecher Gefangener erwiesen. Er hat immer wieder Aufseher und Mitgefangene aufs Übelste beschimpft und schlimmste Todesdrohungen ausgestossen. Dafür ist er dutzendfach diszipliniert worden. Zudem hat er schon mehrfach die intensiven Therapieversuche unseres Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes torpediert und keinerlei Fortschritte gemacht. Bevor er sich nicht endlich über eine längere Zeit regelkonform und anständig verhält und sich ernsthaft auf eine Therapie einlässt, kommen keinerlei Vollzugslockerungsschritte in Frage. Punkt.

An etwas kann ich mich auch noch gut erinnern: Professor Mader sagte, er komme wie Hanspeter Zablonier aus dem Sarganser Land. Er kenne dort Land und Leute und auch die Familie Zablonier. Einer seiner Brüder sei sogar einmal Lehrer von Hanspeter Zablonier gewesen. Er wisse, dass man solche wüsten Drohungen und Beschimpfungen nicht zum Nennwert nehmen müsse. Die Leute dort seien von einem rauen Schlag, und eine solche Verhaltensweise gehöre in gewissen Kreisen schon fast zum normalen Umgangston. Ich hatte damals für diese Argumentation wenig Verständnis und sagte wohl, man habe sich im Zürcher Justizvollzug nach unseren Regeln und Gepflogenheiten zu verhalten. Zabloniers Verhalten sei inakzeptabel und unter dem Aspekt der Gefährlichkeit zu würdigen. Wer nicht pariere, müsse eben mit Konsequenzen rechnen.

Trotz seiner Einzigartigkeit war für mich der Fall Hanspeter Zablonier einer von vielen. Wie der gesamte Justizvollzug hatte ich in meiner langjährigen Tätigkeit für die Zürcher Strafjustiz stets vor allem die möglichen Risiken und Rückfälle im Fokus. Man muss wohl sagen, dass in diesem Kontext bei uns und im ganzen Land ein angstbesetztes Klima herrschte. Zollikerberg-Mord, Doppelmord im Neugut, Wetzikonener Taxifahrer-Mord, Mord in der Pöschwies, Mord im Seefeld.

Die Furcht vor weiteren Justizskandalen war gross. 2016 war zudem ein besonders schwieriges Jahr: im Februar war es zu einer weiteren Justizaffäre gekommen, weil ein wegen Vergewaltigung verurteilter Insasse mit Hilfe einer Aufseherin aus dem Gefängnis Limmattal geflohen war. Bonny and Clyde in Dietikon. Die Empörung und der Spott der Öffentlichkeit waren gross. Im Frühsommer ermordete ein Insasse der Strafanstalt Pöschwies auf einem Hafturlaub im Zürcher Seefeld einen Passanten, ein Zufallsopfer. Die Täterschaft konnte ihm zwar auf Grund von DNA-Spuren rasch nachgewiesen werden, das öffentliche Entsetzen war gross, als sich herausstellte, dass es sich um einen Insassen der Justizvollzugsanstalt Pöschwies handelte. Der Mörder war von einem unbegleiteten Urlaub nicht mehr in die Haftanstalt zurückgekehrt. Er war längere Zeit flüchtig.

Dieser Fall entwickelte sich zu einem grossen Skandal, die Justizdirektorin und der Justizvollzug kamen unter grossen Druck. Rücktritte wurden gefordert, Köpfe sollten rollen, auch meiner.

Das annus horribilis 2016 nahm seinen weiteren Verlauf:

Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies betreibt eine Buchbinderei, welche auch externe Aufträge übernimmt. Ein Werkmeister hatte mit dem Archivverantwortlichen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Zürich abgemacht, dass die Pöschwies die sog. Spruchbücher der KESB bindet, in welchen alle Entscheide in der Reihenfolge ihres Datums zusammengestellt sind. Ein in der Buchbinderei beschäftigter Insasse hat dann offenbar einige Seiten eines Spruchbuches verschwinden lassen. Ein systematischer Zugriff konnte dies nicht sein, sondern mehr ein Griff in die Wundertüte. Wirklich heikle Entscheide oder Daten waren m.W. keine darunter.

Es wurde rasch offensichtlich, dass der Diebstahl des Insassen allein mit der Absicht erfolgt war, dem Justizvollzug zu schaden. Jedenfalls wurde die Geschichte dem Privatfernseh-Sender M1 zugespielt, und auch hier war das Medienecho gross. Es war aber auch eine dankbare Story: die beiden Vorzeigepanoramienämter KESB und JuV machen

gemeinsam einen Riesenmurks: Elvis Presley meets Michael Jackson.

Im Herbst war es schliesslich wegen grosser Personalprobleme und Unregelmässigkeiten im Strafvollzug zu Unruhen in der Kolonie Ringwil (heute Vollzugszentrum Bachtel) gekommen. Wieder bedrängten uns Medien und Politik.

In diesem überhitzten Klima war bei mir nicht die geringste Bereitschaft vorhanden, bei einem äusserst renitenten Insassen auch nur das kleinste Risiko einzugehen. Ich würde so weit gehen und behaupten, dass wir uns in dieser Situation nicht einmal näher mit diesem Fall befassen wollten. Wir hatten genügend «echte» Probleme. In unserer harten Haltung machten wir uns die Sache wohl auch deshalb so einfach, weil wir meistens durch die Rechtsmittelinstanzen geschützt wurden. Gegen unsere Entscheide war (ist) der Rekurs an die Justizdirektion sowie Beschwerde ans Verwaltungsgericht und ans Bundesgericht möglich. Ich sagte mir deshalb immer wieder und vertrat diese Meinung auch gegenüber meinen Untergebenen: wenn wir auch nur geringe Zweifel haben, so lehnen wir eine Vollzugslockerung oder Entlassung ab. Soll doch das Gericht entscheiden, ob wir damit recht haben oder nicht. Die Judikative sei dafür schliesslich auch besser legitimiert als wir Vollzugsbehörden, da wir ja zur Exekutive gehören.

Heute muss ich aber erkennen, dass diese Haltung falsch (gewesen) ist. Die Vollzugsbehörden kennen ihre Gefangenen am besten. Ihre Einschätzung ist deshalb besonders relevant. Davon gehen zurecht auch die Gerichte aus. Zudem ist das Risiko des Gerichts, einen harten Entscheid der Vollzugsbehörden zu kassieren, recht gross. Falls es dann doch zu einem Rückfall kommt, steht das Gericht ziemlich im Regen und es wird sich anhören müssen, dass es besser den Entscheid der Vollzugsbehörde und damit die Öffentlichkeit geschützt hätte. Und sofort wird auch der Vorwurf der Kuscheljustiz erhoben.

Das Amt für Justizvollzug als erstentscheidende Instanz ist noch etwas freier, hat keine präjudiziellen Vorgaben aus einem vorhergehenden Verfahren. Es könnte das Richtige tun. Mit seinem Entscheid schlägt es zudem einen zentralen Pflock ein, welchen ein Gericht, auch wenn es volle Kognition (umfassende Überprüfungsbefugnis) hat, aus den erwähnten Gründen ohne Not kaum missachten wird. Der Vollzugsbehörde kommt also, ob sie will oder nicht, die matchentscheidende Bedeutung zu. Doch sie schiebt heikle Entscheide am liebsten auf die Gerichte ab, welche wiederum in aller Regel einen negativen Erstentscheid der Vollzugsbehörden schützen werden. So ist es zumindest zu meiner Zeit gewesen. Vielleicht ist dies zwischenzeitlich besser geworden.

Professor Luzius Mader zog - enttäuscht über unsere harte und unnachgiebige Haltung - wieder ab. Er bemühte sich aber auch weiterhin um die Freilassung von Hanspeter Zablonier, hatte weiter Kontakt mit ihm und besuchte ihn ab und zu in der Justizvollzugsanstalt. Er sprach auch wiederholt die Justizdirektorin Regierungsrätin Jacqueline Fehr auf Hanspeter Zablonier an. Leider war seinen Bemühungen kein Erfolg beschieden. Professor Mader zeigte sich aber je länger je besorgter über den Fallverlauf.

2. Eine Familie wird zerrissen

Im Jahr 2024 befasste ich mich nun also ungefähr acht Jahre nach diesem Treffen mit Professor Mader erstmals vertieft mit den umfangreichen Akten von Hanspeter Zablonier. Nach und nach ergibt sich für mich ein deutliches Bild von diesem besonderen Menschen.

Das Bezirksgerichtsurteil von 1999, die verschiedenen Gutachten und die Schriften von Willi Wottreng und Walo C. Ilg³ führen mich zurück in die Kindheit von Hanspeter Zablonier in die Siebzigerjahre des

³ Vgl. Literaturverzeichnis am Ende

letzten Jahrhunderts. Ich war damals im Gymnasium, begann im Herbst 1976 mit dem Jus-Studium, ging 1977 als Minenwerferkanonier in die Infanterie-Rekrutenschule und anschliessend in die Unteroffiziersschule. Ich führte ein recht unbeschwertes, angepasstes und wohlbehütetes Leben in geordneten Bahnen.

Es scheint mir noch nicht so lange her zu sein, und doch treffe ich nun in den Akten auf eine völlig andere, vergangene und mir unbekanntere Welt.

Walo C. Ilg, Fürsprecher und langjähriger Vertrauter von Hanspeter Zablonier, beschreibt in seiner Broschüre «Entwurzelt, heimatlos, alleine! - Die Biografie eines Unrechts»⁴ mit drastischen Worten und einer gehörigen Portion Sarkasmus die äusserst schwierigen und belasteten Jugendjahre von Hanspeter Zablonier: Er sei gerade mal vierjährig auf einen Bauernhof im Weisstannental, in der Gemeinde Mels im St. Gallischen, gekommen. Wie ein Sklave habe er arbeiten müssen. Schneeschippen bei Wind und Eis, Holzhacken. Mit zehn Jahren sei er als billige Arbeitskraft zu einem Bergbauern gekommen. Hanspeter Zablonier habe oft bei den Kälbern im Stall auf einem Strohbett geschlafen. Tiere füttern, Kühe Melken und Rinder tränken, Jagd und Störmetzgerei hätten seinen Alltag geprägt. Eindrücklich beschreibt Walo C. Ilg, wie aus dem jungen Hanspeter Zablonier der Mann geworden ist, der 1999 verhaftet worden ist.

Ich stelle mir vor:

Der kleine Hanspeter liegt in einem Stall in einem Strohgestell und sieht ins Gebälk hinauf. Auch ich habe schon während meiner Rekrutenschule in einem solchen Stall in der Gegend von Walenstadt, also ganz in der Nähe von Hanspeter, übernachtet. Ich blickte zu einem massiven Dachbalken hoch und sah dort mit grossen Buchstaben eingeschnitzt: «Zuküher Ernst Manhart». Ich wusste zwar, dass die Familie Manhart nach ihrer Flucht aus dem

⁴ Vgl. Literaturverzeichnis

österreichischen Vorarlberg während der Revolutionswirren im 19. Jahrhundert in der Gegend von Walenstadt, Mols, Quarten, Unterterzen gelandet war. Es überraschte mich dann aber trotzdem, als ich hier dieses Zeugnis eines Vorfahren las.

Hanspeter ist müde, sein Tag ist anstrengend gewesen, und doch kann er noch nicht schlafen. Ab und zu hört er, wie sich ein Kalb oder eine Geiss bewegt, dann ist es wieder still. Nur der Wind bläst durch die Ritzen des alten Stalls.

Hanspeter ist gern allein hier bei den Tieren. Und zudem muss er am Morgen etwas weniger früh aufstehen, wenn er beim Melken hilft.

Dem Bauer hat er es heute gezeigt, als dieser ihn wieder einmal betatschen wollte. Dieser ist wohl recht erschrocken, als ihn Hanspeter laut angebrüllt und mit dem Fuss getreten hat. Er ist für sein Alter schon recht gross und stark. Er komme ganz nach seinem Vater, sagen ihm die Leute manchmal. Hanspeter versteht das als Kompliment.⁵

Hanspeter Zablonier kommt wieder ins Grübeln. Sein Vater ist tot. Wie lange eigentlich schon? Er hat sich erhängt, das weiss er. Weil man ihm alle Kinder, Hanspeters Geschwister und ihn weggenommen hat?

Oder weil das kleine Schwesterchen von einem Auto zu Tode gefahren worden ist? Oder weil es der Mutter danach sehr schlecht gegangen ist? Daran kann sich Hanspeter Zablonier kaum mehr erinnern. Nur die bedrückte Stimmung von damals hat sich in seinem Gedächtnis eingebrannt, er sieht das verweinte Gesicht seiner Mutter, den leeren Gesichtsausdruck seines Vaters vor sich.

Es hat es nicht nur schlecht bei der Familie P im Weisstannental. Seine Pflegemutter hat gesagt, dass sie ihn meistens nicht anders als ihre eigenen vier Kinder behandelt habe. Jeder bekomme ein gleich

⁵ Diese meine Fantasievorstellung hat sich als viel zu harmlos und beschönigend erwiesen. (vgl. dazu weiter hinten: «Es ist alles noch Was ganz genau passiert ist, wird man wohl nie erfahren können. Was ganz genau passiert ist, wird man wohl nie erfahren können. viel schlimmer.»).

grosses Stück vom Cervelat. Hanspeter Zablonier hat das allerdings anlässlich meiner Besuche bei ihm in der JVA Pöschwies etwas anders dargestellt. Er sei vor allem eine billige Arbeitskraft gewesen. Bei besonderen Familien-Anlässen habe er allein in der Küche essen müssen. Während die Familie ein reichliches Festtagsmahl genossen habe, sei er mit einem halben Cervelat abgespeist worden. Beim Bergbauer habe er oft Hunger gehabt. Er habe deshalb aus dem Kraftfutter für das Vieh die Sultaninen und Haferflocken herausgesucht und dazu manchmal direkt ab Kuheuter einen Schluck Milch getrunken. Wenn er dabei erwischt worden sei, habe es Prügel abgesetzt.

In die Schule geht Hanspeter ganz gern, die anderen Kindern, sogar die grösseren, haben Respekt vor ihm, denn er gehört zu den Stärksten. Seine Noten sind meistens gut, das Lernen bereitet ihm keine grosse Mühe. Aber alle Erwachsenen sind sehr streng. Und sehr katholisch. Lügen ist eine Todsünde. Hanspeter Zablonier erzählt gerne wilde Räubergeschichten und nimmt es mit der Wahrheit nicht immer so genau. Manchmal muss er deshalb als Strafe stundenlang mit den Händen auf dem Rücken auf einem Holzscheit knien. Er sei verstockt, bekommt er immer wieder zu hören.

Beim Bergbauer muss er schon wie ein Grosser mitanpacken. Manchmal geht Hanspeter mit ihm auf die Jagd. Der Bauer muss Hanspeter immer wieder einschärfen, dass er niemandem etwas von ihren Jagden erzählen darf. Nur der Dorfmetzger und der Wirt des Ochsen wissen davon.

Hanspeter braucht viel Kraft, beim Schlachten zu helfen. Das Tier wehrt sich verzweifelt und schreit wie eine Sau am Spiess, wenn man ihm zu Leibe rückt, es betäubt und ihm schliesslich die Gurgel durchschneidet. Das Tier muss ausbluten, und das funktioniert am besten, wenn man es aufhängt. Auch dafür braucht es viel Kraft. Dann schneidet oder sägt man sauber die Vorderbeine und den Kopf ab.

Etwas weniger streng aber noch blutiger wird es, wenn man dem Tier den Bauch aufschlitzt und die Eingeweide herausnimmt.

3. Ein Bruno Steiner gibt nie auf

Ich versuche, mich wieder daran zu erinnern, wie genau es war, als ich Hanspeter Zabloniers Anwalt Bruno Steiner besucht habe. Wir haben uns am 3. Oktober 2017 getroffen.

Ich kenne Bruno Steiner schon sehr lange, nämlich aus meiner Zeit als Erster Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Zürich. Ruedi Kieser ist 1991 als Nachfolger von Hans-Peter Weber Gerichtspräsident geworden. Sein Gegenkandidat war Pierre Martin von der SP, der spätere Geschworenengerichtspräsident. Ruedi gehörte zur FDP, Bruno Steiner zur CVP. Er hat Ruedi in seiner Kandidatur als Präsident sehr stark unterstützt, und Ruedi hat ihm das damit gedankt, dass er ihn nach seiner Wahl zu seinem Stellvertreter gemacht hat. Somit war Bruno Steiner quasi mein zweiter Chef. Ich habe gern mit ihm zusammengearbeitet. Bruno ist oft zu mir ins Büro gekommen, und wir haben stundenlang über Gott und die Welt gesprochen. Manchmal war es mir fast etwas zu viel, doch Bruno liess sich in seinem Redefluss kaum bremsen.

Bruno Steiner hatte schon immer einen ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit, verbunden mit einer gewissen Halsstarrigkeit.

Als stellvertretender Gerichtspräsident war er zuständig für die Kontrolle und Abrechnung der amtlichen Verteidigungen. Hier machte er sich bald einmal bei der Anwaltschaft ziemlich unbeliebt, weil er Positionen, welche er für übersetzt oder nicht gerechtfertigt hielt, in den Honorarnoten kürzte bzw. herausstrich. Das war Ruedi sehr unangenehm, denn er wollte es sich begreiflicherweise mit der Anwaltschaft nicht verscherzen. Bruno liess sich jedoch nicht beirren. Nach mehreren Anzeigen bei der Aufsichtskommission über die Rechtsanwält:innen reichte er schliesslich bei der Staatsanwaltschaft sogar eine Strafanzeige gegen den Zürcher Anwaltsband (ZAV) ein. Er glaubte, Anleitungen des ZAV für ein absichtlich falsches, systematisch überhöhtes Abrechnen nachweisen zu können. Zudem

fand er, die verbindlichen Vorgaben des Anwaltsverbandes für seine Mitglieder betreffend Übernahme eines Mandates von einem anderen Verteidiger seien rechtswidrig. Die von ihm angestrebten Verfahren verliefen im Sand. Damit hatte er aber den Bogen überspannt. Auch sein Verhältnis zum Gerichtspräsidenten wurde dadurch belastet.

Als Einzelrichter war er auch zuständig für die Beurteilung der Zulässigkeit von Ausschaffungshaft und der entsprechenden Haftmodalitäten. Nicht ganz zu Unrecht gelangte er zur Überzeugung, das Flughafengefängnis sei für den Vollzug von Ausschaffungshaft ungeeignet: zu enge Raumverhältnisse, zu wenig Freizeitbeschäftigungen, zu restriktive Haftbedingungen, zu viel Fluglärm. Bruno Steiner gab seine Funktion als stellvertretender Gerichtspräsident schliesslich auf und wurde Vorsitzender der vierten Kollegialabteilung des Bezirksgerichts Zürich. Anfangs der 2000er-Jahre verliess er das Gericht und wechselte in die Advokatur.

Bruno Steiner hat sich rasch den Ruf eines sehr guten Strafverteidigers erarbeitet, ist aber bei seinen ehemaligen Gerichtskollegen ziemlich unbeliebt geworden. Bald einmal hat man ihn als Nestbeschmutzer und Querulanten verunglimpft. Damit ist man ihm sicher nicht gerecht geworden. Richtig ist, dass er für die Behörden sehr unangenehm werden konnte und Dinge aussprach, welche sich die wenigsten seiner Kollegen getraut hätten. Er war im persönlichen Umgang zwar immer sehr freundlich und kollegial, konnte sich in seinen Schriften aber zu einer richtigen Furie, mit heiligem Furor eben, entwickeln.

Seine Rechtsschriften waren immer sehr gescheit und hatten durchaus auch literarische Qualitäten.

Ich besuchte Bruno Steiner also am 3. Oktober 2017 in seinem Einfamilienhaus an der Martinstrasse in Zürich Oerlikon. Er wohnte und arbeitete dort. Ich erinnere mich an kaltes, regnerisches und düsteres Wetter. Als erstes zeigte mir Bruno einige von seinem Klienten gemalte Bilder. Er lasse sich vom mittellosen Hanspeter Zablonier für Dienste, welche nicht über sein amtliches Mandat

abgerechnet werden konnten, ab und zu freundschaftshalber auch durch eines seiner Kunstwerke «bezahlen», erklärte mir Bruno Steiner nicht ohne Stolz.

Auch er versuchte mir begreiflich zu machen, dass man einen Menschen wie Hanspeter Zablonier im Kontext seiner Herkunft als Jenischen verstehen müsse. Dieser rufe zwar sehr rasch und wüst aus. Er, Bruno Steiner, würde aber seine Hand dafür ins Feuer legen, dass Hanspeter Zablonier für niemandem mehr gefährlich sei. Er sei ein herzensguter Mensch, intelligent, aber gnadenlos stur. Er habe ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl und würde niemals etwas anderes als seine wirkliche Meinung sagen. Jede Art von Opportunismus sei ihm völlig fremd. Für seine Ehrlichkeit und Gradlinigkeit müsse er nun leider einen hohen Preis zahlen. Die Geschichte der Verdingkinder werde mit seiner Person in der schlimmstmöglichen Art fortgeschrieben.

Auch jetzt liess ich mich wieder nicht erweichen. Ich hörte wohl nicht einmal richtig hin. In diesem Zusammenhang hat es für mich immer das Wort «Beziehungsfalle» gegeben. Damit sollte gesagt werden, dass man nie auf Grund einer guten Beziehung zu einem Menschen sein Urteil über ihn machen sollte. Andernfalls wäre man nicht mehr objektiv, sondern eben befangen.

Auch wenn diese Argumentation einen wahren Kern hat, so ist sie dennoch fatal. Man gibt nämlich vor, dass Rückfallprognosen allein auf Grund von rein objektiven Kriterien gemacht werden können, quasi mit mathematischer Exaktheit. Tatsächlich spielen aber auch wichtige subjektive Elemente hinein: das Weltbild des Prognostikers, seine eigene Wesensart, z.B. ob er ein besonders misstrauischer Mensch ist, ob er eine eher optimistische oder pessimistische Sicht der Dinge und der Welt hat, ob er im Glauben oder in einer Ideologie verankert ist, ob er an das Gute im Menschen und an seine Veränderbarkeit zum Besseren glaubt etc.. Hierauf wird noch ausführlich zurückzukommen sein.

Solche subjektiven Elemente einfach auszublenden oder zu verleugnen, ist nicht ehrlich. Und zudem bin ich tatsächlich der Meinung, ein Richter oder ein Vollzugsbeamter dürfe sich durchaus auch emotional berühren lassen. Natürlich müssen solche «Gefühle» in einem Gesamtzusammenhang gewürdigt und rationalisiert werden.

Das Thema «Distanz und Nähe» spielt im Justizvollzug eine wichtige Rolle. Zuviel Nähe zu einem Gefangenen ist sicher problematisch, zu grosse Distanz aber tödlich – für einen menschenwürdigen Justizvollzug und für die Menschlichkeit.

In diesen Zusammenhang gehört auch, dass ich es als oberster Chef des Justizvollzuges nach Möglichkeit immer vermieden habe, einen Gefangenen persönlich kennenzulernen und mit ihm zu sprechen. Ich habe weder Erich Hauert noch Hugo Portmann noch Brian Keller noch Hanspeter Zablonier während meiner Amtszeit jemals persönlich getroffen. So konnte ich immer «objektiv» bleiben, und damit war auch sichergestellt, dass niemals mein Herz berührt wurde. Ich bin mir heute nicht mehr so sicher, ob das richtig gewesen ist. Jedenfalls bekräftigte ich Bruno Steiner nochmals meine harte Haltung gegenüber Hanspeter Zablonier.

Beim zweiten Fall, welchen Bruno Steiner an diesem Treffen mit mir besprechen wollte, ging es um einen anderen seiner Klienten, den bekannten Bankräuber Hugo Portmann. Dieser war bereits 1988 einmal aus dem Gefängnis ausgebrochen und dann wieder 1992. Er wurde gefasst und floh 1999 erneut, dieses Mal aus der offenen Strafanstalt Realta in Graubünden. Damals war noch Hans-Jürg Patzen, der spätere Leiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste und mein Nachfolger als Chef des Amtes für Justizvollzug, der verantwortliche Strafanstaltsdirektor von Realta.

Portmann hatte anfangs März 1999 im Innenhof der Strafanstalt Realta Schnee schaufeln müssen. Er baute sich eine Rampe aus Schnee und überwand so problemlos die Gefängnismauer.

In Realta hatte er den berühmten Ausbrecherkönig Walter Stürm kennengelernt. Diese beiden planten zusammen ein krummes Ding und wollten einen Bankdirektor als Geisel nehmen, um ihn zur Tresoröffnung zu zwingen. Portmann und Stürm wurden schliesslich verhaftet, Stürm in Herisau und Portmann in Urnäsch.

In meinen letzten Amtsjahren befasste ich mich immer wieder mit Hugo Portmann. Er genoss in der JVA Pöschwies sowohl bei der Aufseherschaft als auch bei den Gefangenen grossen Respekt. Er sah sich selbst als Ganoven alter Schule und quasi als letzten Mohikaner. Er hatte immer auch das Bedürfnis, für seine Anliegen und diejenigen seiner Mitgefangenen zu kämpfen. Er hat mir des Öftern deswegen geschrieben.

Ende Januar 2017 versandte ich an alle Mitarbeitenden meines Amtes eine persönliche E-Mail und warnte sie vor Donald Trump und den mit seiner Präsidentschaft verbundenen Risiken. Ich richtete mich an sie als politisch interessierte und engagierte Bürger:innen und rief sie und die ganze bürgerliche Gesellschaft dazu auf, nun zusammenzustehen, es sei noch nicht zu spät.⁶ Diese Botschaft fand – wohl über irgendeinen Aufseher - auch den Weg zu Hugo Portmann. Nicht nur er, sondern auch mancher Aufseher empfand mein Schreiben als Anmassung und ungerechtfertigte Trump-Schelte. Der eine oder andere stand Portmann (und wohl auch Trump) näher als mir. Jedenfalls schickte Portmann meine „Gedanken zum 30. Januar“ mit Begleitschreiben vom 6. Februar 2017 an den „Weltwoche“-Herausgeber Roger Köppel, welcher diese wiederum an die Basler Zeitung weiterleitete. Es kam dadurch zu einer gösseren Berichterstattung.

Bei unserem November-Treffen teilte mir Bruno Steiner mit, ein neues Gutachten halte fest, es liege bei seinem Klienten keine psychische Störung von Krankheitswert vor, welche sich mit seinen Delikten in Verbindung bringen lasse. Damit sei die Verweigerung jeglicher

⁶⁶ Vgl. hierzu: www.thomas-leonhard-manhart.ch, Anhang zu «Letztes Traktandum – Varia», Gedanken zum 30. Januar (ebenda Anhang 21).

Vollzugslockerung absolut unhaltbar geworden, ebenso unser Beharren auf einer „freiwilligen“ Therapie. Diese hatte Portmann stets konsequent abgelehnt. Der Gutachter war zudem nicht irgendwer, sondern einer der renommiertesten forensischen Psychiater der Schweiz, Professor Marc Graf, welcher noch bis vor Kurzem Direktor der forensischen Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel gewesen ist. Vor ihm hat sogar der Zürcher Starforensiker Frank Urbaniok Respekt.

Ich musste Bruno Steiner eingestehen, dass sich das Amt für Justizvollzug in dieser Angelegenheit nun wohl etwas bewegen müsse, verwies aber auf den ordentlichen Ablauf: Antrag auf Vollzugslockerungen, Vorlage des Falles an die Fachkommission für die Beurteilung potenziell gefährlicher Straftäter und schliesslich Entscheid der Vollzugsbehörde. Das alles brauche seine Zeit. Die Freiheitsstrafe von Portmann dauerte aber nicht mehr lange, und es war nun eigentlich klar, dass er anschliessend in die Freiheit entlassen werden müsse und nicht verwahrt werden könne.

Alles ging dann plötzlich sehr schnell. Das Bezirksgericht Horgen entschied, dass Hugo Portmann am 16. Juli 2018 aus dem Strafvollzug zu entlassen sei. Bruno Steiner sagte in den Medien dazu: „Das ist Hugo Portmanns persönliches Wunder“.

Und damit ist Bruno Steiner definitiv in die Topliga der Superstars der Strafverteidiger für hoffnungslose Fälle aufgestiegen. Jeder Verwahrte in der Pöschwies wollte ihn als seinen Verteidiger haben. So gern Bruno das gemacht hätte, so sehr überstieg es seine Kräfte. Und mit diesen war er in all den Jahren nicht gerade haushälterisch umgegangen. Schon vor seiner Zeit als Stellvertreter des Gerichtspräsidenten hatte er sich eine neue Niere einpflanzen lassen müssen. Jetzt kam eine schwere Krebserkrankung dazu.

Bruno Steiner hat dieser Sieg für seinen Freund Hugo Portmann sicher grosse Genugtuung verschafft. Nur allzu gerne hätte er auch seinem anderen Freund in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hanspeter Zablonier, aus seiner verzweifelten Lage herausgeholfen.

Das sollte den beiden nicht vergönnt sein. Bruno Steiner starb nach langer Krankheit am 13. März 2023. In seiner Todesanzeige steht treffend: *„Als engagierter Anwalt und klarer Denker kämpfte er wortgewandt und unerschrocken für Recht, Gerechtigkeit sowie die Interessen seiner Klienten.“*

Und wie hatte ihn ein anderer Freund, Staranwalt Valentin Landmann, doch genannt: „Steiner des Anstosses“.

4. Die Jagd nach dem Glück

Ich lese in den verschiedenen Gutachten über die Familiengeschichte von Hanspeter Zablonier. Einiges bleibt widersprüchlich. Klar ist aber, dass die Familie auseinandergerissen worden ist. Das jüngste Schwesterchen ist schon als Kleinkind gestorben, die vier überlebenden Kinder werden auf andere Familien verteilt. Der Vater von Hanspeter Zablonier hat sich wohl 1979 oder 1980, als Hanspeter etwa zehn Jahre alt war, erhängt, seine Mutter ist in die Psychiatrie gekommen. Eine maximal belastete familiäre Situation also. Die Zeit bei der Pflegefamilie P scheint für Hanspeter Zablonier aber nicht allzu schlecht gewesen zu sein. Trotz harter Arbeit hat er auch viele Freiheiten genossen. Der Bergbauernhof liegt sehr abgelegen, in die Schule fährt Hanspeter Zablonier mit anderen Bauernkindern mit dem Bus. Sie haben oft ein Gaudi, balgen und versöhnen sich wieder.

Am Ende seiner Schulzeit erklärt ihm seine Pflegemutter, dass er kein P, sondern ein Pflegekind sei. Was macht das wohl mit Hanspeter? Erinnert er sich wieder an seine Eltern?

Hanspeter Zablonier glaubt manchmal sogar, dabei gewesen zu sein, als sich sein Vater aufgehängt hat, erinnert sich an ein Knochen-Knacken, als der Stuhl umgekippt ist. Oder hat er sich das einfach nur immer wieder so vorgestellt, bis es für ihn zur Wirklichkeit geworden ist?

Walo C. Ilg schildert in seiner Broschüre «Entwurzelt, heimatlos, alleine! - Die Biographie eines Unrechts»⁷, wie Hanspeter Zablonier mit 14 Jahren eine Lehre als Bäcker und Konditor beginnt. 50-Kg-Mehlsäcke schleppen, zähen Teig rühren, lange Arbeitstage, Arbeitsbeginn um vier Uhr in der Früh, 90 Franken Lehrlingslohn pro Monat.

Ich stelle mir vor:

Hanspeter Zablonier ist ein kräftiger, gutaussehender Jüngling geworden. Die Mädchen mögen ihn und er mag sie. Mit 16 Jahren hat er eine feste Freundin, und während der Lehre lernt er E kennen, mit der er sich sogar verlobt. Er wohnt in einem eigenen Zimmer, steht schon um drei Uhr morgens auf, arbeitet hart. Er schliesst seine Lehre erfolgreich ab. 1990 geht er in die Rekrutenschule. Hanspeter Zablonier ist ein guter Gewehrschütze, aber das allein genügt nicht, um im Militär zu reüssieren. Man muss vor allem gehorchen können. Ein Zablonier lässt sich aber den ständigen Leerlauf und die ewige Schikaniererei nicht widerspruchslos gefallen. Nach acht Wochen wird er nach einer ärztlichen Untersuchung entlassen.

Nun hält ihn nichts mehr zurück. Er will auf Weltreise gehen.

1990 war auch für mich ein Jahr der Weichenstellung. Seit 1987 arbeitete ich am Bezirksgericht Zürich, 1988 wechselte ich ans Obergericht, um schliesslich 1989 wieder ans Bezirksgericht Zürich zurückzukehren, zuerst als Stellvertreter des 1. Gerichtsschreibers, dann ab 1990 als 1. Gerichtsschreiber. Damit hatte ich einen ersten Karriereschritt erreicht: Administrativer Chef von 65 juristischen Sekretären, von 60 Auditoren und 120 kaufmännischen Mitarbeitern.

Gleichzeitig erlebte ich in jener Zeit aber die bisher grösste Krise meines Lebens. Meine langjährige Beziehung mit meiner Jugendliebe

⁷ Vgl. hinten Literaturverzeichnis

ging nach 10 Jahren in die Brüche. Dank meinem familiären Umfeld überwand ich die Krise nach zwei oder drei Monaten. Schon bald lernte ich meine künftige Frau kennen. Wir heirateten und 1991 wurde unser erster Sohn geboren.

Alles war wieder in bester Ordnung. Die Welt schien nur auf mich gewartet zu haben.

Hanspeter Zablonier hofft, zur See fahren und in Hamburg anheuern zu können. Daraus wird aber nichts, er kehrt in die Schweiz nach Zürich zurück, lernt das Milieu und die Langstrasse kennen, nimmt Gelegenheitsjobs an und geht auch mal mit älteren Frauen ins Bett. Und dann packt ihn wieder das Fernweh. Via Frankreich und Spanien landet er schliesslich in Marrakesch. Er erlebt dort sein Märchen aus Tausend und einer Nacht: er begegnet seiner künftigen Frau, verliebt sich sofort in sie und sie in ihn. Er kehrt in die Schweiz zurück, sie folgt ihm nach und man heiratet. Er ist zwanzig und sie ist seine grosse Liebe. Man lebt zusammen, heiratet, trennt sich wieder, es kommt zur Scheidung. Sie kehrt nach Marokko zurück, Hanspeter Zablonier reist ihr voller Sehnsucht nach. Er ist sich nun sicher: sie ist die Frau seines Lebens, er will mit ihr eine Familie gründen. Sein Sohn wird geboren. Hanspeter Zablonier ist zum ersten Mal in seinem Leben glücklich. Doch das ist nicht von Dauer. Er will wieder in die Schweiz nach Zürich. Er zieht mit Kollegen durchs Niederdorf und die Langstrasse. Da und dort hat er kurze Affären, doch das geht seine Frau nichts an. Er liebt ja nur sie. Sie aber wünscht sich für sich und ihr Kind ein anderes Leben. Sie ist älter als Hanspeter Zablonier und trennt sich definitiv von ihm.

Von da an läuft nichts mehr wirklich gut. Hanspeter Zablonier arbeitet an verschiedenen Orten. Er wechselt immer wieder die Stellen und wird schliesslich arbeitslos. Mit diversen Jobs hält er sich mehr schlecht als recht über Wasser. Er liegt aber nie auf der faulen Haut.

Er will zeitweise im Milieu als Beschützer von Frauen – als Zuhälter? - gearbeitet haben. Vieles bleibt unklar. Klar ist nur etwas: es bahnt sich eine Katastrophe an.

Auch ich habe in diesen Jahren meine persönliche Katastrophe erlebt. Ich habe immer gedacht, ich sei ein Glückskind und mir würde alles gelingen. Und dann ist – als zweites Kind - mein schwer autistisch behinderter Sohn geboren worden. Unser Familienleben ist aus den Fugen geraten. Meine Frau ist krank geworden: Krebs, anschliessend Operationen und Bestrahlungen.

Aber auch jetzt wieder: meine Familie, meine Schwester und meine Eltern haben mir geholfen, wo sie nur konnten. Und ich habe beruflich flott weiter Karriere gemacht, bin Generalsekretär der Justizdirektion bei Moritz Leuenberger geworden. Viel Zeit zum Nachdenken ist mir nicht geblieben; obwohl eigentlich dringend nötig, habe ich sie mir auch nicht genommen. Ich habe die nächste Katastrophe nur halbwegs auf mich zukommen sehen.

1998 kommt es zu Hanspeter Zabloniers Straftat. Die Schilderung des schlimmen Tatherganges ist dem rechtskräftig gewordenen Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2000 zu entnehmen⁸.

5. Von Gut- und Schlechtachten

Es sind fast vier Monate seit Hanspeter Zabloniers Verhaftung vergangen, als er im April 1999 zum ersten Mal seinen Gutachter Dr. M trifft. Er hat nicht damit gerechnet, so lange in Haft bleiben zu müssen. Seine Wut über diese Ungerechtigkeit wird immer grösser. Auch sein Anwalt hat gemeint, dass er für eine solche Tat nicht sehr lange im Gefängnis bleiben müsse. Hanspeter Zablonier hat sich bei seinem Opfer schriftlich entschuldigt. Das hilft ihm aber nichts, er wird

⁸ Vgl. Anhang.

weiterhin wie ein Schwerverbrecher behandelt. Er weiss zwar immer noch, dass es nicht richtig war, was er getan hat. Aber so schlimm findet er seine Tat nun auch wieder nicht.

Seine Beschimpfungen werden immer wüster, seine Wut immer grösser, auch gegenüber seinem Opfer. Die Tat gerät immer mehr in den Hintergrund. Das eigentliche Opfer ist jetzt er, findet Hanspeter Zablonier.

Nun sitzt er also seinem Gutachter gegenüber, einem immer noch jung wirkenden, nicht unsympathischen Deutschen. Hanspeter Zablonier weiss, dass viel von der Einschätzung dieses Gutachters abhängt. Er will bei ihm einen guten Eindruck machen, aber manchmal wird ihm das Ganze einfach zu blöd. Und dann schimpft er und ruft laut aus. So wie er es immer tut. Was soll das Ganze überhaupt? Er ist schliesslich völlig normal und gesund. Das müsste Dr. M doch einfach kapieren!

Was wohl M in seinem Innersten über Hanspeter Zablonier denkt? Er ist mit einem schlecht gebildeten, ungepflegten und aufbrausenden Mann mit Kontakten ins Langstrassen-Milieu konfrontiert. M ist zwar noch nicht lange in der Schweiz, ist aber bereits bestens assimiliert und gilt als neuer Star der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK). Er hat sehr rasch auch den zweiten aufgehenden Stern der Zürcher Forensiker-Szene Frank Urbaniok, den neuen Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes der Justizdirektion, von sich überzeugt. Neue Härte ist angesagt. Die Doktoren Urbaniok und M erfüllen diese Erwartungen bestens. Sie arbeiten schnell und präzise. Gerichte und Strafverfolger sind begeistert.

Ich selber war bereits seit einigen Jahren Generalsekretär der Justizdirektion, als Frank Urbaniok meinem Chef Regierungsrat Markus Notter und mir seinen Kollegen M vorstellte. Auch wir waren von Dr. M beeindruckt, doch es kam alles ganz anders. M wurde in ein Strafverfahren wegen Pädophilie verwickelt. Es konnte ihm aber keine Straftat nachgewiesen werden und das Verfahren wurde unter Zahlung einer grossen Entschädigungssumme an ihn wieder eingestellt. Er kehrte nach Deutschland zurück und arbeitete in Halle

an der dortigen Psychiatrischen Universitätsklinik. Er musste diese Tätigkeit aber wieder aufgeben, als bekannt geworden war, dass er sich als Mitglied der rechtsextremen Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) engagiert hatte. 2006 übernahm er, wieder in der Schweiz, eine Kaderstelle als Chefarzt für IV-Gutachten bei der Sozialversicherungsanstalt. Er verlor auch diese Stelle, als seine Mitgliedschaft bei der NPD bekannt wurde. All das ist auch aus den Medien bekannt.

Trotz seiner beruflichen Schwierigkeiten und seiner speziellen Persönlichkeit galt M aber stets als sehr guter Psychiater und fachliche Koryphäe. Mir ist mir kein Fall bekannt, in welchem ein auf seinem Gutachten basierendes Strafurteil revidiert worden wäre.

Dieser Mann begutachtet nun also Hanspeter Zablonier. Er kommt zum Schluss, dass bei seinem Exploranden eine Persönlichkeitsstörung vorliege und eine ungünstige Rückfallprognose gestellt werden müsse. Gefährdet sei weiterhin vor allem das Opfer der Anlasstat.

Damit verpasst er Hanspeter Zablonier einen Stempel, welchen dieser bis heute nicht mehr losgeworden ist. Nachfolgende Gutachter weiten das Rückfallrisiko aus auf allfällige künftige Intimpartnerinnen von Hanspeter Zablonier sowie auf Personen, welche er für seine fortdauernde Verwahrung verantwortlich macht.

Dr. M hat den ersten Pflock eingeschlagen, die entscheidende Wegmarke gesetzt. Seither gehen alle Gutachter bei Hanspeter Zablonier von einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko aus, so zuletzt im Jahre 2021 auch Gutachter H. Und das heisst für Hanspeter Zablonier nichts anderes als Verwahrung. Nur über die Diagnose sind sich die Gutachter nicht immer ganz einig, aber das spielt ja keine Rolle.

Die Exfrau von Hanspeter Zablonier, welche mit ihm einen gemeinsamen Sohn hat, erklärte stets, er sei ein liebevoller Mensch, manchmal wohl etwas unbeherrscht und laut. Er habe sie nie

geschlagen oder auch nur bedroht, niemals. Dies hat aber weder Dr. M noch die nachfolgenden Gutachter beeindruckt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dr. M realisiert hat, dass er mit Hanspeter Zablonier einen Jenischen vor sich hatte. Das wäre angesichts dessen nachträglich bekannt gewordenen politischen Haltung aber sehr problematisch gewesen. Mit Sicherheit hat M aber gemerkt, dass Hanspeter Zablonier ein sehr widerspenstiger und renitenter Mensch ist. Kein angepasster braver Bürger.

6. Schicksalsjahre

Seit Ende 1998 sitzt Hanspeter Zablonier im Gefängnis, und niemand ist bereit, ihm nochmals eine Chance auf ein freies, selbstbestimmtes Leben zu geben.

1998 und 1999 hätte auch bei mir alles kaputt gehen können. Als privilegiertem Schweizer aus einer guten Familie, Doktor der Rechtswissenschaft, boten sich mir aber immer wieder neue Chancen und Möglichkeiten.

Zwar ist meine Ehe zerbrochen und meine Exfrau ist mit unserem autistisch behinderten Sohn nach Südfrankreich gezogen. Sie glaubte, für ihn dort bessere Therapiemöglichkeiten zu haben. Ich bin mit unseren anderen beiden Kindern, acht- und fünfjährig, in der Schweiz zurückgeblieben. Ich bin damit also ein sog. alleinerziehender Vater geworden. Eigentlich stimmt das aber nicht. Ich habe grosse Hilfe und Unterstützung von meinen Eltern und meiner Schwester sowie von einer wunderbaren Tagesmutter bekommen. Ich habe auch immer das nötige Geld verdient, um alles zumindest finanziell einigermaßen sorgenfrei zu finanzieren.

Schliesslich habe ich im Frühjahr 2000 meine heutige Frau kennengelernt, und wir haben uns zu einer grossen Patchworkfamilie zusammengetan, ihre beiden Kinder aus ihrer ersten Ehe und meine beiden. Ende Juni 2001 wurde unsere gemeinsame Tochter geboren.

Sicher war Vieles sehr herausfordernd und schwierig. Ich erlebte aber mein berufliches und privates Umfeld immer als sehr unterstützend und wohlwollend, sicher ganz anders, als es im Leben von Hanspeter Zablonier war und ist.

Mein Schicksal wandte sich stets zum noch Besseren, Hanspeter Zablonier wurde in die Verwahrung versenkt, lebendig begraben. Bis zum heutigen Tag.

Niemand wird behaupten, dass Hanspeter Zablonier nicht auch einen eigenen Anteil an seinem traurigen Schicksal hat. Dass ihm sein Leben aber verloren gegangen bzw. gestohlen worden ist, hat er nicht verdient. Das verdient kein Mensch.

7. Die Tat

Herbst 1998: Hanspeter Zablonier liebt seinen Sohn und seine Frau. Der Traum von einer eigenen Familie zerbricht aber endgültig. Es ist ihm nicht gelungen, im helvetischen Alltag Fuss zu fassen. Er arbeitet hart, verliert immer wieder seine Stelle, ist phasenweise arbeitslos, bringt sich mit Gelegenheitsjobs über die Runden.

Das raue Milieu der Langstrasse und des Niederdorfs gefällt ihm, auch die Leute dort. Sie sind so wie sie sind. Manchmal trinkt er zu viel und wacht am Morgen in einem fremden Bett auf, neben einer Frau, die er nicht wirklich kennt.

Man respektiert ihn, die Frauen suchen seine Nähe und seinen Schutz. Aber er ist orientierungslos geworden. Er ist zwar nicht der Mann, der gross darüber nachgrübelt oder seine innere Leere mit Worten ausdrücken kann. Er spürt vielleicht, dass er ungebremst auf eine Mauer zufährt. Familie verloren, arbeitslos geworden, keine Idee von einer besseren Zukunft; Alkohol, wenig Schlaf, Ruhe-, Halt-, Rast- und Ratlosigkeit.

Hat er Hoffnung? Hoffnung worauf? Hanspeter Zablonier kann es sich nicht eingestehen, dass er Ende 1998 an einem Tiefpunkt angelangt

ist. Weihnachten steht vor der Tür. Ohne seine Frau und sein Kind. Er will es zumindest mit einer neuen Freundin, die er nur an den Wochenenden oder an Feiertagen trifft, guthaben. Er macht ihr ein schönes Geschenk. Will sie zu einem feinen Nachtessen am Heiligabend einladen.

Und dann «geschieht es»⁹.

Monate in Untersuchungshaft gehen ins Land. Hanspeter Zablönier kann es, je länger die Haft dauert, umso weniger akzeptieren, dass sich alles so abgespielt haben soll, wie es in der Anklageschrift und in den Urteilen des Bezirksgerichts Bülach und des Obergerichts des Kantons Zürich geschrieben steht¹⁰.

Das Gericht hat Recht gesprochen, dieses Recht wird nach einer erfolglosen Berufung ans Obergericht rechtskräftig und somit unverrückbar. Es ist so. Das Bundesgericht befasst sich nur noch mit der Frage, ob für Hanspeter Zablönier eine zweite Begutachtung nötig gewesen wäre. Es verneint dies mit Entscheid vom 13. September 2001.

Recht und Gerechtigkeit sind nicht immer dasselbe. Wahr ist, dass sich eine schlimme Tat ereignet, das Opfer gelitten hat und traumatisiert ist. Hanspeter Zablönier gesteht sich dies zu Anfang noch ein, scheint geständig zu sein. Auf Grund des weiteren Verlaufs der Dinge ändert sich das. Er fühlt sich ungerecht behandelt.

Die Justiz, die Vollzugsbehörden und das Gefängnis richten und behandeln ihn nach der einen unverrückbaren Wahrheit des gesprochenen Rechts. Klug handelt derjenige, der sich ebenfalls danach ausrichtet, sich anpasst und nötigenfalls auch Kreide frisst. Das System ist immer stärker, es ist nicht zu besiegen. Doch Hanspeter Zablönier will je länger je weniger mitmachen. Er muss das

⁹ Hierzu ausführlich: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2000 sowie Beschluss vom 1. Februar 2008 und Bundesgerichtsentscheid vom 9. Februar 2023 (vgl. Anhang)

¹⁰ Vgl. Anhang.

auch nicht. Er muss aber die Konsequenzen für seine Verweigerungshaltung tragen.

Seine Sicht auf die Wahrheit und Gerechtigkeit wird immer radikaler und unnachgiebiger. Jeder Mensch erzählt sich seine Wahrheit und Geschichte so, dass er damit leben und überleben kann. Uneinsichtig nennen die Gutachter und Gerichte Hanspeter Zablonier. Querulantenwahn ist schliesslich die Diagnose. Dazu passt auch Hanspeter Zabloniers chancenlose Millionenforderung an den Staat für das erlittene Unrecht.

Hanspeter Zablonier will nicht mehr wahrhaben, dass er die schreckliche Tat begangen hat. Irgendwie passt so etwas gar nicht zu ihm.

Er denkt: «Ich wurde nur zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Das Gericht ging also ebenfalls von einer nicht allzu gravierenden Tat aus. Diese Zeit habe ich nun schon zehnfach abgesessen. Doch in Tat und Wahrheit habe ich lebenslänglich bekommen. Für etwas, das ich gar nicht gemacht hat, sondern in Zukunft eventuell machen könnte.»

Tatsache ist: Er sitzt nicht mehr eine Strafe ab, sondern er ist eingesperrt, weil er angeblich eine Gefahr darstellt. Je länger diese Ungerechtigkeit dauert, umso mehr verblasst in seiner Erinnerung die eigentliche Tat. Umso grösser wird seine Wut.

Mit einer Strafe kann man Busse tun, darum heisst es ja auch Strafverbüssung. Ein Verwarther kann keine Busse tun, er ist einfach nur eingesperrt.

Wofür? Für nichts? Zum Schutz der Öffentlichkeit! Hanspeter Zablonier ist zum Restrisiko geworden. Je länger er darüber nachdenkt, umso mehr erscheint ihm alles nur noch wie ein böses Märchen, wie ein langer Albtraum, aus dem er nicht mehr aufwachen kann.

8. Diagnose Persönlichkeitsstörung

Der Gutachter Dr. M stellte 1999 bei Hanspeter Zablonier eine Persönlichkeitsstörung fest mit den Merkmalen einer dissozialen und Borderlinestörung. Dieser Befund drücke sich in gesteigerter Erregbarkeit und mangelnder Empathiefähigkeit des Beklagten aus.

Man würde eigentlich annehmen, dass der Begriff der Persönlichkeitsstörung ein psychiatrischer sei. Dem ist allerdings nicht so. Es genügt, wenn deliktsrelevante Persönlichkeitsmerkmale mit Krankheitswert vorliegen.¹¹

Der bekannte Forensiker Frank Urbaniok und Leute aus seinem Team fordern schon seit vielen Jahren eine Fokussierung auf die Gefährlichkeit und die Loslösung von den herkömmlichen Klassifikationssystemen, welche psychiatrische Diagnosen beinhalten.¹² Sie postulieren, dass sich die forensische Psychiatrie an der Gefährlichkeit und nicht an allgemein psychiatrische Klassifikationen orientieren solle. *«So wird entsprechend anstelle der internationalen, allgemeinpsychiatrischen Diagnoseinstrumente ein Klassifikationssystem propagiert, das sowohl auf den spezifisch strafrechtlichen Kontext passt als auch unmittelbar auf die Rückfallgefahr Bezug nimmt. Modell für dieses alternative Klassifikationssystem ist das von Urbaniok entwickelte Diagnoseinstrument FOTRES.»*¹³ Auch das Bundesgericht hat sich dieser Sichtweise angeschlossen. Nicht die die Behandlung einer psychischen Krankheit, sondern die Gefährlichkeit des Täters sei für die Anordnung einer stationären Massnahme das entscheidende Kriterium¹⁴.

¹¹ Coninx S. 233 mit Hinweis auf den einschlägigen Leitentscheid des Bundesgerichts.

¹² Vgl. hierzu auch Coninx S. 237 mit Hinweisen auf Urbaniok, Noll, Endrass und Borchard/Gerth.

¹³ Coninx, S. 239 mit weiteren Hinweisen.

¹⁴ Jürg-Beat Ackermann und Lea Keller, «Diagnose» nach FOTRES – das falsche Versprechen, die falsche Sicherheit, in: *forum* 6/2024, S. 423 und dort zitierte Bundesgerichtsentscheide. Mittels Leitentscheid BGE 146 IV 1 ff. hat das Bundesgericht ausgeführt, der Begriff der schweren psychischen Störung sei an der Rückfallprävention zu orientieren und somit sog. funktionaler Natur, «womit das Gericht den Forderungen der FOTRES-Vertreter nachgegeben hat und nunmehr

Das System Urbaniok mit FOTRES ist zum Zeitpunkt der Anordnung von Hanspeter Zabloniers Verwahrung zwar noch nicht eingeführt gewesen, die entsprechende Denkweise hat sich aber schon kurz nach dem Zollikerberg-Mord entwickelt und unter dem Lead von Frank Urbaniok je länger je mehr schweizweit durchgesetzt.

Ich sage es in meiner laienhaften Denkweise, aber mit Überzeugung: Diese neue Zürcher Forensik hat sich letztlich von der klassischen Psychiatrie als medizinischer Wissenschaft verabschiedet und sich zum Vollstrecker der präventiven Strafjustiz à la Franz Von Liszt und Konsorten gemacht.¹⁵ Das Wort «Vollstrecker» wird dieser Entwicklung dabei allerdings nur teilweise gerecht, denn letztlich hat diese Art der psychiatrischen Forensik eine zentrale Aufgabe der Strafjustiz übernommen und beansprucht für sich seither die Deutungshoheit in Fällen von freiheitsentziehenden Massnahmen.

Der Anspruch auf die Deutungshoheit kommt in den Ausführungen von Urbaniok, dass *«der Fall geklärt sei, wenn der Deliktsmechanismus entschlüsselt sei»*¹⁶, sehr deutlich zum Ausdruck. Das impliziert, dass der Gutachter einen allfällig umstrittenen Sachverhalt und Tatablauf klären muss, obwohl dies die zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist. Eigentlich sollte ein Gutachter nur von einer «Deliktshypothese» ausgehen, welche die Möglichkeit eines Irrtums beinhaltet.¹⁷ Ein Urbaniok kann sich aber nicht irren.

Diese Fokussierung der Forensik auf die Gefährlichkeit ist nicht unwidersprochen geblieben. Insbesondere der forensische Psychiater Elmar Habermeyer hat sich hierzu wiederholt zu Wort gemeldet. Die forensische Psychiatrie sei weder qualifiziert noch legitimiert, *«Gefährlichkeit zu beurteilen. Dies sei letztlich Aufgabe der Justiz. ... Je stärker sich die forensische Psychiatrie jedoch vom Kernbereich der Diagnose und der Behandlung von psychischen Störungen*

eine rein risikoorientierte Prognose bzw. die blosser Feststellung delikt- und risikorelevanter Persönlichkeitsmerkmale als Eingangsvoraussetzung für therapeutische Massnahmen legitimiert.» (Ackermann Beat / Keller Lea S. 424).

¹⁵ Vgl. hierzu Coninx S. 48 ff.

¹⁶ Urbaniok zitiert bei Coninx S. 470.

¹⁷ Coninx S. 247.

entferne, desto grösser sei die Gefahr, dass sie sich für sachfremde, sicherheitsrelevante Bedürfnisse instrumentalisieren lasse.»¹⁸ Die deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde hat in diesem Zusammenhang sogar von einem «Missbrauch der Psychiatrie» gesprochen.¹⁹

Das nachfolgende Zitat von Habermeyer scheint geradezu für den Fall von Hanspeter Zablönier geschrieben worden zu sein:

«Die psychiatrischen Klassifikationssysteme würden den Anspruch haben, Störungen fern von Normen, Idealen und Wertvorstellungen abzubilden, und dieser Anspruch solle auch für die forensisch-psychiatrische Arbeit gelten. Für die gesellschaftsunabhängig auftretende Symptome sei die Psychiatrie zuständig, für kriminalprognostisch relevante Weltanschauungen... die Justiz. ... Mit der Ausweitung des psychiatrischen Krankheitsbegriffs würde ein medizinisches Fach zur Gefahrenabwehr...».²⁰

Das System Urbaniok betreibt also «Gefahrenabwehr»: ein Begriff aus dem Polizeirecht! Mit Psychiatrie im Sinn von Seelenheilkunde hat dies nichts mehr zu tun.

Doch all diese Bedenken haben Hanspeter Zablönier nichts genützt. Auch der Gutachter der Psychiatrischen Universitätsklinik ist in seinem Gutachten vom 28. Oktober 2011 zum Ergebnis gekommen, dass die Verwahrung von Hanspeter Zablönier fortzuführen sei. Er diagnostizierte eine wahnhafte Störung in fortgeschrittenem, chronifiziertem Zustand mit deutlich erhöhter Rückfallgefahr für Gewaltdelikte.

Hanspeter Zablönier bleibt verwahrt.

¹⁸ Coninx S. 246 mit Hinweisen auf Habermeyer.

¹⁹ Coninx S. 189.

²⁰ Habermeyer, zitiert in Coninx S. 251.

9. Das Gutachten wird zum Urteil erhoben

Die Gerichte sind 1999 und 2000 der Einschätzung von Gutachter M gefolgt. Hanspeter Zablonier wird der Gefährdung des Lebens, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der mehrfachen Nötigung sowie der mehrfachen einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen. Die ausgefallte Freiheitsstrafe von zwei Jahren wird zugunsten einer (altrechtlichen) Verwahrung gemäss Art. 43 Ziffer 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch aufgeschoben. So lautet das rechtskräftig gewordene Urteil des Obergerichts vom 6. Juli 2000²¹.

Hanspeter Zablonier kann nicht fassen, was mit ihm geschieht.

Ausschlaggebend für die Verwahrungsanordnung ist das Gutachten von Dr. M, dem beide Gerichte vollumfänglich folgen.

Das Bezirksgericht Bülach hat die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung mit einer unfassbar kurzen Begründung von weniger als einer halben Seite übernommen, wobei es dafür im Wesentlichen lediglich auf das Gutachten von M verwiesen hat. Weshalb eine Verwahrung und nicht eine stationäre Behandlung nötig sei, ist dem Gericht nicht einmal ein ganzer Satz wert. Damit wird die für Hanspeter Zablonier denkbar härteste Sanktion in doch ziemlich salopper Weise verhängt.

Etwas länger sind die Ausführungen des Obergerichts ausgefallen. Es hat sich aber darauf beschränkt, für das sog. Krankheitsbild, welches bei Hanspeter Zablonier vorliegen soll, aus dem Gutachten zu zitieren. Eine eigenständige Auseinandersetzung mit der gutachterlich festgestellten Persönlichkeitsstörung findet nicht statt. Lediglich bezüglich der Gefährlichkeit künftiger Straftatbegehungen hat das Obergericht zumindest teilweise eigenständig argumentiert.

Das ist aber zumindest gemäss neuerer Rechtsprechung nicht mehr *lege artis*. Coninx weist vorab darauf hin, dass amtliche psychiatrische Gutachten das zentrale Beweismittel darstellen, wenn es darum gehe,

²¹ Vgl. Anhang.

freiheitsentziehende Massnahmen zu verhängen. Es gebe kaum eine andere Gutachtensart, die derart stark präjudizierend wirke wie das forensische Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen²². Sie legt dar, dass forensischen Gutachtern formell an sich keine Entscheidungsbefugnis zukomme und fährt fort: «... *faktisch findet aber eine weitgehende Entscheidelegation durch die Justiz an die Psychiatrie statt mit der Folge, dass die Massnahmenfragen oftmals von der Wertung eines einzigen Sachverständigen abhängen, selbst wenn ein Kollegialgericht entscheidet.*» Es gehe um eine Verantwortungsdiffusion, so dass sich letztlich weder das Gericht noch der Sachverständige für die Entscheidung verantwortlich fühlen müssten²³. Dieser Mechanismus werde auch dadurch verstärkt, dass «*nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Gericht inhaltlich an die Ausführungen des Sachverständigen gebunden ist und nur dann von einem Gutachten abweichen darf, wenn dafür triftige Gründe bestehen.*»²⁴ Nichtsdestotrotz habe das Gericht die Pflicht, «*die gutachterliche Beurteilungsgrundlage umfassend auf ihre Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen und im Urteil sorgfältig und klar darzulegen, warum es einem Sachverständigen folgt oder auch nicht.*»²⁵

Dies haben das Bezirksgericht Bülach und das Obergericht im Fall von Hanspeter Zablonier auch nicht ansatzweise getan. Sie sind einfach den Ausführungen des Gutachters gefolgt und haben diese unkommentiert zum Urteil erhoben. Die Feststellung, das Gutachten sei gut begründet und nachvollziehbar, genügt jedenfalls nicht.

Ich kann mich aus meinen Berufszeiten gut daran erinnern, dass es einigen Strafverfolger:innen, Richter:innen und Vollzugsverantwortlichen erklärermassen oftmals einfach zu mühsam war, die meist sehr umfangreichen und in einer teils nur schwer verständlichen Fachsprache abgefassten Gutachten sorgfältig Seite für Seite

²² Coninx, S. 483.

²³ Coninx S. 491 mit weiteren Literaturhinweisen.

²⁴ Coninx S. 492 f. mit Hinweisen auf die einschlägigen Bundesgerichtsurteile.

²⁵ Coninx S.492 und dort aufgeführter Bundesgerichtsentscheid.

durchzulesen und nachzuvollziehen. Oftmals begnügte man sich damit, die Schlussfolgerungen des Gutachters kritiklos zu übernehmen. Ich hoffe sehr, dass dies heute nicht mehr so ist.

10. Der Anspruch auf ein faires Verfahren

Da ein amtliches psychiatrisches Gutachten unbestrittenermassen präjudiziell wirkt, wäre es umso wichtiger, dass es in einem fairen, allen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Verfahrensablauf erstellt wird. Hierzu stellen sich aber weitere schwierige Fragen, welche sich im Falle von Hanspeter Zablönier exemplarisch manifestieren.

*«Der amtlich bestellte forensische Psychiater als Sachverständiger für Massnahmenentscheide wird nach herrschender Lehre und Rechtsprechung als Entscheidungsgehilfe des Gerichts angesehen.»²⁶ Es stellt sich gemäss Coninx nun aber die Frage, ob damit das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziffer 1 EMRK gewahrt werden kann.²⁷ Dem Staat kommt in einem Strafverfahren nämlich eine (über)mächtige Position zu. Umso entscheidender ist es deshalb, dass eine gewisse Waffengleichheit zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger einerseits sowie den staatlichen Behörden andererseits besteht. Diese Waffengleichheit ist im schweizerischen Recht bei Begutachtungen allerdings nur schwach ausgeprägt. Es beginnt schon mit der Bestellung des Gutachters, welche in aller Regel durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen wird. Ebenso wird der Gutachtensauftrag in den meisten Fällen von der Staatsanwaltschaft erteilt. Die Staatsanwaltschaft ist nicht einmal verpflichtet, allfällige *«ergänzende Fragen der Verteidigung bei der Formulierung des Gutachterauftrages zu berücksichtigen.»²⁸**

Schon seit längerer Zeit wird von der Lehre ein Teilnahmerecht der Verteidigung bei der Begutachtung gefordert, ebenso, dass *«die*

²⁶ Coninx S. 485.

²⁷ Coninx S. 486.

²⁸ Coninx S. 527

*Explorationsgespräche hinreichend dokumentiert werden sollen, indem sie mittels Video oder Tonträger aufgezeichnet werden.»*²⁹

Zudem «*sollte die Anhörung des amtlichen forensisch-psychiatrischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung bzw. die Möglichkeit, die Expertise in einer öffentlichen Verhandlung in Frage zu stellen*», eine Selbstverständlichkeit sein.³⁰ Dies ist gemäss unserer Gerichtspraxis aber nur ausnahmsweise der Fall. Dies wiederum ist deshalb äusserst problematisch, weil der amtliche Sachverständige, welcher den Beschuldigten mit seinem Gutachten faktisch belastet – z.B. indem er eine hohe Rückfallgefahr ausmacht – als Belastungszeuge im Sinne von Art. 6 Ziffer 3 lit. d EMRK gelten muss.³¹ Der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger müsste deshalb zwingend die Konfrontation mit dem Gutachter verlangen können.

Soweit ersichtlich hat eine kontradiktorische Auseinandersetzung mit dem psychiatrischen Sachverständigen im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung im Fall von Hanspeter Zablonier noch nie stattgefunden. Dabei gibt es, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus sehr viele offene Fragen.

Kaum eine eigenständige Bedeutung kommt sodann einem allfällig von der Verteidigung in Auftrag gegebenen Privatgutachten zu. Einerseits ist nur schon dessen Finanzierung ungeklärt bzw. die entsprechenden Kosten würden wohl direkt dem Beschuldigten belastet. Ein Privatgutachten hat in unserer Rechtsprechung zudem lediglich den Charakter einer reinen Parteibehauptung und wird auch «*vom Bundesgericht im Gegensatz zum amtlichen Gutachten als partiisch angesehen*».³² Damit kommt einem Privatgutachten nur eine marginale Bedeutung zu.

Gemäss Coninx gibt es viele Gründe, die Überparteilichkeit des amtlichen Gutachters in Zweifel zu ziehen:

²⁹ Coninx S. 526.

³⁰ Coninx S. 529 f.

³¹ Coninx S. 529.

³² Coninx S. 537 mit Hinweis auf die einschlägige Bundesgerichtsrechtsprechung.

«Der amtliche forensisch-psychiatrische Gutachter wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft oder (bei Änderungs- und Entlassungsentscheiden) den Vollzugsbehörden nach ihren Kriterien ausgesucht; er steht zu diesen selbstverständlich in einem Vertrags- und Treueverhältnis und wird auch von diesen bezahlt. Die Kriterien, die nach Ansicht des Bundesgerichts dazu führen, dass ein Privatgutachten als partiisch angesehen wird, und die bei einem Privatgutachten den Anschein der Befangenheit erwecken, sind bei einem amtlichen Gutachten also allesamt erfüllt.»³³ Zudem arbeiten Staatsanwält:innen und Richter:innen manchmal jahrelang immer mit denselben Gutachter:innen zusammen.

Im Fall von Hanspeter Zablonier hat es nie ein Parteigutachten gegeben. Dies wäre gar nicht finanzierbar und zudem wohl hinausgeworfenes Geld gewesen. Das sog. kulturelle Gutachten (Jenisches Schicksal, März 2017), verfasst von Daniel Huber, Präsident der Radgenossenschaft der Landstraße, und Willi Wottreng, Geschäftsführer der Radgenossenschaft, war den Strafbehörden nicht einmal eine Fussnote wert, obwohl sehr viel Bedenkenswertes darin aufgeführt ist.

Zu einem fairen Verfahren würde insbesondere auch gehören, dass sich das Gericht mit dem forensischen Gutachten kritisch auseinandersetzt und darüber befindet, ob und aus welchen Gründen es sich seinen Schlussfolgerungen anschliesst. Zwar fehlt es den Richter:innen an der entsprechenden Fachkompetenz. Gleichwohl liegt die formelle Entscheidungskompetenz in ihren Händen. Die faktische Entscheidungsmacht hat aber der sachverständige forensische Psychiater.³⁴ Coninx spricht hier vom Paradox des Sachverständigenbeweises, welches sich zulasten des Beschuldigten auswirkt. So tönt es schon fast wie ein Hohn, wenn das Bundesgericht ausführt, es sei die Pflicht des Gerichts, *«die gutachterliche Beweisgrundlage umfassend auf ihre Nachvollziehbarkeit hin zu*

³³ Coninx S. 537.

³⁴ Coninx S. 491.

überprüfen und im Urteil sorgfältig darzulegen ..., warum es einem Sachverständigen folgt oder auch nicht folgt.»³⁵

Eine echte Überprüfung eines Gutachtens setzt mehr als vertiefte Erfahrung mit forensischen Fragestellungen des urteilenden Gerichts und seiner Mitglieder sowie der Verteidigung voraus. *«Die Beweiskraft von Gutachten kann im Wesentlichen nur mit Beweismitteln gleicher Art, das heisst durch Fachwissen von Sachverständigen überprüft werden.»³⁶* Für die lebenslängliche Verwahrung müssen von Gesetzes wegen zwei Gutachten vorliegen. Die ordentliche Verwahrung ist ein ähnlich intensiver Eingriff in die Freiheitsrechte eines Menschen. Der Verteidiger kann unmöglich die Rolle eines Sachverständigen einnehmen. Es ist deshalb eine Frage der Fairness, dass das entscheidende Beweismittel – das Gutachten - in einem kontradiktorischen Verfahren mit einem zusätzlichen Sachverständigen diskutiert und gewürdigt wird. Kann im Rahmen eines solchen kontradiktorischen Verfahrens kein eindeutiger Beweis erbracht werden, so darf dies natürlich nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen. Es muss diesfalls die Ungefährlichkeitsvermutung gelten und die Verwahrung darf nicht angeordnet oder fortgeführt werden.³⁷

Das Obergericht des Kantons Zürich lässt sich in seinem Urteil vom 6. Juli 2000 sehr ausführlich darüber aus, ob Hanspeter Zablonier nun einen Diebstahl in einem Deliktsbetrag von Fr. 300 begangen habe oder nicht. Doch das muss man verstehen: hier befindet sich das Gericht auf sicherem Terrain, im Kernbereich seiner Expertise. Es erwägt, wägt ab, verwirft, erstellt, subsumiert und kommt schliesslich zu einem wirklich eigenständigen und vollumfänglich nachvollziehbaren Urteil. Allerdings nur in einer unwichtigen Detailfrage. Ganz anders sieht es bezüglich der Würdigung des

³⁵ Coninx S. 492.

³⁶ Studer S. 126.

³⁷ Studer S. 163, 182 f.; vgl. hierzu auch weiter hinten: Die Ungefährlichkeitsvermutung

matchentscheidenden Gutachtens aus, welches schliesslich dafür gesorgt hat, dass Hanspeter Zablonier verwahrt worden ist und sich seit nunmehr 25 Jahren im Freiheitsentzug befindet. Hier genügt es dem Obergericht, auf das sehr ausführliche und überzeugende Gutachten des renommierten Forensikers Dr. M zu verweisen. Dazu liefert es fast keine eigenständigen Erwägungen und Begründungen.

11. Belastungsperspektive

Ein systemisches Problem im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ergibt sich sodann aus der fast unvermeidlichen «einseitigen Belastungsperspektive» des Gutachters.³⁸ Coninx führt hierzu aus:

«Werden Sachverständige mit einem Gutachten über potenziell kranke bzw. gefährliche Straftäter beauftragt, lautet die Hypothese zwingend, dass man es möglicherweise mit einer gefährlichen Person zu tun habe, was sich auch an den entsprechenden Gutachtensfragen zeigt. ... Ein forensischer Gutachter sucht daher gleichsam instinktiv und primär nach möglichen Anhaltspunkten, die die Hypothese einer psychischen Krankheit bzw. einer Gefährlichkeit bestätigen. ... Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass ... der ... Gutachter weniger als Entscheidungsgehilfe des Gerichts erscheint, sondern vielmehr als Entscheidungsgehilfe der anklagenden Staatsanwaltschaft.»³⁹

Genauso wie die Staatsanwaltschaft ist zwar auch der Gutachter verpflichtet, den die beschuldigte Person entlastenden Faktoren nachzugehen und diese miteinzubeziehen, es ist aber kaum übersehbar, dass dies in nur ungenügender Art und Weise geschieht.

Dass sich der Fokus auf die Belastungsperspektive sogar noch verstärkt, wenn das Gericht dem Gutachter Ergänzungsfragen stellt und dieser also ein Ergänzungsgutachten abliefert, liegt schon fast in

³⁸ Coninx S. 500.

³⁹ Coninx S. 500.

der Natur der Sache. Der Gutachter wird wohl kaum irgendwelche sein Hauptgutachten relativierende Aussagen machen, sondern nachdoppeln, verstärken, verdeutlichen.

Genauso ist es im Fall von Hanspeter Zablonier geschehen, als der Gutachter Dr. M seinem Hauptgutachten vom 4. Mai 1999 sein Ergänzungsgutachten vom 10. August 2000 nachfolgen liess.

Im Falle von Hanspeter Zablonier hat sich das einseitige Zusammenspiel von Bezirksanwältin, Gutachter, Bezirksgericht, Obergericht, Verwaltungsgericht, Bundesgericht, Vollzugbehörden sowie des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes massiv zu dessen Lasten ausgewirkt, und dies in einem Ausmass, welches einem am Funktionieren des Rechtsstaates - zumindest im Anwendungsbereich der Verwahrung - zweifeln lässt.

Was auch wahr ist: mittendrin mit massgeblicher Verantwortung bin ich selbst gestanden.

12. Die Fahrt in den Tunnel

Ich stelle mir vor:

Hanspeter Zablonier würde aus einer alteingesessenen Familie aus dem Zürcher Oberland abstammen. Sein Vater wäre Landwirt, Kommandant der Freiwilligen-Feuerwehr und SVP-Gemeinderat, seine Mutter Hausfrau und in vielen Ortsvereinen sowie als Leiterin der lokalen Turnriege engagiert. Hanspeter Zablonier wäre ein wilder, aber fleissiger Bursche, würde eine Bäckerlehre machen und dann als Ausgelernter in die grosse Stadt Zürich ziehen. Dort würde er das Langstrassen-Milieu kennen lernen. Er würde sich von dieser ihm bisher unbekanntem Welt angezogen fühlen und von der guten Bahn abkommen. Seine Stelle bei der Migros-Bäckerei würde er verlieren und sich durch Gelegenheitsjobs über Wasser halten. Seine Eltern würden nichts Genaueres wissen, aber Ungutes ahnen. Und dann würde es an einem Heiligabend geschehen: Hanspeter Zablonier würde scheinbar ohne Grund seine Freundin einsperren, sie über

mehrere Stunden quälen und zusammenschlagen. Er würde verhaftet werden. Sein Vater würde alarmiert und sofort nach Zürich kommen. Hanspeter Zablonier wäre geständig und voller Reue. Sein Vater würde für ihn einen sehr guten Strafverteidiger engagieren. Diesem würde es gelingen, dass Hanspeter Zablonier schon nach 10 Tagen aus der Untersuchungshaft entlassen würde. Ein Gutachten würde keines erstellt werden; warum auch? Hanspeter Zablonier würde zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

Dieses böse Erlebnis würde Hanspeter Zablonier eine Lehre fürs Leben sein. Er würde in sein Heimatdorf zurückkehren, eine Landwirtschaftslehre beginnen und schliesslich den Betrieb seines Vaters übernehmen, heiraten und eine Familie gründen.

Und wenn sie nicht gestorben wären, so würden sie auch heute noch glücklich und zufrieden bis an ihr seliges Ende leben.

Doch Hanspeter Zablonier ist kein sesshafter Einheimischer aus guter Familie. Er ist schon immer unangepasst, aufbrausend und starrköpfig gewesen. Er passt schlecht in unsere bürgerliche Gesellschaft und das ist nicht gut für ihn in diesem Strafverfahren. Er ist eben ein Jenischer und ehemaliger Verdingbub.

Er hat niemanden, der ihn persönlich berät und unterstützt. Für seinen Anwalt ist er ein Routinefall, und auch dieser rechnet nicht mit der Verwahrung seines Klienten. Doch genau das geschieht.

Hanspeter Zabloniers schwer erklärbare Tat, sein anschliessendes unbotmässiges Verhalten, seine überschüssenden Wutausbrüche und Drohungen führen im Strafverfahren dazu, dass er begutachtet wird.

Er hat das grosse Pech, dass seine Begutachtung in eine Zeit fällt, in der das Nulltoleranz-Prinzip gegenüber gewalttätigen Straftätern gilt. Es sind fünf Jahre seit dem schrecklichen Mord des Strafanstaltsinsassen auf Urlaub Erich Hauert an der Pfadfinderführerin Pascale Brumann vergangen. Seither ist niemand in der Strafjustiz mehr bereit, auch nur das kleinste Rückfallrisiko in

Kauf zu nehmen. Es herrscht ein Klima der Angst und der «Übersicherung».

10 Jahre früher oder später wäre das Verdikt gegen Hanspeter Zablonier mit grosser Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen.

Man vergleiche den Fall Hanspeter Zablonier mit demjenigen von Brian Keller, dem «berühmtesten Häftling der Schweiz». Bei beiden geht es auch um Körperverletzung. Kellers kriminelle Vorgeschichte und sein Verhalten im Vollzug sind schwierig und herausfordernd. Es ist dutzendfach zu Beschimpfungen und Übergriffen auf Aufseher gekommen. Brian Keller wird schliesslich trotzdem nur zu einer zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Seine schwierige Jugend und die teilweise rechtswidrige Haft werden vom Gericht berücksichtigt. Im Vorfeld seines Prozesses ist zwar auch immer wieder darüber diskutiert worden, ob Brian Keller nicht verwahrt werden müsste. Das Gericht hat davon aber abgesehen, obwohl ein gewisses Rückfallrisiko sicher nicht ausgeschlossen werden kann. Brian Keller kommt nach langen acht Jahren Haft im November 2023 endlich frei.

Hanspeter Zablonier ist seit nunmehr bald 25 Jahren eingesperrt. Das Risiko, dass er rückfällig werden könnte, ist vielleicht sogar etwas kleiner als bei Brian Keller. Das hat sich erst kürzlich gezeigt, als Brian Keller – noch nicht einmal ganz sechs Monate wieder auf freiem Fuss - einen Widersacher mit einem Faustschlag niedergestreckt hat. Er ist deshalb wieder in Untersuchungshaft gekommen. Nach einiger Zeit hat man ihn entlassen. Im Frühling 2026 ist er erneut verhaftet worden. Dieses Mal ist es um Nötigung und Drohung gegangen. Aktuell ist er wieder auf freiem Fuss. Das ist auch richtig so.

Seit 2023 scheint das Augenmass in der Strafjustiz endlich wieder Einzug gehalten zu haben. Leider profitiert Hanspeter Zablonier bis heute nicht davon. Der einmal eingeschlagene Weg hat bei ihm in eine unumkehrbare Fahrt in eine Einbahnstrasse und Sackgasse geführt. Der endlose Sturz ins Dunkel, Dürrenmatts Tunnel.

Hanspeter Zablonier ist und bleibt verwahrt.

13. Kriminalprognose

M hat in seinem Gutachten von 1999 festgehalten, dass sich für Hanspeter Zablonier auf dem konkreten Hintergrund der gegenwärtigen Situation eine ungünstige Prognose ergebe. Es bestehe die Gefahr, dass er gegen die Geschädigte erneut Gewalt anwende. Es könne gutachterlich sicher nicht ausgeschlossen werden, dass schwere Körperschäden verursacht würden. Eine Gefährdung weiterer Personen sei zwar nicht sicher auszuschliessen, aber weniger wahrscheinlich. In einem ergänzenden Gutachten kommt M auch noch zum Schluss, dass eine zusätzliche Gefährdung für Personen bestehe, welche ein für Hanspeter Zablonier aus seiner Sicht ungünstiges Urteil erwirken würden. Das ist die Quittung dafür, dass er unterschiedslos alle, welche er für seine Einschliessung verantwortlich hält, übel beschimpft und bedroht.

Das Obergericht ist in seinem Urteil vom 6. Juli 2000 zum Ergebnis gekommen, dass entgegen den Ausführungen der Verteidigung eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Hanspeter Zablonier bestehen würde, wenn man ihn in die Freiheit entlassen würde. Die Vorinstanz habe zutreffend ausgeführt, es müsste befürchtet werden, Hanspeter Zablonier würde in Freiheit die Geschädigte aufsuchen und sich bei ihr rächen. Da Hanspeter Zablonier zwar behandlungsbedürftig, nicht aber behandlungswillig sei, bleibe nichts anderes übrig als ihn zu verwahren.

Diese Rückfalleinschätzung, welche Grundlage für alle künftigen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen der nächsten 20 Jahre geworden ist, erweist sich in mehrfacher Hinsicht als fragwürdig.

Allein schon das theoretische Fundament, auf welchem Risikoprognosen beruhen, wird aus wissenschaftlicher Sicht kontrovers diskutiert:

Gemäss Coninx belegen verschiedene Studien, dass die Fehlerquote von Kriminalprognosen sehr hoch ist.⁴⁰

Die standardmässig eingesetzten Risikoeinschätzungsinstrumente lassen sich in die zwei Gruppen der «statistisch-nomothetischen» und «klinisch-idiographischen» Modelle aufteilen.⁴¹

«In die Kategorie der statistisch-nomothetischen Klassifikationsinstrumente gehören Verfahren, die in empirischen Erhebungen personen- und tatbezogene Merkmale ermittelt haben, von denen angenommen wird, dass sie hoch mit Rückfällen korrelieren. Die Idee ist, dass aufgrund dieser empirisch ermittelten Erfahrungswerte für vergleichbare Personengruppen zukünftige Rückfälle vorausgesagt werden können.» Es bestehen «genaue Auswertungsregeln in Form eines Algorithmus..., der zuvor festgelegte Prädiktoren gewichtet, verrechnet und auf diese Weise das Rückfallrisiko standardisiert bestimmt. Allerdings wird dagegen eingewendet, sie könnten keine genügende einzelfallbezogene Rückfalleinschätzungen leisten.»⁴²

Die klinisch-idiographische Methode will «den konkreten Einzelfall mit der Rekonstruktion der Entwicklung des Täters möglichst genau darstellen.» Es «sollen Verhaltensmuster des Täters durch Beobachtung erfasst werden.»⁴³

Problematisch bei den statistisch-nomothetischen Instrumenten ist, dass es sich bei den beurteilten Merkmalen (auch Items oder Prädiktoren genannt) oftmals nicht um «harte Fakten (wie etwa das Alter) handelt, sondern um soziale Zuschreibungen. Einige Faktoren enthalten gar in hohem Grad moralisierende Zuschreibungen bzw. Wertungen wie etwas ‘promiskes Sexualverhalten’ oder ‘viele eheähnliche Beziehungen’.»⁴⁴

⁴⁰ Coninx S. 263.

⁴¹ Vgl. hierzu BOOS, Susan, Auge um Auge, Die Grenzen präventiven Strafens, Zürich 2022, Anhang zu Kapitel 5, Die beliebtesten Prognoseinstrumente, S. 224 f.

⁴² Coninx S. 268.

⁴³ Coninx S. 268 f.

⁴⁴ Coninx S. 282.

Viele Merkmale der eingesetzten Instrumente sind wenig fassbar und konkret.⁴⁵

Coninx stellt hierzu fest, *«dass die Grundlage in Bezug auf die Gefährlichkeitsbeurteilung viel kritischer und breiter diskutiert werden müssten; dies nicht zuletzt mangels einer transparenten Herleitung der Prädiktoren.»*⁴⁶ Und sie konstatiert, dass aufgrund einer prognostizierten Rückfälligkeit *«Straftäter weit über die schuldangemessene Bestrafung hinaus eingesperrt»* werden.⁴⁷

Letztlich stellt sich die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Prognoseinstrumente, denn: *«Eine negative Kriminalprognose, die zu einem Freiheitsentzug führt, ist ... eine Hypothese, die sich nicht falsifizieren lässt. Eine Gegenhypothese ist folglich ausgeschlossen, und es bleibt entsprechend ungewiss, ob die Massnahme wirklich erforderlich gewesen wäre. Damit entfernt sich die Rückfallprognose stark von einem Wissenschaftsideal im Sinne von KARL POPPER, das den Naturwissenschaften heute unbestreitbar zugrunde liegt. Danach müssen wissenschaftliche Hypothesen grundsätzlich so angelegt sein, dass sie widerlegbar sind (sog. Falsifikationsparadigma).»*⁴⁸

Hanspeter Zablonier hat seit seiner Inhaftierung vor 25 Jahren nie die Chance gehabt zu beweisen, dass er nicht mehr rückfällig wird. Ob er also zurecht als rückfallgefährlich eingestuft wird, ist ungewiss. Damit gehört er möglicherweise zur Gruppe der sog. false positives.

Sicher ist nur eines: Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

14. Die sog. Risikoeinschätzungsinstrumente

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Risikoeinschätzungen und den hierfür eingesetzten Prognoseinstrumenten hat soweit ersichtlich

⁴⁵ Coninx S. 337

⁴⁶ Coninx S. 285.

⁴⁷ Coninx S. 171.

⁴⁸ Coninx S. 315 f.

im Fall von Hanspeter Zablonier bisher weder von Seiten des Gerichts noch der Vollzugsbehörden stattgefunden. Dabei ergibt sich hier ein durchaus kritisches Bild:

Bei Hanspeter Zablonier sind die typischen „bewährten“ Prognoseinstrumente zum Einsatz gekommen. Ein solches Instrument ist die Psychopathy-Check-List Revised (PCL-R, Hare 2003). Es werden 20 Kriterien beurteilt. Pro Kriterium können 2 Punkte vergeben werden, maximal sind also 40 Punkte möglich. Ein Teil der Kriterien ergibt sich aus der Vorgeschichte bzw. den Akten, ist also unveränderbar, derjenige Teil mit Persönlichkeitsbezügen ist veränderbar, z.B. durch Therapie.

Eine wichtige Rolle spielen sowohl bei den Risikoeinschätzungen als auch bei den Gutachten die 4 Vorstrafen von Hanspeter Zablonier. Bei genauer Betrachtungsweise handelt es sich dabei um eigentliche Bagatelldelikte mit Schwerpunkt geringfügiger Vermögensdelinquenz, welche grösstenteils im jungen Erwachsenen-Alter stattgefunden haben: Urteil vom 28. März 1990 (10 Tage Gefängnis bedingt; Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch); Urteil vom 17. Dezember 1991 (4 Monate Gefängnis bedingt; Betrug, Diebstahl, Widerhandlung Transportgesetz), Urteil vom 23. September 1994 (Busse von CHF 1800; Gewalt und Drohung gegen Beamte und Widerhandlung Transportgesetz, Verletzung Verkehrsregeln, Fahren ohne Führerausweis); Urteil vom 10. Januar 1997 (21 Tage Gefängnis bedingt; Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung). Soweit ersichtlich wurde nur einmal eine bedingte Gefängnisstrafe widerrufen, nämlich diejenige gemäß Urteil vom 10. Januar 1997 von 21 Tagen Gefängnis, und zwar im Zusammenhang mit dem letzten Urteil vom 11. November 1999 (Bezirksgericht Bülach) bzw. dem Berufungsurteil vom 6. Juli 2000 (Obergericht des Kantons Zürich).

Erstaunlicherweise sind nun aber immer wieder diese doch eher geringfügige Vordelinquenz und insbesondere der Widerruf der

21tägigen bedingten Gefängnisstrafe im Rahmen der Gefährlichkeitsprognosen sowie der Begutachtungen massiv zu Ungunsten von Hanspeter Zablonier gewertet worden. Im PCL-R schlagen hier 4 (von 20 Punkten) zu Buche: Der Widerruf der völlig anders gelagerten geringfügigen Gefängnisstrafe mit maximalen 2 Punkten, die „kriminelle Vielfalt“, die im Wesentlichen aus geringfügigen Vermögensdelikten besteht, ebenfalls mit vollen 2 Punkten.

Noch massiver wirken sich diese Vorstrafen gemäß Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R) aus, bei welchem sowohl Positiv- als auch Negativpunkte vergeben werden: Hier punktet Hanspeter Zablonier bei einem Gesamtscore von 9 Punkten für 12 Items bei Gutachter H mit nicht weniger als 9 Punkten (!) auf Grund seiner kriminellen Vorgeschichte (Punktwert der kriminellen Vergangenheit, Bewährungsversagen). Beim Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA), welches vor allem für die Prognose bezüglich häuslicher Gewalt eingesetzt wird, gehen drei von sieben Punkten auf die Bagatelldelinquenz von Hanspeter Zablonier zurück.

Ohne diese in Zusammenhang mit Hanspeter Zabloniers Vorstrafen vergebenen Punkte wäre das Resultat der Gefährlichkeitstests wohl kaum eine deutlich erhöhte Rückfallgefahr gewesen.

Gutachter M kommt in seinem PCL-R interessanterweise lediglich auf 17 Punkte. Eine eindeutige Zuordnung kann nach ihm nicht getroffen werden. Gleichwohl behauptet M, dass im Ergebnis ein allgemeines Risiko für Gewaltdelinquenz gegeben sei. Dieser in der Erstbegutachtung durch Gutachter M eingeschlagene Pflock ist seither nie mehr wirklich in Frage gestellt worden. Dr. M's auf Grund seiner Weltanschauung fragliche Eignung als Gutachter ist bereits vorn erwähnt worden.

Gemäss VRAG im Gutachten der PUK von 2011, welcher nicht völlig deckungsgleich mit demjenigen von Dr. H (2021) zu sein scheint, wird ein Gesamtscore von 4 Punkten erzielt. Auch hier können Negativpunkte vergeben werden. Und wieder: die Bagatelldelinquenz der Vergangenheit wird mit sage und schreibe sechs Punkten bewertet.

Auch hier: ohne die hierfür vergebenen Punkte wäre das Resultat der Gefährlichkeitstests für Hanspeter Zablonier wohl nicht ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko.

Die kriminelle Vorgeschichte von Hanspeter Zablonier wird offensichtlich immer wieder übermässig stark zu seinen Ungunsten gewichtet, ohne dass dies je ernsthaft vom Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung oder den Gerichten auch nur thematisiert, geschweige denn hinterfragt worden wäre.

Es ist ernüchternd und frustrierend: Die für Hanspeter Zablonier angewandten Risikoeinschätzungsinstrumente schätzen nicht nur sein theoretisches Rückfallrisiko ein, sondern sind für Hanspeter Zablonier selbst tatsächlich zum unkalkulierbaren Risiko geworden.

Das Resultat: Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

15. Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen

In den von den Gutachtern benutzten Tests und Instrumenten sind sodann Kriterien (Items) aufgeführt wie z.B. „übersteigertes Selbstwertgefühl«, «pathologisches Lügen», «parasitärer Lebensstil», «manipulatives Verhalten», «fehlende Reue», «Abgestumpftheit und fehlende Empathie», «mangelnde Selbstkontrolle», «fehlende realistische Lebensziele», «impulsiver Lebensstil», «Verantwortungslosigkeit und mangelnde Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen». Je nach dem, ob man das Bild eines angepassten, hier ansässigen Bürgers bzw. in den hiesigen oder ähnlichen Verhältnissen sozialisierten Menschen oder eben eines Aussenseiters

und jensichen Menschen als Massstab vor Augen hat, kommt man im Hinblick auf die konkrete Risikoeinschätzung zu unterschiedlichen Resultaten.

Die Erfahrung zeigt, dass Gutachter und Justizbehörden eher geneigt sind, einem angepassten, freundlichen, höflichen und therapiebereiten Mörder nochmals eine Chance zu geben, auch wenn immer noch eine gewisse Rückfallgefahr von ihm ausgeht, als einem unangepassten und unsympathischen Menschen aus einem anderen kulturellen Umfeld, welcher nur Schwierigkeiten bereitet. Einmal in den Fängen der Justiz, hat sich Hanspeter Zablonier zudem je länger je mehr in einer renitenten Art und Weise verhalten, durch welche sich die Justiz in ihren «Vorurteilen» bestätigt fühlt.

Eigentlich ist es bewundernswert, dass Hanspeter Zablonier nie wirklich aufgegeben, nie seinen Charakter verleugnet hat und dabei an diesem System und sich trotzdem nicht endgültig irre geworden ist. Zwischen effektiver Tat und Strafe ist ein immer grösserer Graben entstanden, die Ungerechtigkeit ist für ihn immer grösser und die Tat immer kleiner geworden. Nicht nur die Freiheit, sondern er selbst ist sich abhandengekommen.

Und man führe sich bitte vor Augen: Hanspeter Zablonier wurde im Alter von noch nicht ganz dreissig Jahren verhaftet und ist bis heute eingesperrt, für diejenige Lebenszeit also, in welcher man normalerweise die aufbauenden und besten Jahre durchlebt, eine Familie gründet, im Berufsleben Fuss fasst, Karriere macht, seine Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft, seinen Freundschaftskreis ausbaut. So wie es mir vergönnt (gewesen) ist.

Das sog. «pathologische Lügen» von Hanspeter Zablonier und seine «Uneinsichtigkeit» sind so gesehen eine durchaus nachvollziehbare Überlebens- und Verdrängungsstrategie. Es ist zudem auch nicht so, dass er keinerlei Empathie für sein Opfer und keine Reue gezeigt

hätte. Anfangs waren solche Gefühle noch durchaus vorhanden, aber je länger seine „Strafe“ gedauert hat, umso mehr hat er auf die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit fokussiert und umso weniger hat für ihn sein Opfer noch eine Rolle gespielt. Das Opfer ist nach seinem Empfinden schon längst nur noch er.

Welcher Mensch hätte tatsächlich so viel Resilienz, eine solche Lebenstragik wie diejenige von Hanspeter Zablonier auszuhalten?

Wohl ungewollt zynisch wirkt es, wenn ein Gutachter die Kriterien «fehlende realistische Lebensziele», «Abgestumpftheit», «Verantwortungslosigkeit» und «mangelnde Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen» zu Ungunsten von Hanspeter Zablonier wertet. Was könnten denn in einer seit Jahrzehnten derart hoffnungslosen Lebenssituation überhaupt noch realistische Lebensziele sein? Wie soll Herr Hanspeter Zablonier Verantwortung übernehmen, wenn man ihm auch nur den kleinsten Lockerungsschritt in Richtung Freiheit und jede positive Zukunftsperspektive verwehrt?

Wirklich real und greifbar bleiben einzig die Tat, für welche Hanspeter Zablonier zu zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, sowie der Umstand, dass er in seiner einzigen langjährigen Intimpartnerschaft nie gewalttätig geworden ist.

Es ist kaum erstaunlich, dass sich Hanspeter Zabloniers Sichtweise über diese lange Zeit hinweg «chronifiziert» hat. Der letzte Gutachter H spricht von einem Querulantenwahn. Kann man aber einen Mann, der nach dem Absitzen seiner zweijährigen Freiheitsstrafe erfolglos und immer verzweifelter dafür kämpft, wieder in die Freiheit zu kommen, einen Querulanten nennen, ihm zum Vorwurf machen, dass er eine verdrehte Wahrnehmung der Wirklichkeit habe?

16. Vom Restrisiko, ein Jenischer zu sein

Wie bereits erwähnt haben die Gutachter für die Rückfallprognose für Hanspeter Zablonier die «bewährten» forensischen Prognoseinstrumente angewendet: die Psychopathy-Check-List Revised (PCL-R), Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA), Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R). Dies sind aber Prognoseinstrumente, welche für den englischsprachigen Raum entwickelt worden und nicht ohne weiteres auf die hiesigen Verhältnisse übertragbar sind. Es bestehen für den deutschsprachigen Raum keine Normwerte; und schon gar nicht für eine Minderheit wie die Jenischen. Gleichwohl haben Gutachter und ihnen folgend Gerichte und Vollzugsbehörden die durchaus vorhandenen Ermessensspielräume automatisch und unreflektiert stets zu Ungunsten von Hanspeter Zablonier wahrgenommen.

Es ist nie berücksichtigt worden, dass Hanspeter Zablonier jenischer Herkunft ist und aus einem anderen kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld stammt. Seine Familie ist von den Behörden auseinandergerissen worden, als er vier Jahre alt gewesen ist. Hanspeter Zablonier ist zum Verdingkind geworden und in einer sehr rauen, bäuerlichen Umgebung voller Gewalt und Missbrauch aufgewachsen.

Daniel Huber, Präsident der Radgenossenschaft der Landstraße, und Willi Wottreng, Geschäftsführer der Radgenossenschaft, haben für Hanspeter Zablonier ein sog. kulturelles Gutachten verfasst (Jenisches Schicksal, März 2017⁴⁹). Sie halten darin fest, dass zwar auch bei den Jenischen Gewaltausübung kein Kulturgut sei. *„Erfahrung von Gewalt, namentlich von institutioneller Gewalt, ist aber eine tiefsitzende kollektive Erfahrung und damit ein Teil der jenischen Kultur“*. Es gehöre zur (über)lebenswichtigen Erfahrung, dass man

⁴⁹ Vgl. Literaturverzeichnis.

sich gegen Polizei, Justiz, Psychiatrie, Vormundschaftsbehörden zur Wehr setzen müsse⁵⁰.

Natürlich gelten auch für Hanspeter Zablonier das hiesige Recht und Gesetz. Es geht aber darum, hitzige Beschimpfungen und Drohungen im richtigen Lichte zu würdigen. Sie sind gerade bei Jenischen schnell ausgesprochen, aber nur in den seltensten Fällen wirklich ernst gemeint. Wie oft hat Hanspeter Zablonier in größter Erregung schon den verschiedensten Menschen Tod und Teufel angedroht! Der ehemalige Stellvertretende Direktor des Bundesamtes für Justiz Professor Luzius Mader hat mir hierzu erklärt, dass die Umgangsformen von jenischen Männern eben anders als die unseren seien.

Und nochmals zur Erinnerung: die Zeit, während welcher Hanspeter Zablonier mit seiner Exfrau zusammenlebte, wird von dieser als durchaus harmonisch geschildert. Hanspeter Zablonier sei ein liebenswerter Mensch mit dem Herz auf dem rechten Fleck. Er sei ihr gegenüber nie gewalttätig oder auch nur bedrohlich geworden.

Die Sensibilisierung für ethnische Minderheiten war vor 25 Jahren noch sehr klein ausgeprägt und eigentlich gar kein Thema. Dies hat sich zum Glück in der letzten Zeit geändert. Wie damals die diesbezügliche Haltung des Obergerichts war, kommt in seinem Urteil vom 6. Juli 2000 geradezu exemplarisch zum Ausdruck. *«Der Weg für ein geordnetes und gesetzeskonformes Leben wäre ihm also offen gestanden»* und *«Der Angeklagte habe wenig Sinn für ein angepasstes, gesetzeskonformes bürgerliches Leben bekundet»*, steht da geschrieben. Nein, Hanspeter Zablonier ist kein braver Bürger, der ein möglichst angepasstes Leben anstrebt. Und natürlich wird dies zu seinen Ungunsten ausgelegt.

⁵⁰ Kulturelles Gutachten S. 43.

Den Vorwurf des strukturellen Rassismus oder der Diskriminierung hätte der Zürcher Justizvollzug bis hinauf zum Justizdirektor bzw. zur Justizdirektorin zu jeder Zeit empört zurückgewiesen. Wir sind eher bereit, solches Verhalten bei anderen Ländern oder Kulturen anzunehmen. Beispielsweise glauben wir ohne weiteres, dass eine Untersuchung der Ergebnisse eines statistischen Prognoseinstrumentes in den USA ergeben hat, dass Personen mit dunkler Hautfarbe viel öfter zu Unrecht als gefährlich eingeschätzt worden sind als Personen mit heller Hautfarbe⁵¹.

Struktureller Rassismus bzw. Diskriminierung sind meist nicht auf den ersten Blick erkennbar. Es handelt sich um ein fein austariertes System der Ausgrenzung und sozialen Ungleichheit. Strafprozessuale und forensische Strukturen und Prozesse sind auf die typisch einheimische Bevölkerung zugeschnitten und passen nicht zu den Besonderheiten anderer Menschengruppen, nationaler oder ethnischer Minderheiten wie zum Beispiel der Jenischen, passen nicht zu Hanspeter Zablonier. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben die standardmässige Punktevergebungen für Items wie pathologisches Lügen, mangelnde Selbstkontrolle, impulsiver Lebensstil ein verzerrtes Bild der Gefährlichkeit von Hanspeter Zablonier. Und genau dies ist ihm zum Verhängnis geworden. Und genau das muss als Diskriminierung bezeichnet werden.

Es ist *«unfair, Personen auf Grund von Verhaltensweisen oder Eigenschaften zu sanktionieren, die nicht unrechtmässig sind. Viele der Prüfungsitens von Prognoseinstrumenten beziehen sich auf genau solches Verhalten oder Umstände...»*⁵².

Coninx zitiert in diesem Kontext Elmar Habermeyer, welcher ausführt: *«Die psychiatrischen Klassifikationssysteme würden den Anspruch haben, «Störungen fern von Normen, Idealen und Wertvorstellungen»*

⁵¹ Christopher Slobogin, in: The Future of Mental Health, Disability an Criminal Law, S. 195 f, zitiert in: Rafael Huber, Die Ungefährlichkeitsvermutung im Massnahmenrecht, Bern 2026, S. 21.

⁵² Studer S. 21 f.

abzubilden, und «dieser Anspruch solle auch für die forensisch-⁵³psychiatrische Arbeit gelten.» Für die «gesellschaftsunabhängig auftretenden Symptome» sei die Psychiatrie zuständig, für «kriminalprognostisch relevante Weltanschauungen» ... die Justiz.» Alles andere führe zu einer Vermischung der Rolle des Diagnostikers und des Richters.⁵⁴ Coninx schreibt zutreffend: «... Kriminalprognosen sind ... Ausdruck der Weltanschauung und der allgemeinen Sanktionseinstellungen des jeweiligen forensischen Psychiaters.»⁵⁵

Coninx nimmt in ihrer Habilitationsschrift immer wieder Bezug auf einen konkreten Fall, der in vielen Punkten mit dem Fall von Hanspeter Zablonier sehr ähnlich ist. Eine Textpassage scheint tatsächlich wie für Hanspeter Zablonier geschrieben worden zu sein:

«Zusammenfassend entsteht der Eindruck, dass nicht anhand von Fakten, Argumenten und Begründungen vorgegangen wurde, sondern atmosphärisch, wobei eine intuitiv fassbare Geschichte skizziert wurde. Dabei wurde die kriminelle Vorgeschichte, ungeachtet, dass diese 20 Jahre zurückliegt, sehr ausgiebig und pauschal für künftige Delinquenz verwendet. Es wurde nicht ausgeführt, inwiefern sich aus der kriminellen Vorgeschichte Aussagen für aktuelles Verhalten und eine Legalprognose ableiten liessen und weshalb die Items entsprechend als erfüllt angesehen werden müssen. Vielmehr wurde mit Gefühlslagen gearbeitet, mit der Intuition, dass vergangenes Legalverhalten der dominante Prädiktor für künftiges Verhalten sei. Dabei entwickelte sich aber primär die Überzeugung, dass auf der Stelle getreten wird, weil lange zurückliegende biographische Fakten unablässig wiederholt werden, ohne dass ihre Bedeutung für die aktuelle und künftige Situation dargelegt oder aufgezeigt wurde.»⁵⁶

⁵³ Slobogin S. 196, zitiert in Rafael Huber S. 22.

⁵⁴ Coninx S. 251.

⁵⁵ Coninx S. 512.

⁵⁶ Coninx S. 387.

Mir waren solche Mechanismen zu meiner aktiven Berufszeit noch nicht bewusst.

17. 25 Jahre JuV: (k)ein Grund zum Feiern.

1999 wurden nicht nur die Direktion der Justiz sowie die Direktion des Innern zu einer einzigen Direktion der Justiz und des Innern zusammengeführt, sondern es wurden aus 10 Gefängnissen, der Justizvollzugsanstalt Pöschwies mit der Kolonie Ringwil (heute: Vollzugszentrum Bachtel), der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (heute: Massnahmenzentrum Uitikon), dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst und dem Sozialdienst der Justizdirektion sowie dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (heute: Bewährungs- und Vollzugsdienste) ein einziges neues Amt für Justizvollzug (JuV) gegründet (heute: Justizvollzug und Wiedereingliederung bzw. JuWe).

1999 war ein Jahr des Umbruchs, für mich beruflich wie persönlich. Ich wurde zum Generalsekretär der neuen grossen Direktion der Justiz und des Innern (JI) befördert und alleinerziehender Vater von zwei kleinen Kindern.

Hanspeter Zabloniers und mein Leben sind konträr verlaufen. Bei mir ist alles immer besser geworden, bei ihm immer nur schlechter. Ich bin stets allseitig unterstützt worden; er ist allein geblieben, entrechtet, eingesperrt, von der Familie verlassen, hilf- und perspektivlos.

Die letzten 25 Jahre meines Lebens waren die besten überhaupt, für Hanspeter Zablonier waren es die schlechtesten. Man hat ihm schlicht sein Leben gestohlen.

Und nun also 2024:

25 Jahre JuWe: ein Grund zum Feiern? Ich habe als Chef Justizvollzug das 10jährige und dann auch das 20jährige Jubiläum des Amtes für Justizvollzug mitorganisiert und -gefeiert. Der Direktor der

Justizvollzugsanstalt Pöschwies Ueli Graf meinte schon damals, 10 Jahre Leute einsperren sei eigentlich kein Grund zum Feiern.

Ich finde es absolut in Ordnung, wenn das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung sein 25jähriges Bestehen mit einer Veranstaltungsreihe begeht. Im Zürcher Kino Frame (Kosmos ade...) sind Filme wie «Systemsprenger», «Ein nasser Hund», «Vier Minuten» und «Bessere Nachbarn» zu sehen, im Theater Rigiblick das Stück «Freigänger», und es gibt im Herbst 2024 eine Vorlesungsreihe an der Universität Zürich u.a. mit den Referaten «Vollzugsfairness», «Psychische Belastungen und Störungen bei Gefangenen», «Gutachten bei Vollzugslockerungen».

Es ist sicher begrüßenswert, wenn JuWe seine Arbeit auf hohem Niveau reflektiert. Es ist gut, wenn man zum Nachdenken anregt. Weniger gut würde ich es finden, wenn man sich dabei aber nur im schönsten Licht präsentieren und keine Zwischentöne zulassen würde.

Ich nehme an, ein Fall wie derjenige von Hanspeter Zablonier, welcher da und dort ganz gut in ein Referat passen würde, wird kaum kritisch diskutiert werden.

Vor einigen Jahren hat sich die offizielle Schweiz für das Unrecht an Menschen, welche bis weit in die Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts administrativ verwahrt worden sind, öffentlich um Entschuldigung gebeten. Schon vor zwanzig Jahren hat sich die damalige Nationalrätin Jacqueline Fehr dafür eingesetzt, dass den administrativ «versorgten» Menschen und insbesondere den Verdingkindern endlich Gerechtigkeit zuteilwird. Nun hätte sie als Justizdirektorin und oberste Verantwortliche für den Justizvollzug die Gelegenheit (gehabt), in einem aktuellen Fall für mehr Gerechtigkeit zu sorgen. Sie hat in Sachen Hanspeter Zablonier aber nicht einmal mehr auf einen eindringlichen Brief von Willi Wottreng geantwortet.

Dafür bedauert sie immer man wieder Fehler der Vergangenheit, für welche sie keinerlei Verantwortung trägt; so z.B. in einem Facebook-Beitrag vom 11. April 2026. Sie hat an einem Gedenk Anlass für eine Frau namens Elsbeth Bünzli in Uster gesprochen. Diese arme Frau ist vor 350 Jahren als Hexe beschuldigt und hingerichtet worden. **Jaqueline Fehr erwähnt in diesem Zusammenhang explizit, dass jenische Familien, Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen oder andere Minderheiten immer wieder ausgegrenzt, kontrolliert und weggesperrt worden sind – «nicht weil sie Verbrechen begangen hatten, sondern weil sie nicht ins Bild der vermeintlichen «Normalität» passten.»** Sie fährt fort: **«Und wir dürfen nicht glauben, dass das nur Vergangenheit ist.»** In einem Blog-Beitrag vom 16. April 2026 erwähnt sie nochmals ausdrücklich, dass solches bis in die Gegenwart geschehe. Sie schreibt: **«Ich denke an den Umgang mit der jenischen Bevölkerung bei uns in der Schweiz.»**⁵⁷

Wie recht doch die Justizdirektorin hat! Warum nur erkennt sie nicht, dass sie für ähnliche aktuelle Fehlentwicklungen der Gegenwart eine politische Mitverantwortung trägt? Es ist sicher gut und recht, sich mit den Defiziten der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Es wäre aber dringender, offenbar aber viel schwieriger, aktuelle Fehler einzugestehen und dann konsequent dagegen vorzugehen. Und anscheinend ist es geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, dies zu tun, solange man noch aktiv im Berufsleben und in der politischen Verantwortung steht. Vielmehr gibt es hier nur den automatischen Reflex: Ignorieren, abstreiten, zurückweisen, verharmlosen, beschönigen und zum Gegenangriff blasen.

Das habe ich auch selbst kaum je anders gehandhabt. Als ich noch Amtschef Justizvollzug war, habe ich nichts an mich herankommen lassen. Man sitzt in einer Filterblase, bestätigt sich gegenseitig und empfindet die Aussenwelt als potenziell feindlich. Zudem ist man sich

⁵⁷ Vgl. Von Uster nach Budapest (jacqueline-fehr.blog vom 16. April 2026)

sicher: alle Aussenstehenden haben sowieso keine Ahnung, was im Justizvollzug in der Praxis so alles abgeht.

18. Die «Hoffnungen» eines Verteidigers

Ich bin im Jahr 2005 Oberstaatsanwalt geworden. Damit ist meine Sichtweise noch einseitiger geworden, der Röhrenblick noch enger. Wie die meisten Strafverfolger bin ich nun dem Justizvollzug sehr kritisch gegenübergestanden. Ich habe die vielerorts vorhandenen Vorbehalte und Vorurteile der Strafverfolger:innen gegenüber dem Justizvollzug unreflektiert übernommen: Die JuV-Leute sind für uns harte Strafverfolger die Softies und Weicheier gewesen, welche diejenigen rauslassen, die wir mühsam eingebuchtet haben. Gross ist unser Unverständnis gegenüber Vorfällen in den Gefängnissen wie Drogenschmuggel, Handymissbrauch, Pornographiekonsum, Gewalt etc. gewesen. Und sowieso gegenüber Rückfalltätern. Warum verhindert der Justizvollzug nicht solches? Schlamperei! Ich blase als Oberstaatsanwalt nicht selten in eben dieses Horn.

2007 wird das revidierte Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches eingeführt. Alle altrechtlichen Verwahrungen werden überprüft, auch diejenige von Hanspeter Zablonier. Er wird von Frau Dr. W neu begutachtet. Sie diagnostiziert eine kombinierte (paranoide und dissoziale) Persönlichkeitsstörung und kommt wie Dr. M zum vernichtenden Ergebnis, die Gefahr, dass Hanspeter Zablonier eine dem Anlassdelikt vergleichbare Tat begehen könnte, sei gross. Also auch jetzt wieder: man geht auf Grund von Hanspeter Zabloniers Vorgeschichte und der Anlasstat von einem gefährlichen Aggressions- und Dominanzfokus sowie damit zusammenhängend von einem hohen Rückfallrisiko für Gewalttätigkeit aus. Zudem sei in Hanspeter Zabloniers Rechtsverständnis die Gewalt eine legitime Art von Konfliktlösung. Sein übermässiges, in seiner Herkunft und Kultur verankertes Schimpfen und Drohen wird also wieder zum Nennwert genommen, das Risiko, dass er seine Drohungen wahr macht und zur Tat schreitet, als hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2008 entscheidet das Obergericht, dass die altrechtliche Verwahrung von Hanspeter Zablonier nach neuem Recht weitergeführt wird.⁵⁸

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

Dieser Obergerichtsprozess enthält einige «Merkwürdigkeiten». Es fängt damit an, dass es einen kurzfristigen Wechsel des amtlichen Verteidigers gibt. Offenbar will Hanspeter Zablonier einen anderen als den ihm zugeteilten amtlichen Rechtsbeistand. Sein neuer Verteidiger ist ein Star in der Strafjustizszene.

Dieser beantragt dem Obergericht, die altrechtliche Verwahrung sei aufzuheben und es sei von der Anordnung einer neurechtlichen Verwahrung gemäss Art. 64 Strafgesetzbuch abzusehen, sein Mandant sei aus dem Massnahmenvollzug in der JVA Pöschwies zu entlassen und eventualiter sei eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Strafgesetzbuch anzuordnen. So weit so gut.

Für mich nicht nachvollziehbar ist dann aber, dass dieser neue Verteidiger anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. Februar 2008 beantragt, der Entscheid, ob Hanspeter Zabloniers Verwahrung weitergeführt oder eine stationäre Massnahme nach Art 59 Strafgesetzbuch angeordnet werde, solle in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Der Verteidiger führt weiter aus: «*Wobei wir hoffen, dass eine therapeutische Behandlung angeordnet wird.*» Wir haben es hier also mit einem Verteidiger zu tun, der hofft und nicht fordert, dass sein Klient in die Freiheit entlassen oder eventualiter eine stationäre therapeutische Behandlung angeordnet wird. Der fragliche Rechtsanwalt ist zwar dafür bekannt gewesen, dass er oft sehr gut mit den Strafbehörden zusammengearbeitet und damit für seine Klienten meistens gute Resultate erzielt hat. Derart handzahn hätte er in diesem Fall aber nicht sein müssen bzw. sollen. Oder wollte er damit ein Gegengewicht zu seinem unangepassten und frechen Klienten

⁵⁸ Vgl. Anhang

schaffen? Als erfolgreich hat sich seine Strategie im Fall von Hanspeter Zablonier jedenfalls nicht erwiesen.

Hanspeter Zablonier wird weiter verwahrt, ohne jede Lockerung, ohne jede Perspektive.

Im Obergerichtsbeschluss wird ausführlich dargelegt, dass Hanspeter Zablonier Mühe habe, sich an die geltenden Vorschriften zu halten. Er sei aufbrausend, impulsiv und unbeherrscht. Er denke nicht über mögliche Konsequenzen nach, spreche Drohungen und Beleidigungen ohne jede Rücksicht aus. Er scheue nicht davor zurück, Personen, Institutionen und Behörden aufs Übelste zu beschimpfen und mit Tötungsabsichten zu drohen. Er habe am 29. Mai 2002 einem Angestellten die Kaffeetasse durch die Essklappe an den Oberkörper geschleudert. Am 12. März 2003 habe er einen Mitinsassen beim Sport kurzfristig am Hals gepackt. Am 3. April 2004 hätten sich Mitinsassen darüber beschwert, dass Hanspeter Zablonier immer wieder Todesdrohungen gegen Angestellte und Amtspersonen ausspreche. Dies betreffe sogar Regierungsrat Notter!

Zu seinen Gunsten rechne ich Hanspeter Zablonier immerhin hoch an, dass er mich nie bedroht hat...

Das Obergericht hat akribisch aufgelistet, welche Verfehlungen sich Hanspeter Zablonier in neun Jahren Haft hat zuschulden kommen lassen. Zahllose üble Beschimpfungen und Todesdrohungen zwar, aber nur gerade zwei kleine Tötlichkeiten, vier Jahre zurückliegend, blosse Bagatellen. Weshalb eine erhöhte Gefahr bestehen soll, dass Hanspeter Zablonier seine Drohungen in die Tat umsetzen könnte, wird nicht näher begründet. Die Anlasstat, welche immer wieder in allen Details dargelegt wird, sowie seine Uneinsichtigkeit sind offenbar ausreichende Gründe. Und natürlich die fragwürdigen, nicht weiter diskutierten Ergebnisse der angewandten Prognoseinstrumente. Damit wird der Nährboden, das Narrativ für den Obergerichtsbeschluss vom 1. Februar 2008, für die Fortführung der Verwahrung von Hanspeter Zablonier nach neuem Recht geschaffen. Wohlgemerkt sind nur wenige Tage vergangen, seit in der

Justizvollzugsanstalt Pöschwies ein Verwahrter einen jungen, harmlosen Mitinsassen auf scheussliche Weise umgebracht hat. Das Klima ist aufgeheizt, die Bereitschaft, auch nur das kleinste Risiko bei einem Verwahrten einzugehen, ist gleich null.

Zugunsten von Hanspeter Zablonier wird im Übrigen überhaupt nichts Positives erwähnt, auch nicht, dass er im Vollzug ein sehr fleissiger und guter Arbeiter ist, ein «Chrampfer».

Für das Gericht scheint schon zum Vornherein alles klar gewesen zu sein. Der unbelehrbare, uneinsichtige und unbotmässige Hanspeter Zablonier soll weiter verwahrt bleiben. Sein Verteidiger signalisiert mit seiner «Hoffnung» überdeutlich, dass von ihm nicht gross mit Widerstand zu rechnen ist. Das Obergericht legt zwar dar, weshalb keine stationäre Massnahme anzuordnen sei. Erwägungen, weshalb die Überführung der altrechtlichen in eine neurechtliche Verwahrung notwendig sei, fehlen aber weitgehend. Davon geht man einfach aus – abgestützt auf die Gutachten der Doktor:innen M und W. Der Verteidiger hat in Hanspeter Zabloniers Namen grosszügig alles in das Ermessen des Obergerichts gestellt und seiner «Hoffnung» Ausdruck gegeben, das Obergericht mache das schon richtig.

So wie das Überprüfungsverfahren abgelaufen ist, hätte Hanspeter Zablonier gar keinen amtlichen Verteidiger gebraucht.

Ich selbst bin im August 2007 Chef des Amtes für Justizvollzug geworden. Der Fall Hanspeter Zablonier ist einer von vielen Verwahrungsüberprüfungsfällen gewesen, welche mich nicht weiter beschäftigt haben.

Ich habe nach meinem Amtsantritt an einem Tag meines versammelten Kaders im November 2007 als neuer JuV-Chef mit Überzeugung verkündet, es gäbe eine Handvoll Verurteilte, die unter meinem Regime nie mehr eine Vollzugslockerung bekommen würden. Hanspeter Zablonier hat zwar nicht zu diesen Leuten gehört, ich habe damit aber meinen Mitarbeitenden den Tarif durchgegeben. Künftig sollte noch verstärkt gelten: In dubio pro securitate, contra libertatem.

Das hat auch damit zu tun gehabt, dass ich bereits wenige Wochen nach meinem Amtsantritt mit einem vermeintlichen sowie einem wirklich schweren Rückfall zu kämpfen gehabt habe. Meine Galgenfrist als Hauptverantwortlicher für den Justizvollzug ist nur sehr kurz gewesen.

Bereits vor dem erwähnten Tötungsdelikt in der JVA Pöschwies⁵⁹ hatte sich im September 2007 ein schrecklicher Mord ereignet, welcher unter dem Namen „Wetzikoner Taximord“ traurige Bekanntheit erlangt hat. Schon einen Monat vorher war bei mir und in meinem Amt während einer Woche grosse Nervosität ausgebrochen, weil es an der Street Parade in Zürich im August 2007 zu einem schlimmen Messermord an einem jungen Mann gekommen war. Es kam der dringende Verdacht auf, der Täter sei ein Zögling des Massnahmenzentrums Uitikon, welcher während der Street Parade auf Hafturlaub gewesen war. Unser Mann glich dem von der Polizei erstellten Robotbild und trug zudem während seines Urlaubs ein T-Shirt in der Art, wie es auch der Täter getragen haben soll. Er handelte sich um einen asiatischen Typ, welcher dem richtigen Täter, der dann glücklicherweise rasch gefunden wurde, tatsächlich etwas ähnelte.

Es ist der Stimmung im Justizvollzug eigen, dass ich ob dieser Entwicklung nachher sehr erleichtert war. Hauptsache, der Täter war kein Klient des JuV.

So ist es leider in einem angstbesetzten Klima: die eigene Haut ist einem stets am nächsten.

Nur einen knappen Monat später, am 17. September 2007, rief mich eines Morgens Markus Oertle an, damals stellvertretender Leiter der Staatsanwaltschaft IV für Sexual- und Gewaltdelikte. Er teilte mir mit, dass der aus einer Massnahme bedingt entlassene T in Wetzikon einen Taxifahrer mit einem Messer getötet habe.

⁵⁹ Vgl. hierzu auch Kapitel 24.

Das schreckliche Tötungsdelikt wurde sofort in allen Medien zum grossen Thema gemacht, und wieder einmal stellte sich jedermann die Frage, wie es möglich gewesen sei, dass wir einen solch gefährlichen Mann auf freien Fuss entlassen hatten.

Die von Justizdirektor Markus Notter eingesetzte Untersuchungskommission hielt in ihrem Bericht verschiedene Ungereimtheiten im ganzen Verfahrensablauf betreffend T fest. Es gab im Wesentlichen zwei Hauptbefunde: erstens zeigte sich, dass die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden des Justizvollzugs, der Kliniken, der Erwachsenenschutzbehörden, der Gerichte, der Polizei und der Staatsanwaltschaft ungenügend gewesen war. Und zweitens war klargeworden, dass der Justizvollzug seit dem Zollikerberg-Mord von 1993 zwar eindeutig ein besseres Risikomanagement für Hochrisiko-Täter umgesetzt hatte. Die sehr gefährlichen Täter identifizierten wir also zuverlässig. Es sei aber so, dass wir dem Segment der mittelgefährlichen Täter zu wenig Aufmerksamkeit schenkten. Das war die Geburtsstunde für den bereits erwähnten Modellversuch ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug).

Da war es wieder, das Nullrisikodenken. Und natürlich gehörte Hanspeter Zablonier in dieses Segment der mittelgefährlichen Täter, welchem von nun an besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Mir wurde bei "meinem" ersten Rückfall von 2007 zwar die Gnade des eben erst frisch eingesetzten Chefs zuteil, welcher noch nicht für frühere Fehler seiner Vorgänger verantwortlich gemacht werden konnte. Die ganze Sache war mir aber buchstäblich an die Nieren gegangen: Nierensteine und entsprechende Koliken.

Natürlich habe ich den Warnschuss aber verstanden. *Nur keine false negatives; false positives* sind egal. Lieber falsch einsperren als falsch entlassen.

Erst nach einigen Jahren habe ich erkannt, dass es keine Option sein kann, fachlich angezeigte Vollzugslockerungen oder Entlassungen aus politischer Opportunität oder gar aus blosser Angst vor dem immer vorhandenen Restrisiko (sei es noch so klein) zu verweigern.

Es ist falsch zu denken, es sei nicht wichtig, das Richtige zu tun; wichtig sei einzig und allein, nicht erwischt zu werden, wenn man einen Fehler gemacht hat. Demjenigen, der das Richtige tun will, muss auch erlaubt sein, Fehler zu machen. Ich habe deshalb 2011 an einem Kaderanlass meine Aussage zurückgenommen, die ich bei meinem Amtsantritt gemacht hatte: es gäbe eine kleine Anzahl von Fällen, welche unter meinem Regime niemals eine Vollzugslockerungen bekommen würden, ganz egal, wie viele gutheissende Stellungnahmen auch immer vorlägen. Mein Meinungsumschwung ist ein Bekenntnis zur Fachlichkeit und zum Rechtsstaat gewesen: unsere Fachlichkeit muss vor politischen Überlegungen den Vorrang haben. Das habe ich dann mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

"Verschiedene höchstgerichtliche Entscheide haben uns in der letzten Zeit aufgezeigt, dass wir da und dort wohl allzu vorsichtig geworden sind und an sich gebotene Vollzugslockerungen aus einem Nullrisikodenken heraus nur noch äusserst zurückhaltend bewilligt haben. Hier sehe ich es als mein persönliches Ziel und als Verpflichtung, zu ermöglichen, dass die Fachlichkeit, Verhältnismässigkeit und Menschlichkeit wieder etwas stärker zum Zug kommen. Selbstverständlich bleibt nachzuschieben, immer gemessen an den Geboten der Risikoorientierung, der öffentlichen Sicherheit, des Opferschutzes und der Rückfallprävention. Leib, Leben und die persönliche Freiheit sind und bleiben die höchsten Rechtsgüter – dies gilt auch für unsere Klienten. Fachlichkeit und sorgfältig definierte Arbeitsabläufe helfen und geben uns Sicherheit bei dieser schwierigen Aufgabe."

Meine Kurskorrektur hat – wie im oben aufgeführten Text angetönt - auch damit zu tun gehabt, dass ich mich durch verschiedene

gerichtliche Entscheide dazu ermutigt sah. Das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht hatten uns in der letzten Zeit mehrmals aufgezeigt, dass wir da und dort allzu vorsichtig geworden sind und an sich gebotene Vollzugslockerungen aus einem Nullrisikodenken heraus nur noch äusserst zurückhaltend oder überhaupt nicht bewilligt haben.

Trotz allem ist das Nullrisikodenken zentral geblieben.

Kein Kurswechsel. Hanspeter Zablonier ist und bleibt verwahrt.

19. Zur Kausalität zwischen psychischer Störung, Anlasstat und künftiger Delinquenz

Eine Verwahrung darf nur angeordnet werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der festgestellten psychischen Störung, der Anlasstat und künftiger Delinquenz gegeben ist.⁶⁰ Auch hier bestehen im Fall von Hanspeter Zablonier einige Ungereimtheiten. So sind sich die verschiedenen Gutachter nicht einmal bezüglich seiner Diagnose ganz einig.

Erstgutachter M stellte bei Hanspeter Zablonier 1999 eine dissoziale Borderline-Persönlichkeitsstörung bzw. eine Anpassungsstörung fest. 2007 machte Gutachterin W eine kombinierte Persönlichkeitsstörung bzw. paranoide und dissoziale Persönlichkeitsstörung aus. In einem Therapiebericht von 2011 kam der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amtes für Justizvollzug (PPD) zur Einschätzung, Hanspeter Zablonier leide möglicherweise an einer bipolaren sowie an einer akzentuierten dissozialen Persönlichkeitsstörung. Im Gutachten der PUK von 2011 wurden eine anhaltende wahnhafte Störung mit vorherrschender Ausprägung in Form eines Querulantenwahnes und eine Persönlichkeitsstruktur mit narzisstischen und dissozialen Zügen bei fortbestehender Störung des Sozialverhaltens sowie ein hyperthymes Temperament diagnostiziert. Der PPD hielt im

⁶⁰ Coninx S. 321.

Therapiebericht von 2012 eine Erkrankung aus dem psychotischen Diagnosespektrum fest. Gutachter H wiederum diagnostizierte 2021 eine anhaltende wahnhafte Störung bzw. Querulantenwahn, Paranoia sowie akzentuierte dissoziale, narzisstische und paranoide Persönlichkeitszüge. Er verneinte eine genuine bipolar affektive Störung ausdrücklich.

Gemäss dem letzten, sehr ausführlichen Gutachten von H aus dem Jahr 2021 lauten die Kriterien für eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 wie folgt (ich zitiere nachfolgend wörtlich aus dem Gutachten):

- 1. Deutliche Unausgeglichenheit in den Einstellungen und im Verhalten in mehreren Funktionsbereichen wie Affektivität, Antrieb, Impulskontrolle, Wahrnehmen und Denken sowie in den Beziehungen zu anderen.*
- 2. Das auffällige Verhaltensmuster ist andauernd und gleichförmig und nicht auf Episoden psychischer Krankheiten begrenzt.*
- 3. Das auffällige Verhaltensmuster ist tiefgreifend und in vielen persönlichen und sozialen Situationen eindeutig unpassend.*
- 4. Die Störungen beginnen immer in der Kindheit oder Jugend und manifestieren sich auf Dauer im Erwachsenenalter.*
- 5. Die Störung führt zu deutlichem subjektivem Leiden, manchmal jedoch erst im späteren Verlauf.*
- 6. Die Störung ist meistens, aber nicht stets, mit deutlichen Einschränkungen in der beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit verbunden.*

Hinsichtlich der allgemeinen Eingangskriterien gibt es vielfältige Hinweise in der vorliegenden Aktenlage, dass der Explorand besonders in der Emotionsregulation, in der Impulskontrolle sowie in der Wahrnehmung von sozialen Situationen und im Denken sowie in den Beziehungen zu anderen von der Allgemeinbevölkerung abweicht - dies jedoch vor allem nach der

Anlasstat und zumindest im Zusammenhang mit der Verwahrung. Kriterium 1 ist als erfüllt zu betrachten. Eine klare Abgrenzung der Verhaltensmuster von Episoden psychischer Krankheiten (Wahn) kann nur begrenzt erfolgen und gelingt nicht mit der nötigen diagnostischen Sicherheit (Kriterium 2 nicht voll erfüllt). Das Verhaltensmuster wird und wurde von Betreuungspersonen, früheren Sachverständigen als auch dem sozialen Umfeld eindeutig als unpassend bezeichnet - hingegen von seiner ehemaligen Partnerin als auch dem langjährigen Sozialarbeiter nicht als derart tiefgreifend bezeichnet, was wiederum für verschiedene Facetten in unterschiedlichen sozialen Situationen spricht (Kriterium 3 nicht voll erfüllt). Die bezeichneten Verhaltensauffälligkeiten sind mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht in die früheste Kindheit zurückzuverfolgen und auch nicht dauerhaft im jungen Erwachsenenalter weiter nachvollziehbar (Kriterium 4 nicht erfüllt). Der Explorand äusserte, nicht unter seinen Verhaltensauffälligkeiten zu leiden (ich-synton) (Kriterium 5 nicht als erfüllt zu betrachten). Der Explorand ist hinsichtlich der beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit eingeschränkt, so dass es zu wiederholten Konflikten bei der Arbeit als auch im sozialen Nahfeld kam und weiterhin kommt (Kriterium 6 erfüllt). Insgesamt sind somit in Übereinstimmung mit dem Vorgutachten 2011 die allgemeinen Eingangskriterien für eine Persönlichkeitsstörung nicht mit der notwendigen diagnostischen Sicherheit erfüllt. Dennoch erscheinen die wiederkehrenden problematischen Persönlichkeitsfacetten derart prominent, dass aus Sicht des Sachverständigen von akzentuierten dissozialen (Impulsivität bzw. verminderte Handlungskontrolle/ Nichtberücksichtigung von Konsequenzen, Reizbarkeit und Aggressivität, niedrige Schwelle für Äusserung von Drohungen, geringe Normorientierung, kein Schuldbewusstsein, Rationalisierungen für eigenes Fehlverhalten und Projektion auf Dritte, eingeschränkte Empathiefähigkeit; insgesamt mittelgradig ausgeprägte Kennzeichen der "psychopathy" [siehe

Risikobeurteilung]), narzisstischen (Egozentrismus und expansives Mitteilungsbedürfnis, überhöhtes Selbstbild, unbegründete Erwartungshaltung) und paranoiden (verzerrte Wahrnehmung sozialer Realitäten, Kränkbarkeit und Groll, Misstrauen, streitsüchtiges Beharren auf eigenen Rechten, häufige Bezugnahme auf systematische Verschwörungen) Persönlichkeitszügen gesprochen werden muss. Diese begünstigten die Entstehung und den Fortbestand der andauernden, wahnhaften Störung.

Mir fällt hier nicht zum ersten Mal auf, dass ein Gutachter bei seiner Einschätzung von Hanspeter Zablonier von der (schweizerischen) Allgemeinbevölkerung ausgeht. Um dies zu verdeutlichen, wiederhole ich einige der oben gemachten Ausführungen nochmals: Hanspeter Zabloniers Impulskontrolle und Emotionsregulation, die Wahrnehmung von sozialen Situationen, sein Denken sowie die Beziehungen zu anderen würden von der Allgemeinbevölkerung abweichen. Hanspeter Zablonier sei in seiner beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit eingeschränkt, so dass es zu wiederholten Konflikten bei der Arbeit als auch im sozialen Nahfeld gekommen sei. Weiterhin seien Impulsivität bzw. verminderte Handlungskontrolle/ Nichtberücksichtigung von Konsequenzen, Reizbarkeit und Aggressivität, niedrige Schwelle für Äusserung von Drohungen, geringe Normorientierung, kein Schuldbewusstsein, Rationalisierungen für eigenes Fehlverhalten und Projektion auf Dritte, eingeschränkte Empathiefähigkeit, narzisstische (Egozentrismus und expansives Mitteilungsbedürfnis, überhöhtes Selbstbild, unbegründete Erwartungshaltung) und paranoide verzerrte Wahrnehmung sozialer Realitäten, Kränkbarkeit und Groll, Misstrauen, streitsüchtiges Beharren auf eigenen Rechten, häufige Bezugnahme auf systematische Verschwörungen festzustellen.

Ist dies nicht zumindest teilweise die verzerrte Wahrnehmung eines im schweizerischen bürgerlichen Umfeld bestens etablierten und

erfolgreichen Akademikers auf einen aus einem anderen kulturellen Milieu stammenden Menschen, der zur Minderheit der Jenischen gehört? Gäbe es nicht viele andere Menschen aus Hanspeter Zabloniers Umfeld, bei welchen man bei einer - auftragsbedingt ebenfalls nur auf allfällige Defizite ausgerichteten - Exploration zu ähnlichen Resultaten kommen würde? Bereits der von allen Gutachtern immer wieder erwähnte Begriff der *Dissozialität* von Hanspeter Zablonier bekommt in diesem Licht einen unguuten Beigeschmack.

Wie würde es sich wohl auf die Persönlichkeit irgendeines anderen Menschen auswirken, wenn dieser nach der Verbüßung einer zweijährigen Freiheitsstrafe eingesperrt bleibt und nach 20 Jahren immer noch im Gefängnis sitzt? Würde da nicht jeder Mensch aggressiv und reizbar, mit einer niedrigen Schwelle für die Äusserung von Drohungen? Hanspeter Zablonier eine unbegründete Erwartungshaltung vorzuwerfen, erscheint in diesem Licht schon fast als zynisch.

Ja, Hanspeter Zablonier ist es nie gelungen, Teil unserer ehrenwerten Gesellschaft zu werden.

Hanspeter Zablonier, Jenischer.

Wir haben ihn immer wieder zurückgestossen und ausgeschlossen.

Muss man hier von einer (strukturellen) Diskriminierung sprechen?

20. Nun also: Querulantenwahn und neue Risiken

Für einen Juristen wie mich, der einige Erfahrungen mit Gutachten hat, sind die Schlussfolgerungen des Gutachtens 2021 nicht wirklich klar geworden. Gutachter H schreibt, dass eine Persönlichkeitsstörung nicht mit ausreichender Sicherheit diagnostiziert werden könne.

Dennoch müsse von akzentuierten Persönlichkeitszügen gesprochen werden. Eigentlich nein, aber doch eher ja. Was nun also?

Der festgestellte krankhafte Querulantenwahn ist die zwangsläufige Folge davon, dass Hanspeter Zablonier trotz der relativ kurzen zweijährigen Gefängnisstrafe nunmehr seit fast 25 Jahren eingesperrt ist. Wer würde da nicht zum „Querulanten“? Dieser Querulantenwahn, der bei der Verwahrungsanordnung noch keine Rolle gespielt hat, sondern sich erst in den langen Jahren der Verwahrung von Hanspeter Zablonier ausgebildet hat, wird ihm nun zum Verhängnis. Und dies, obwohl keine direkte Kausalität zwischen Querulantenwahn und Anlasstat besteht!

Gemäss Anna Coninx wird im Übrigen ein symptomatischer Zusammenhang zwischen der bei der Anordnung einer Massnahme festgestellten psychischen Störung und der Anlasstat *„in der forensisch-psychiatrischen Literatur vermehrt dezidiert in Frage gestellt.“*⁶¹ Es werde *„ausgehend von einer einzelnen Charaktereigenschaft bzw. eines ‚Risikomerkmals‘ ein ‚kohärentes Ganzes‘ konstruiert und auf einen Zusammenhang mit erhöhter Rückfallgefahr geschlossen.“*⁶² Und genau das ist im Fall von Hanspeter Zablonier geschehen. Eine schlimme Anlasstat, dann ständiges Schimpfen und Drohen sowie völlige Uneinsichtigkeit. Wenn das nicht gefährlich ist!

Man biegt etwas zurecht und stellt nachher fest, dass es krumm ist.

Querulantenwahn ist nun also der neue Verwahrungsgrund: ein weiteres Mosaiksteinchen, das zeigt, auf welchem dünnem Fundament die Anordnung und die Weiterführung von Hanspeter Zabloniers Verwahrung basieren. Hanspeter Zabloniers Querulantenwahn hat offensichtlich keinen direkten Zusammenhang mit der ursprünglichen Anlasstat, dieser hat sich vielmehr im Lauf der langjährigen

⁶¹ Coninx S. 321.

⁶² Coninx S. 323.

Verwahrung ergeben und ist jetzt der Grund dafür, dass die Verwahrung fortbesteht.

Auch die im Gutachten von 1999 und den Urteilen von 1999 und 2000 befürchtete zukünftige Delinquenz hat sich im Lauf der Zeit bei Hanspeter Zablonier offenbar verändert bzw. ausgeweitet. Während bei der ursprünglichen Verwahrungsanordnung das hohe Rückfallrisiko in erster Linie bezüglich der Geschädigten der Anlasstat ausgemacht worden ist, haben die Gutachter im Verlauf der Zeit das Rückfallrisiko nun auch auf andere künftige partnerschaftliche Beziehungen ausgedehnt, auf Intimpartnerschaften, nahe Beziehungen und damit verbundene Konfliktsituationen. Zu denken sei dabei an Nötigungen, Drohungen, einfache und schwere Körperverletzungen. Hierauf stellte das Bundesgericht in seinem Entscheid von 2023 betreffend bedingte Entlassung von Hanspeter Zablonier vollumfänglich ab.⁶³ Das Bundesgericht beharrte entgegen den Ausführungen der Verteidigung darauf, dass es sich bei dieser Einschätzung keineswegs nur um ein theoretisch mögliches Rückfallrisiko handle. Ebenso wurde das (hohe?) Rückfallrisiko auf Personen ausgeweitet, welche in den Augen von Hanspeter Zablonier für seine Verwahrung verantwortlich sein könnten: Gutachter:innen, Richter:innen, Vollzugsmitarbeiter:innen.

Dass Hanspeter Zablonier auf Grund seiner langjährigen Verwahrung keine engen Beziehungen mehr hat bzw. pflegen kann, ist offensichtlich egal. Es könnte ja immerhin sein, dass er nach einer allfälligen Entlassung wieder einen Menschen findet, zu dem er eine nahe Beziehung aufbaut. Und dieses gemäss Gutachten und Gerichten nicht nur theoretische Risiko sowie das weitere offenbar ebenfalls nicht nur theoretische, sondern konkrete (sehr hohe?) Risiko, dass Hanspeter Zablonier dann wieder gewalttätig werden könnte, führt dazu, dass er verwahrt bleibt. Den Gegenbeweis antreten kann er natürlich nicht.

⁶³ Vgl. Anhang.

Und schliesslich soll nochmals erwähnt werden: bei der schlimmen Anlasstat war das Opfer erst seit kurzer Zeit Intimpartnerin von Hanspeter Zablonier, mit Betonung auf den Wortteil *Intim*, die wirkliche, langjährige (Intim)Partnerin und Mutter seines Sohnes hat Hanspeter Zablonier nie körperlich angegangen.

Immer wieder dasselbe Narrativ: schlimme Anlasstat, ein uneinsichtiger, wüst drohender Gefängnisinsasse.

Ergo: Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

21. Ein hoffnungsloser Fall

Nach dem harten Urteil des Bezirksgerichts vom 11. November 1999 hat Hanspeter Zablonier rasch erkannt, dass er ohne eine therapeutische Behandlung kaum eine Chance haben würde, wieder in Freiheit zu kommen. Deshalb hat er anlässlich der Berufungsverhandlung vor dem Obergericht seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, eine Therapie zu machen. Offen und ehrlich, wie er nun mal ist, hat er auch gesagt, dass er sich davon verspreche, „den ganzen Zirkus“ vergessen und wieder normal leben zu können. Natürlich ist ihm das nicht gut bekommen, das Obergericht hat zwar auf vielen Seiten dem Gutachten folgend dargelegt, weshalb bei ihm an sich ein krankhafter Zustand vorliege, welcher unbedingt behandelt werden sollte. Es hielt dann aber kurz und bündig fest, dass die Behandlungswilligkeit von Hanspeter Zablonier nicht gegeben sei. Zu gross sei seine Uneinsichtigkeit und sein Widerstand gegen eine Therapie. Der Gedanke, dass dies gerade Ausdruck seines Störungsbildes sein könnte, wurde vom Obergericht nicht weiter erwogen.

Hanspeter Zablonier soll also erst dann behandelt werden, wenn der ihm vorgeworfene wichtigste Aspekt seiner Persönlichkeitsstörung

nicht mehr vorhanden ist ... sich in Luft aufgelöst hat. Vielleicht durch eine spontane Wunderheilung?

Das Obergericht hat mit Urteil vom 6. Juli 2000 die zweijährige Freiheitsstrafe und die Verwahrung bestätigt. Man solle in Zukunft aber wieder prüfen, ob sich die Behandlungswilligkeit von Hanspeter Zablonier allenfalls verbessert habe.

Auffallend ist, dass das Obergericht in seiner Begründung wenig systematisch vorgegangen ist. Es hat zum Vornherein klargemacht, dass nur eine Verwahrung in Frage kommt. Es ist denn auch nicht vielmehr als ein Lippenbekenntnis, wenn es ausführt, die Verwahrung müsse immer Ultima Ratio sein. In Bezug auf die Anordnung einer stationären Massnahme hat das Obergericht dutzendfach darauf hingewiesen, dass die Behandlungswilligkeit von Hanspeter Zablonier nicht gegeben sei. Es mag zwar sein, dass dessen diesbezüglichen Aussagen vor allem prozesstaktischer Natur gewesen sind. Allerdings trifft dies wohl für die meisten Angeklagten, die logischerweise eine Verwahrung verhindern wollen, genauso zu. Zudem ordnen die Gerichte manchmal sogar bei expliziter Ablehnung einer stationären Massnahme durch den Angeklagten eine solche trotzdem an, weil sie davon ausgehen, dass der Widerstand gegen die Therapie bis zu einem gewissen Grad „krankheitsbedingt“ sei und sich erst durch das (nötigenfalls erzwungene) Einlassen in eine Therapie verringern lasse.

Eine Kombination von Verwahrung mit einer ambulanten Therapie mag schliesslich zwar ein rechtstheoretisch eher schwieriges Konstrukt sein, gleichwohl hätte das Obergericht damit zum Ausdruck bringen können, dass es Hanspeter Zablonier nicht einfach für einen hoffnungslosen Fall hält. Es hat hiervon abgesehen und den zu einer kurzen, zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilten Hanspeter Zablonier ohne jede Perspektive in das Höllenloch der Verwahrung gestossen.

Im Therapiebericht des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Kantons Zürich vom 11. Oktober 2002 wird im Rahmen der

obligatorischen jährlichen Prüfung der probeweisen Entlassung ausgeführt, von Februar bis April 2000 habe eine erneute Abklärung der Therapiefähigkeit stattgefunden. Eine therapeutische Behandlung sei unbedingt angezeigt und wünschenswert, jedoch zurzeit nicht durchführbar. Hanspeter Zablonier sei in den Therapiesitzungen jeweils angespannt, gereizt und aggressiv und nicht in der Lage, sich mit den Inhalten einer Therapie auseinanderzusetzen. Er zeige in seiner aufbrausenden Wesensart abwertendes, beleidigendes und teilweise auch fremdaggressives Verhalten. Zudem finde sich eine "kognitive Starre" im Sinne einer fehlenden Veränderungsbereitschaft, fehlender Selbstkritik und auch im Fehlen üblicher Kommunikationsformen. Der Explorand lasse den Therapeuten kaum zu Wort kommen. Der Explorand nutze die Sitzungen vor allem dafür, seine Frustration, seinem Ärger und seiner Verzweiflung Raum zu geben. Er fühle sich zu Unrecht im Strafvollzug festgehalten und erwarte eine Wiedergutmachung in Millionenhöhe, damit ihm dadurch die Resozialisierung gelingen könne.

Der Therapiebericht des PPD vom 15. Juli 2005 bestätigt im Wesentlichen alle bisherigen Aussagen zum therapeutischen Verlauf. Der Explorand könne sich von seinen Stereotypen, sich immer wiederholenden Gedankengängen nicht distanzieren. Er studiere eingehend diverse Tageszeitungen und richte den Fokus auf sämtliche Informationen, die ihn in seinen einseitigen Betrachtungen bestärken würde. Es gehe ihm um sein privates Rechtsverständnis. Ein psychotherapeutischer Veränderungsprozess im eigentlichen Sinne finde daher nicht statt.

Der Therapiebericht des PPD vom 18. Juli 2006 führt aus, dass die einzeltherapeutische Behandlung von Hanspeter Zablonier am 08. Februar 2006 sistiert worden sei. Der Klient habe zusehends die Kontrolle über sein verbales Verhalten verloren. Eine probeweise Entlassung könne nicht empfohlen werden.

Man kann in diesen Therapieberichten vor allem auch die Hilf- und Ratlosigkeit der Therapeuten erkennen. Ein Patient, der auf seinem

Standpunkt beharrt, sich ungerecht behandelt fühlt, weil er bereits viel länger in der Verwahrung sitzt als die ausgesprochene zweijährige Freiheitsstrafe gedauert hätte. Ein Patient, der den Therapeuten nicht zuhören will, sondern vor allem selbst redet und schimpft. Ein Patient, der den Therapeuten kaum zu Wort kommen lässt. Das geht natürlich überhaupt nicht.

Da man sich nicht weiter zu helfen weiss, wird Hanspeter Zablonier in die Strafanstalt Lenzburg versetzt. Dort war er schon einmal im Jahre 2002 und auch jetzt kann man mit ihm nichts anfangen. Als ihn der JVA-Direktor Ueli Graf dort besuchte, reichte Zablonier ihm die Hand und sagte dem danebenstehenden Aufseher: „Dä da verschüss ich mit ere Kalaschnikov, wenn ich usechumm.“ Graf antwortete hierauf, ob es allenfalls auch eine andere Waffe sein könne. Hanspeter Zablonier lachte und damit war die Sache erledigt.

Das Verhältnis zwischen dem JVA-Direktor und Hanspeter Zablonier war immer recht gut. Als Graf ihn an einem seiner letzten Arbeitstage vor seiner Pensionierung im Werkhof der JVA Pöschwies besuchte, bat ihn Hanspeter Zablonier in aller Form für seine Verhaltensweisen und Drohungen um Entschuldigung.

Vom 7. bis 22. Oktober 2006 wird er zu einem medikamentösen Behandlungsversuch mit einem Neuroleptikum in die Hochsicherheitsabteilung der Psychiatrische Klinik Rheinau verlegt. Es nützt nichts, Hanspeter Zablonier ist auch dort kein braver Patient, verweigert die Medikamente und strapaziert die Geduld des Personals, so dass er schliesslich unverrichteter Dinge wieder in die Pöschwies zurückkehrt.

Ein hoffnungsloser Fall.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

22. Freiwillige Zwangstherapie

Schon gemäss dem hippokratischen Eid ist ein:e Ärzt:in allein und ausschliesslich dem/der Patient:in verpflichtet. Die Psychiater:innen und Psycholog:innen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Justizvollzuges haben aber ein Doppelmandat, nämlich die Behandlung des Patienten sowie die Ablieferung von Berichten an die Vollzugsbehörden im Hinblick auf allfällige Vollzugslockerungen. Sie sind Teil eines Gefahrenabwehrsystems.

Hierzu wird vorgebracht, dies nütze dem Patienten und der Öffentlichkeit gleichermassen, es gebe keine Pflichten- oder Interessenkollision. Ich habe aber genug Fälle gesehen, in welchem der Schutz der Öffentlichkeit zu Lasten des Patienten gegangen ist. Man wird zwar dagegen einwenden können, es stehe so im Verhandlungsvertrag, welchen der Patient freiwillig unterzeichnet habe. Nur hat der Patient keine echte Wahl, als sich auf dieses „Therapiebündnis“ einzulassen. Denn dies ist seine einzige Chance für eine Vollzugslockerung. Dies hat im Lauf der Zeit auch Hanspeter Zablönier erkannt.

Von einer freiwilligen Therapie kann je nach dem nicht wirklich die Rede sein, und man kann bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen, wenn in diesem Kontext das Wort „Zwangstherapie“ im Raum steht. Gerade im Fall von Hanspeter Zablönier zeigt sich dies exemplarisch.

Zu meinen JuV-Zeiten waren sich die Leitung von Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) und der JVA Pöschwies einig, dass jeder Häftling, der wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes einsass, eine entsprechende Therapie brauche bzw. durchlaufen sollte. Dies unabhängig davon, ob ihn das Gericht zu einer ambulanten oder stationären Massnahme oder zu einer Verwahrung verurteilt hatte. Dies ist vermutlich auch heute immer noch so.

Als Therapieangebot des Vollzuges, dessen Annahme dem einzelnen Gefangenen überlassen wird, mag dies tatsächlich eine gute Idee

sein. Es dürfte nämlich sehr viel Sinn machen, wenn sich der Verurteilte damit auseinandersetzt, wie es zu seiner Gewalttat oder seinem Sexualdelikt kommen konnte. Dies einfach zu verdrängen und auszublenden, dürfte keine zielführende Strategie sein, um einen künftigen Rückfall zu vermeiden. Der damit aufgebaute Druck, dass im Verweigerungsfall dem Gefangenen keinerlei Vollzugslockerungen und keine vorzeitige Entlassung gewährt werden, ist m.E. aber aus ethisch-medizinischer Sicht und auch rechtlich problematisch. Ich habe diese Praxis damals nie wirklich hinterfragt, weil sie mir unter den Titeln „Vermeidung von Rückfällen“ und „Opferschutz“ durchaus einleuchtete und als zielführend erschien.

Man kann einen Gefangenen aber sicherlich nicht dazu zwingen, bei einer psychiatrischen Behandlung mitzumachen. Zumindest fragwürdig ist es auch, wenn ihm die Vollzugsbehörden vor Augen führen will, dass seine Chancen auf eine vorzeitige Entlassung und vorgängige Vollzugslockerungen grösser wären, wenn er erfolgreich an einer Therapie mitwirkt, bzw. dass sie kleiner oder gleich null sind, wenn er sich einer Therapie verweigert. Unbedenklich finde ich es, wenn der PPD den Verurteilten zu überzeugen versucht, dass seine Chancen auf ein deliktsfreies Leben durch eine Therapie verbessert werden. Das wird wohl jeder vernünftige Mensch einsehen. Verurteilte, welche dies dennoch ablehnen, befürchten oftmals, dass ihnen eine solche Therapie erst recht zum Verhängnis werden könnte. Falls sich nämlich im Rahmen der psychiatrischen Behandlung ergeben sollte, dass die Rückfallgefahr vom Therapeuten als hoch eingeschätzt wird und dass sich diese durch die Therapie nicht entscheidend verringern lasse, so kann dies unter Umständen zu einer nachträglichen, gerichtlichen Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme oder gar einer Verwahrung führen. Das liegt insbesondere auch daran, dass solche Therapien nicht dem Arztgeheimnis unterstehen, sondern zumindest die wesentlichen Erkenntnisse daraus den Vollzugsbehörden mit Behandlungsberichten zur Kenntnis gebracht werden müssen. Gemäss Behandlungsvertrag, welchen der Gefangene – wie bereits dargelegt

– unter Umständen aber nicht völlig freiwillig unterzeichnet hat, ist dies zulässig. Es verwundert deshalb auch nicht, dass es immer mehr Strafverteidiger gibt, die ihren Klienten strikt davon abraten, sich auf eine psychiatrische Behandlung oder eine ambulante oder stationäre therapeutische Massnahme einzulassen⁶⁴.

Man kann es drehen und wenden wie man will: Eine Vollzugsbehörde, die auf einen Verurteilten Druck macht, sich auf eine „freiwillige“ therapeutische Behandlung einzulassen, setzt sich dem Vorwurf aus, es handle sich um eine subtile Form von Nötigung, und wenn der Gefangene dann notgedrungen und nicht wirklich freiwillig mitmacht, eben um eine Zwangstherapie. Die Jurist:innen des Justizvollzugs werden dagegen einwenden, dass gemäss Art. 75 Abs. 4 Strafgesetzbuch und § 20 Abs. 3 des Zürcher Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG) die verurteilte Person daran mitzuwirken habe, das Vollzugsziel zu erreichen. Und dieses sei eben nicht machbar, ohne dass ein wegen Gewalt- oder Sexualdelikte verurteilter Straftäter an dieser Problematik arbeite und sich damit therapeutisch auseinandersetze statt sie einfach zu verdrängen.

Ich habe bereits vorn dargelegt, dass genau diese Problematik beim bekannten Bankräuber Hugo Portmann vorgelegen hat. Er hat sich stets einer therapeutischen Behandlung verweigert und dementsprechend wurden ihm keinerlei Vollzugslockerungen gewährt. Erst das Bundesgericht hat uns in dieser Vorgehensweise gestoppt. Hierauf kann niemand stolz sein, zumal sich Portmann zwischenzeitlich bereits seit mehreren Jahren in der Freiheit bestens bewährt.

Alle möglichen, allenfalls devianten Verhaltensweisen eines Menschen therapieren zu wollen, ist wohl leider zu einer kulturellen Eigenheit in unserem Land geworden, ist aber sicherlich kein Bestandteil der jesischen Kultur. Was sich im Fall von Hanspeter

⁶⁴ So z.B. Rechtsanwalt Matthias Brunner in einem Interview: «... das Gutachten (ist) immer ein Einfallstor für eine therapeutische Massnahme..., die ständig verlängert werden kann – im Gegensatz zur Strafe, die immer ein klares Ende hat. ... Eine Kooperation kann verhängnisvoll sein.» (siehe Boos, S. 69).

Zablonier auch gezeigt hat: die Therapeuten waren offenbar mit seinem schwierigen Verhalten überfordert und fanden keine Mittel, um mit ihm ein „Therapiebündnis“ herzustellen.

Er wollte einfach nicht zuhören... Das hat er nun davon... Selber schuld.

Natürlich hat Hanspeter Zablonier der wiederholte Abbruch von Therapieversuchen massiv geschadet. Hierauf wurde immer wieder in allen Entscheidungen der Vollzugsbehörden und Gerichte, welche sich mit seiner Entlassung oder Vollzugslockerungen befassten, Bezug genommen.

Eine Verbesserung von Hanspeter Zabloniers Verhalten schien sich ab Ende 2003 mit seiner Versetzung innerhalb der JVA Pöschwies in die Abteilung für Suchtprobleme abzuzeichnen. Er besuchte offenbar auch „freiwillig“ eine Therapie beim PPD. Als man bei ihm die Dosis des Stimmungsstabilisators Depakine reduzierte, kam es wieder vermehrt zu schwierigem Verhalten und Drohungen. Auch ein Wechsel auf das neue Medikament Seroquel half nicht weiter. Immerhin attestierte ihm der PPD, dass er regelmässig und pünktlich zur Therapie erscheine. Hanspeter Zablonier betrachtete sich aber weiter als Justizopfer und machte hohe Wiedergutmachungsansprüche geltend. Mitte 2004 hielt der PPD im jährlichen Therapiebericht fest, Hanspeter Zablonier mache kleine Fortschritte, er benutze aber die Sitzungen vor allem dafür, seiner Frustration und Verzweiflung Raum zu geben. Es fehle ihm an einem grundsätzlichen Problembewusstsein, weshalb sich keine Veränderungsmotivation entwickeln lasse.

Sein Gesuch um eine neue Begutachtung, um die Gewährung von Urlauben und probeweise Entlassung wurde abgewiesen.

Die Verzweiflung von Hanspeter Zablonier wuchs, genauso wie seine Entschädigungsforderungen, welche zwischenzeitlich die Höhe von 15 bis 30 Millionen Franken erreichten. Er drohte mit Attentaten und Morden. Keine Wunder, dass auch das Verwaltungsgericht und das

Bundesgericht seine Beschwerden abwies. Im Februar 2006 wurde die einzeltherapeutische Behandlung eingestellt. Er habe zusehends die Kontrolle über sein verbales Verhalten verloren.

Hanspeter Zablonier begann im Sommer 2007 eine Lehre in der Schlosserei. Er arbeite sorgfältig und motiviert, attestierte ihm sein Werkmeister. Im Hinblick auf die Überprüfung der Fortführung der Verwahrung nach neuem Recht wurde wie bereits erwähnt die Neubegutachtung durch Dr. W mit bekanntem Ergebnis angeordnet. Das Obergericht bestätigte die Verwahrung nach neuem Recht und gewährte Hanspeter Zablonier nicht einmal die Chance, die Verwahrung versuchsweise in eine stationäre Massnahme zu überführen, so wie es die Gutachterin vorgeschlagen hatte. Erst wenn er bereit sei, seine Tat zuzugeben und sich mit ihr auseinandersetzen, könne eine Therapie bewilligt werden.

Und wieder einmal beisst sich die Katze in den Schwanz: erst wenn Hanspeter Zablonier Hauptziel und -zweck der zu prüfenden Therapie erreicht hat, darf er mit der stationären Therapie beginnen.

Nun verschlechtert sich auch sein Arbeitsverhalten, er wird gegenüber seinem Werkmeister und Arbeitskollegen ausfällig.

Anfang 2009 wird sein Entlassungsgesuch erneut abgelehnt. Hanspeter Zablonier wird in die Wäscherei und schliesslich in die Gärtnerei versetzt.

Er weiss, ohne erfolgreiche Therapie geht nichts. Er bittet deshalb im Frühling 2009 schriftlich um eine „freiwillige“ Therapie, weshalb eine ausführliche Therapieabklärung vorgenommen wird. Der Therapeut des PPD kommt dabei zu einer erstaunlichen neuen Erkenntnis: bei Hanspeter Zablonier liege möglicherweise ein Achse-I-Störung vor bzw. eine psychiatrische Erkrankung im Sinne einer bipolaren affektiven Störung mit vorwiegend manischen Episoden mit psychotischen Symptomen. Aufgrund dieser veränderten diagnostischen Beurteilung wird im April 2010 eine psychiatrische Behandlung begonnen. Neue Medikamente werden eingesetzt. Seine

psychopathologische Symptomatik soll sich in der Folge leicht verbessert haben. Erstmals hätten Dialoge statt Monologe geführt werden können. Auch die Drohungen nehmen ab.

Aber auch 2011 wird eine bedingte Entlassung abgelehnt. Und es gibt auch weiterhin keinerlei Vollzugslockerungen.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

23. Mord in der JVA Pöschwies

Hanspeter Zablonier hat in den letzten 25 Jahren jede schwierige Phase in der JVA Pöschwies, jeden Skandal, direkt miterlebt. So auch das schreckliche Tötungsdelikt in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Abteilung für Alter und Gesundheit (AGE), welche früher Abteilung für Suchtprobleme (ASP) hiess. Er selbst hat sich dort 2003 eine Zeit lang aufgehalten. Hier ereignete sich ein grauenhafter Mord.

Ein Verwarther hatte am 27. Januar 2008 einen jungen Insassen, der lediglich wegen Betäubungsmitteldelikten eine kürzere Freiheitsstrafe absitzen musste, zuerst mit einem Medikamentencocktail betäubt, dann auf besonders schlimme Art vergewaltigt und schliesslich erdrosselt. Es geschah an einem Sonntagnachmittag. Der Pöschwiesdirektor Ueli Graf teilte mir telefonisch mit, dass ein junger Gefangener in der Zelle eines anderen tot aufgefunden worden sei. Das ganze Rösslispiel sei schon in der JVA und untersuche den Todesfall. Es sehe nach einem Tötungsdelikt aus. Ich war gerade auf dem Nachhauseweg von einer Vorstellung des Musicals „West Side Story“, welches ich zusammen mit der ganzen Familie im Theater 11 in Zürich-Oerlikon besucht hatte, und realisierte im ersten Moment gar nicht, was das eigentlich bedeutete. Ich versuchte, den Anstaltsdirektor zu beruhigen.

Aber alles kam noch viel schlimmer, als wir alle gedacht hatten. Der junge Gefangene hatte sich erst vor kurzem über den älteren Verwahrten beschwert, weil ihm dieser zwischen die Beine gegriffen hatte und es zu einem kurzen Gerangel gekommen war. Der

Verwahrte war dafür mit einer Woche Fernsehentzug diszipliniert worden. Offenbar gab es auch irgendwelche offene Schulden zwischen den beiden wegen Zigaretten oder so. Das Opfer wäre bereits Mitte Februar aus dem Strafvollzug entlassen worden.

Am Sonntag sind gegenseitige Zellenbesuche innerhalb einer Abteilung erlaubt. Und so passierte es. Warum das Opfer den Medikamentencocktail trank, welchen ihm der Verwahrte anbot, blieb unklar. Wohl einfach um high zu sein. Wie es möglich war, solche Medikamente zu sammeln und zu horten, blieb ebenfalls unklar.

Am Montag ergoss sich zu Recht ein riesiger Shitstorm über uns. Es entwickelte sich ein eigentlicher Justizskandal, wir waren das Pannenamt schlechthin. Verschiedene kleinere und grössere Unstimmigkeiten wurden scheinbarweise bekannt, an jedem Tag etwas Neues, wir gerieten gnadenlos in Rücklage. Aus allen Ecken wurden Halbwahrheiten, Gerüchte und Lügen verbreitet. Selbsternannte Strafvollzugsspezialisten gossen zusätzlich Öl ins Feuer. Wir stellten klar, dementierten, versuchten zu beschwichtigen und zu beschönigen. Bald schon entschieden wir uns für möglichst grosse Offenheit und Transparenz, unser Informationsstand war aber meist auch nicht viel besser als derjenige der Allgemeinheit, und aus dem geschlossenen System drangen immer wieder scheinbarweise tatsächliche und vermeintlich weitere skandalöse Einzelheiten hinaus. Ehemalige Insassen traten vorzugsweise im Blick oder TeleZüri als Kronzeugen auf. Alle wollten die Gefährdung des armen jungen Opfers schon längst erkannt haben, nur wir JuV-Trottel hätten geschlafen. Niemand verstand, warum Verwahrte nicht isoliert, sondern mit weniger gefährlichen Insassen auf derselben Abteilung platziert werden. Wie üblich wurde von den Medien auch versucht, die traumatisierte Familie des Opfers zu instrumentalisieren, was jedoch nicht gelang. Sie zog sich in ihrer Trauer zurück, wollte von uns aber alles ganz genau wissen. Selbstverständlich kamen wir diesem Wunsch nach.

Das Klima der Angst und Repression war allgegenwärtig. Jetzt war man nicht einmal mehr im Knast vor Rückfällen sicher. Vermutlich wurde damit der Höhepunkt der Übersicherung erreicht.

Ich war noch nicht einmal ein Jahr im Amt und versuchte, so gut es ging, meinen Kopf zu retten.

Mittendrin sass Hanspeter Zablonier. Seine Aussichtschanzen für Lockerungen oder gar eine Freilassung wurden noch kleiner. Gegen Null.

Er hatte nun schon zum wiederholten Mal erleben müssen, dass sich seine Ausgangslage in Bezug auf die Verwahrungsanordnung, ihre Durchführung, Lockerungen und ihre allfällige Beendigung auf Grund eines Vorfalles und der damit verbundenen Verschärfungen im Justizvollzug zu seinen Ungunsten veränderte. Ausgangspunkt dabei war der Zollikerberg-Mord von Ende Oktober 1993, welcher sicher mit ein Grund war, weshalb Hanspeter Zablonier überhaupt verwahrt worden war.

1998 und in den folgenden Jahren wurde das Thema der Verwahrung zudem besonders stark diskutiert. Das hing mit der Lancierung der sog. Verwahrungsinitiative zusammen. Die Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung“ hatte zum Ziel, nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter ohne jede Möglichkeit zur Entlassung lebenslang verwahren zu können. Die Initiatorin hatte die Initiative aus eigenem Leid ergriffen. Ihr dreizehnjähriges Patenkind war von einem Wiederholungstäter entführt, vergewaltigt und beinahe ermordet worden. 2003 wurde die Initiative vom Schweizer Volk angenommen. Die Themen Wiederholungstäter, Rückfallgefahr und Verwahrung wurden also zum Zeitpunkt, als Hanspeter Zablonier verurteilt wurde, besonders heftig diskutiert. Dies hat sich kaum zu seinen Gunsten ausgewirkt.

Auch die Entwicklungen der folgenden Jahre haben die bereits angespannte Situation zusätzlich verschärft und zur Nulltoleranz gegenüber Verwahrten geführt. Stichworte sind hier der Fall von A.G.

im Jahr 2006 sowie eben die erwähnten Morde in Wetzikon (2007, Stichwort: Taxifahrer) und in der JVA Pöschwies (2008).

24. Der Fall A.G.

Der Fall des Verwahrten A.G. platzte mitten in die Sommerferienzeit 2006 herein. A.G. wurde vorgeworfen, eine Sexworkerin während eines Hafturlaubes vergewaltigt zu haben. Dass sich dieser Fall zum Justizskandal entwickelt, wäre eigentlich zu verhindern gewesen. Im Nachhinein blieb an A.G. nicht sehr viel hängen. Er wurde nicht wegen eines Sexualdeliktes, sondern „nur“ noch wegen Freiheitsberaubung zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt. Verschiedene unglückliche Umstände führten aber zu einer maximalen Skandalisierung des Falles.

Denkbar ungünstig war erstens, dass kurz vor Bekanntwerden des vermeintlichen Skandals die damalige Amtschefin während der Saure-Gurken-Sommerzeit eine Medienkonferenz zum Thema Verwahrung veranstaltet hatte. Ihr Grundtenor war, dass das JuV alles im Griff habe und seine ausgezeichnete Arbeit auch für Verwahrte Vollzugslockerungen ermögliche. Eventuell hätte sich diese Entwicklung auch bald einmal zu Gunsten von Hanspeter Zablonier auswirken können. Doch es kam anders.

Die Aussagen der Amtschefin zur Verwahrung wurden ihr nun zum Verhängnis. Justizdirektor Notter wiederum wurde erst durch die Sonntagspresse mit diesem „Rückfall“ konfrontiert, er war überhaupt nicht vorgewarnt. Das machte natürlich kein gutes Bild und erfreute ihn wenig. Dies führte zu einer ersten Verstimmung zwischen dem Direktionsvorsteher und der Amtschefin. Zudem war die Krisenkommunikation wie damals üblich fast nur reaktiv, und es kamen immer mehr unschöne Details zu Tage. Beispielsweise wurde bekannt, dass ein Anstaltsarzt dem an Impotenz leidenden Verwahrten A.G. Viagra oder Levitra verschrieben hatte. „Wozu denn das?“ fragt man sich natürlich sofort. „Gute Vorbereitung für eine

Vergewaltigung“ (welche aber gar nicht stattgefunden hatte)! Auch nicht besonders geschickt war, dass ein Sozialarbeiter der BVD dem Verwahrten zu einer Identitätskarte verholfen hatte. Auch hier: Wozu? Weshalb? Zur Vorbereitung einer Flucht? All das wurde stückchenweise bekannt.

Viele sog. wohlmeinende Leute erzählten zum Teil absurde und unwahre Geschichten, welche die Boulevardmedien dankbar aufgriffen. Und jetzt wirkte sich für die Amtschefin auch negativ aus, dass sie als Neuling und Quereinsteigerin im Justizvollzug über kein ausreichendes Netzwerk von Kolleginnen und Kollegen verfügte, welche sie in dieser schwierigen Zeit unterstützt und geschützt hätten. Dafür wurde aber jede offene Rechnung gnadenlos präsentiert. Ein Befreiungsschlag gelang ihr nicht mehr. Das JuV und insbesondere sie selbst hatten durch diesen Fall nachhaltig Schaden und Verlust an Glaubwürdigkeit erlitten.

Die Amtschefin war in all diesen Wochen und Monaten derart stark unter Druck geraten, dass sie schliesslich aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt niederlegen musste. Der Zürcher Justizvollzug stand ohne Führung da, so dass kurzfristig ihr Vorgänger, Andi Werren, erster Amtschef des JuV, reaktiviert wurde. Er übernahm Anfang 2007 im Auftragsverhältnis interimistisch für die nächsten sechs Monate die Amtsleitung. Im Sommer 2007 wurde ich dann definitiv als Amtschef eingesetzt.

Mir musste wie jeder nachfolgenden Amtsleitung klar sein, dass bei Verwahrten nicht das Geringste drin liegt, Nulltoleranz! Schon eine kleine Unregelmässigkeit könnte einem den Kopf kosten. Dies führte dann auch zu meiner Ansage am ersten Kaderrapport, dass es Fälle gebe, in welchen ich einer Vollzugslockerung niemals zustimmen werde, ganz egal, wie viele positive Gutachten und Berichte vorlägen.

2007 war das neue Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches mit einer Neuregelung der Verwahrung in Kraft getreten. Wie erwähnt wurde für alle altrechtlichen Verwahrungen gerichtlich überprüft, ob sie als

neurechtliche Verwahrungen fortgeführt werden müssen, für Hanspeter Zablonier mit bekanntem Ergebnis.

Alles, wirklich alles hat sich zu Ungunsten von Hanspeter Zablonier entwickelt.

Hanspeter Zablonier ist und bleibt verwahrt.

25. Odyssee

2007 und 2008 waren für mich auch familiär sehr bewegte Jahre. Schon im Sommer 2007 zeichnete sich ab, dass mein autistisch behinderter Sohn nicht in Frankreich bleiben konnte. Meine Exfrau hatte zwar für ihn eine auf Autisten spezialisierte Institution «Sésame Autisme» in Vauvert in der Nähe ihres Wohnortes gefunden. Seine epileptischen Anfälle wurden aber immer häufiger und stärker, sein Verhalten immer schwieriger. Schon als 15jähriger war er über 1.90 m gross und stark. Er war nicht mehr der kleine Bub, den man einfach in die Arme nehmen konnte, wenn er tobte. Einen grossen Teil des Jahres 2007 verbrachte er auf der geschlossenen Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Nîmes. Zu allem Überdross erlitt er auch noch einen Armbruch und musste längere Zeit einen Gips tragen. Es ging ihm immer schlechter.

Schliesslich wurden die französischen Jugendbehörden eingeschaltet. Diese entschieden, dass mein Sohn in die Schweiz zurückkehren müsse. Es sei Aufgabe seines Heimatlandes, für ihn zu sorgen. Es war nicht einfach, für ihn eine geeignete Institution zu finden. Schliesslich war das Sonderschulheim Ilgenhalde in Fehraltorf bereit, ihn aufzunehmen. Anfang Januar 2008 holte ich ihn direkt in der Jugendpsychiatrie in Nîmes ab und brachte ihn in das Sonderschulheim Ilgenhalde nach Fehraltorf.

Es wurde für meinen Sohn und mich eine sehr schwierige Zeit. Die Verantwortlichen waren von Anfang an von seinem schwierigen

Verhalten völlig überfordert. Bereits Ende 2008, also nach noch nicht einmal einem Jahr, seit er in der Ilgenhalde aufgenommen worden war, kündigte die Heimleitung seinen Heimplatz. Er sei zu schwierig, ich als Vater würde zu wenig kooperieren und seine Mutter komme kaum in die Schweiz, um ihn zu besuchen. Es war kurz vor Heiligabend, und es wurden die schwärzesten Weihnachten, die ich je erlebt habe. Ich hatte wohl ein oder zwei Monate lang so etwas wie eine kleine Depression. Aber einmal mehr erfuhr ich von verschiedenen Leuten grosse Unterstützung. Ich machte dann das, was sich im Nachhinein als Segen erwies: Ich beantragte bei der Stadt Zürich eine Beistandschaft für meinen Sohn. Diese wurde unbürokratisch und rasch bestellt. Sie fanden für ihn einen neuen Platz im Heim Columban in Urnäsch und kümmerten sich um alles Administrative.

Ganz anders verlief es bei Hanspeter Zablonier. Alles, was ihm lieb und teuer gewesen war, hatte er verloren. Frustration und Wut über die aus seiner Sicht aussichtslose Situation waren gross, und niemand half ihm oder unterstützte ihn. Er war allein, perspektivlos, verloren.

2011 und 2012 wurde mein Sohn wegen starken epileptischen Anfällen in der EPI-Klinik Lengg in Zürich behandelt. Schliesslich war die Angst auf seiner Station, dass die Situation übers Wochenende mit reduziertem Personalbestand nicht zu bewältigen sei, so gross, dass man ihn ins nahe gelegene Burghölzli abschieben wollte. Zum Glück hatte die Psychiatrische Universitätsklinik aber keinen Platz frei, so dass er das Wochenende mit Einzelbetreuung weiterhin in der EPI-Klinik verbrachte. Noch schlechter verlief aber sein neuerlicher Aufenthalt ein Jahr später im Januar 2012. Als ich ihn am Abend des Eintritts, am 13. Januar 2012, in der Psychiatrischen Universitätsklinik besuchte, war ich geschockt wie noch nie. Er lag mit einer Fünf-Punkte-Fixation (beide Füsse gefesselt, beide Oberschenkel; Gurt um den Bauch) im Bett. Er war mit Medikamenten stark sediert, aber nicht stark genug, dass er nicht - laut jammernd - an seinen Fesseln hätte

zerren können. Ich kündigte meinen Besuch für den Samstag an und gab meiner Erwartung Ausdruck, dass bis dann für ihn eine bessere Lösung als Fixieren und Sedieren gefunden sei. Dem war allerdings nicht so, im Gegenteil: Die Fesselung war auf eine Sieben-Punkte-Fixation (zusätzlich auch noch gefesselte Hände) erhöht worden, und mein Sohn wirkte eher noch stärker sediert als am Vortag. Als ich schliesslich mit Rechtsmitteln aller Art und Strafanzeige drohte, wurde endlich ein Oberarzt beigezogen. Dieser war sehr verständnisvoll, wusste aber auch nicht wirklich weiter. Immerhin war am nächsten Tag die Situation tatsächlich schon deutlich besser. Martins Zimmer war leergeräumt, am Boden lagen zwei Matratzen und eine Bettdecke. Mein Sohn war nicht mehr gefesselt, aber immer noch stark sediert. Allein gehen konnte er wegen der starken Medikamente nicht.

Damit war sein Martyrium immer noch nicht beendet. Man benutzte nun zwar nicht mehr physische Fesseln, dafür reichlich chemische. Dies führte im Verlauf der Woche dazu, dass er nicht mehr recht schlucken, nicht mehr essen oder trinken konnte. Als ich ihn an einem abendlichen Besuch auf die Toilette begleitete, stellte ich fest, dass sein Urin braun war. Das sei das Resultat davon, dass er zu wenig trinke, man müsse ihn wohl nächstens an eine Infusion anhängen. Mein Sohn am Tropf? Wie sollte das gehen? Bei Bewusstsein würde er das niemals zulassen.

Jetzt hatte ich definitiv genug. Ich kontaktierte den Chefarzt der PUK. Das nützte. Sofort wurde - wohl medikamentös - dafür gesorgt, dass mein Sohn wieder etwas besser schlucken konnte. Die Ärzteschaft war anschliessend offensichtlich sehr bemüht, ihn möglichst bald wieder auf die Beine zu bringen. Ende Woche war es so weit und er konnte die PUK endlich wieder Richtung Urnäsch verlassen. Mein Glück war, dass ich ein gut integrierter, braver Schweizer Bürger in einer beruflichen Kaderstellung war und nicht der Angehörige einer Minderheitsgruppe wie z.B. der Jenischen.

Die Erlebnisse und Erfahrungen mit allen Heimen und Kliniken, die meinen Sohn nicht aufnehmen oder möglichst rasch wieder loswerden wollten, die strukturelle Gewalt, die er in der EPI, der PUK und in anderen Spitälern und Heimen erdulden musste, sowie die aus meiner Sicht manchmal geradezu menschenverachtende Haltung ihm gegenüber haben starken Einfluss auf mich als Berufsmann ausgeübt. Ich entwickelte mit der Zeit eine gewisse Affinität für die sog. hoffnungslosen Fälle. Ich erkannte, dass es speziell wichtig ist, gerade solchen Menschen mit hoher Fachlichkeit, Fairness und Empathie zu begegnen.

Leider profitierte Hanspeter Zablonier nie hiervon. Er kam auch nie in den Genuss der Segnungen der Zürcher Forensik, welche angeblich die beste der Schweiz ist.

Er bleibt verwahrt.

26. Die Forensik wird ausgebaut und man feiert

Im Sommer 2007 ist der Neubau des Hochsicherheitstraktes der psychiatrischen Klinik in Neu Rheinau durch Regierungsrat und Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger feierlich eröffnet worden. Ich kenne ihn seit unserer gemeinsamen Schulzeit im Gymnasium Freudenberg in Zürich. Ich hatte 2007 gerade mein Amt als Justizvollzugschef angetreten und war zu dieser Eröffnungsfeier eingeladen. Solche Eröffnungsfeiern, auch von Gefängnissen, wirkten auf mich schon immer etwas merkwürdig.

Wer den Hochsicherheitstrakt in Neu Rheinau einmal besucht hat, wird bestätigen können: Anders als in der politischen Auseinandersetzung von Gegnern des Neubaus behauptet, handelt es sich keineswegs um eine Luxusklinik. Ich habe dazu einmal nur halb scherzhaft gesagt: Wenn ich dort eingesperrt wäre, so würde ich wohl spätestens nach einem Monat verrückt werden, durchdrehen. Die Sicherheit geht dort über alles, die Wände sind aus

Sicherheitsglas, alles ist transparent, eine Privatsphäre für die Patienten ist so gut wie inexistent, und der Spazierhof gleicht einem mit Gitter überdachten Wildtier-Gehege. Von aussen sieht man nur eine gewaltige, alles umfassende Mauer.

Bis 2007 war die alte Hochsicherheitsabteilung der Klinik Rheinau in einem nett aussehenden, kleinen einstöckigen Haus, dem Gebäude 89 untergebracht. Dort war wohl auch Hanspeter Zablonier für den oben erwähnten medikamentösen Behandlungsversuch im Jahre 2006 platziert. Er selbst bezeichnete den dortigen Aufenthalt als „Witz“ und als „zehntägige Jassferien“.

Ich habe einen ganz besonderen Bezug zu diesem alten Gebäude. Es steht unmittelbar neben dem Haus, in welchem seit Oktober 2014 mein behinderter Sohn im Wohnheim Tilia lebt. Die ehemalige Hochsicherheitsabteilung ist zu einem Gartenatelier umgebaut worden. Zwei- bis dreimal in der Woche arbeitet mein Sohn hier: Schubkarren stossen, kleine Botendienste verrichten, und natürlich Zvieri-Essen. Das eigentliche Highlight der Woche: Würste grillieren im Garten am Freitagnachmittag.

Jedes Mal, wenn ich meinen Sohn besuche, gehe ich am alten Gebäude 89, dem ehemaligen Hochsicherheitstrakt vorbei. Manchmal denke ich daran zurück, wie ich in meiner Funktion als Generalsekretär der Justizdirektion hier auf Amtsbesuch gewesen bin und mit dem einen oder anderen Zürcher Eingewiesenen gesprochen habe.

Das Leben nimmt manchmal merkwürdige Wendungen.

Der Um- und Ausbau der Zürcher Forensik hatte mit der Übernahme der Chefarztposition des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes durch Frank Urbaniok im Jahre 1997 begonnen. Sofort unternahm er grosse Anstrengungen, sich auch wissenschaftlich zu positionieren. Er lancierte einen wichtigen Modellversuch, entwickelte sein

Ambulantes Intensiv-Programm (AIP) für gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter, sodann eine erste Version seines Forensischen-Operationalisierten Therapie-Risiko-Evaluation-Systems (FOTRES).

Für die fünfjährige Erprobung des Ambulanten Intensiv-Programmes für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter und den versuchsweisen Betrieb einer entsprechenden Spezialabteilung in der kantonalen Strafanstalt Pöschwies wollte der Kantonsrat im April 1998 auf Antrag des Justizdirektors einen Rahmenkredit bewilligen. Gegen diesen Beschluss wurde von der SVP das Referendum erhoben. Die Volksabstimmung ging im November 1998 für die Justizdirektion verloren. Es sollten noch viele Jahre vergehen, bis schliesslich im Jahre 2009 die neue Forensisch-Psychiatrische Abteilung (FPA) in der JVA Pöschwies eröffnet wurde. Sie stellte ein umfassendes und neuartiges milieuthérapeutisches Setting für gefährliche, therapierbare Gewalt- und Sexualstraftäter zur Verfügung. Damit ist Frank Urbaniok ein wirklich grosser Wurf gelungen. Allerdings hat Hanspeter Zablonier davon nicht profitieren können. Als unangepasster und schwieriger Gefangener hatte er den Ruf eines Systemsprengers. Seine Aufnahme in diese Spezialabteilung stand nie zur Debatte. Er hätte dies vermutlich auch gar nicht gewollt.

Das hiess und heisst für ihn aber: er bleibt ohne Perspektive verwahrt.

2009 ist auch das Jahr gewesen, in welchem das 1999 gegründete Amt für Justizvollzug sein zehnjähriges Jubiläum begangen hat. Ueli Graf, der damalige Direktor der JVA Pöschwies hat es, wie bereits erwähnt, etwas seltsam gefunden, dass man «10 Jahre Menschen einsperren» feiert. Er blieb deshalb dem Anlass fern.

Wir haben den Festanlass mit einem vorzüglichen Aperó Riche, guter Musik und einem schönen Unterhaltungsprogramm genossen.

Hanspeter Zablonier hätte ein 10jähriges Jubiläum ganz anderer Art feiern können.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

27. Alles «Scheissdreck»

Wie oben ausgeführt hat sich am 27. Januar 2008 der Mord eines Verwahrten an einem Insassen in der Pöschwies ereignet.

Am 1. Februar 2008 hat das Obergericht beschlossen, dass Hanspeter Zabloniers altrechtliche Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt werde.⁶⁵ Anders als von der Gutachterin Dr. W vorgeschlagen, wird keine stationäre Massnahme angeordnet, auch nicht versuchsweise.

Vorerst will Hanspeter Zablonier seine Lehre als Metallbaukonstrukteur und Schweisstechniker fortsetzen. Er bekommt aber zu spüren, dass im Nachgang zum Tötungsdelikt in der JVA Pöschwies das Haftregime noch strenger und die Überwachung verstärkt worden sind. Anfangs April 2008 ergibt eine Kontrolle der Festplatte seines Personalcomputers, dass dort pornographische Filme aufgeladen sind. Das geht natürlich überhaupt nicht.

Hanspeter Zablonier fühlt sich immer wieder ungerecht behandelt. Nun verschlechtert sich nach und nach auch das Arbeitsklima und das Verhältnis zu seinem Werkmeister. Es kommt zu Arbeitsverweigerungen, einer kleinen Schlägerei und zu vielen Beschimpfungen und Drohungen gegenüber Insassen und Personal. Im Führungsbericht vom September 2008 wird festgehalten, dass Hanspeter Zablonier nur dank des grossen Engagements und Durchhaltewillens aller verantwortlichen Personen im Normalvollzug verbleiben könne und nicht in die Sicherheitsabteilung versetzt werden müsse.

Hanspeter Zablonier ruft immer wieder laut aus, findet, dass man ihn in der Lehre nur „gevögelt“ habe. Alles sei „Scheissdreck“. Irgendwann

⁶⁵ Vgl. Anhang.

hat dann auch sein Lehrmeister genug gehabt. Im Januar 2009 sei Hanspeter Zabloniers Lehre abgebrochen worden, steht in den Akten. Dem sei aber nicht so, widerspricht Hanspeter Zablonier. Es habe zwar Schwierigkeiten gegeben, er habe die Lehrabschlussprüfungen aber schliesslich bestanden und sei nun eidgenössisch diplomierter Metallbaukonstrukteur und Schweisstechniker TS.

Und immer wieder dasselbe Lied: die periodische jährliche Verwahrungsüberprüfung durch den Sonderdienst der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug ergibt auch 2009, dass das Vollzugsverhalten von Hanspeter Zablonier von Beleidigungen und teilweise massiven Drohungen sowie vielen Disziplinierungen geprägt sei. Zudem sei eine deliktorientierte Behandlung nicht möglich. Natürlich bleibt Hanspeter Zablonier verwahrt.

Anschliessend geht es im selben Stil weiter. Hanspeter Zablonier wird diszipliniert, weil er unerlaubterweise private Turnschuhe mit einem anderen Insassen getauscht hat, weil er gegen das Rauchverbot verstossen und zudem unerlaubte Gegenstände in seiner Zelle aufbewahrt hat. Kann man wirklich nicht verstehen, dass ein seit über 10 Jahren seiner Meinung nach zu Unrecht Verwahrter findet, er werde ständig „gevögelt“?

Hanspeter Zablonier schimpft, droht und tobt. Das spricht natürlich gegen ihn. Die Verwahrung ist offensichtlich auch weiterhin nötig.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

28. Die Verdrängung des Schuldstrafrechts

Seit dem mehrfach erwähnten Zollikerberg-Mord von Ende Oktober 1993 hat sich das Präventionsprinzip immer stärker durchgesetzt bzw. das Schuldprinzip zurückgedrängt. Im Zürcher Justizvollzug ist dieser Paradigmawechsel zu meinen Zeiten unter dem Lead von Frank Urbaniok vollzogen worden. Anna Coninx kritisiert diese Entwicklung und führt hierzu aus:

*„Die konsequente Durchsetzung des Präventionsprinzips basiert ... allein auf Utilitätsüberlegungen und führt zu einer einseitigen Bevorteilung der Mehrheit zulasten einer Minderheit, die massive freiheitsentziehende Eingriffe erleiden muss. Konsequente Prävention, die nicht mittels eines starken Schuldprinzips limitiert wird, ist von Natur aus masslos und missachtet grundlegendste individualrechtliche Rechte.“*⁶⁶ Damit tritt die einstmals zentrale Idee einer gerechten Strafe immer mehr in den Hintergrund. Dazu Coninx weiter: *„Die gerechte ... Strafe, die verwirklicht, was im Alltag wie in der Juristensprache Angemessenheit oder Verhältnismässigkeit heisst, ist in der gegenwärtigen Sanktionsdebatte hierzulande allerdings kaum ein Thema.“*⁶⁷

Die Ausrichtung auf das Nützlichkeitsprinzip formulierte allen voran Frank Urbaniok mit entwaffnender Offenheit mit den Worten, *„dass es besser wäre, sich anstatt an psychiatrischen Kategorien an der präventiven Nützlichkeit zu orientieren. ... Der Grund der Massnahme ist, dass sie nützt“*. Der Urbaniok-Schüler Bernd Borchard doppelte nach: *„Die Fokussierung auf allgemeinpsychiatrische Konzepte als Eingangskriterium für rückfallpräventive Massnahmen trägt den Geschmack einer längst wissenschaftlich überholten historischen Debatte, in der Krankheit noch mit Gefährlichkeit gleichgesetzt wird.“*⁶⁸

Das Primat des Präventionsprinzips zulasten der Schuldstrafe ist vorab aus rechtsstaatlichen Gründen äusserst fragwürdig und gefährlich. Für das klassische Strafrecht, welches zur Ausfällung einer Schuldstrafe führt, hat sich ein fein austariertes Verfahrensrecht entwickelt, welches auf der Unschuldsvermutung basiert und gegebenenfalls – mit Ausnahme der lebenslänglichen Freiheitsstrafe – zu einer endlichen Strafe führt.

Dem zentralen Grundsatz der Fairness wird im klassischen Strafprozessrecht weitgehend Rechnung getragen. Dass dies in

⁶⁶ Coninx S. 577.

⁶⁷ Coninx S. 586.

⁶⁸ Frank Urbaniok und Bernd Borchard zitiert in Coninx S. 238. Coninx S. 577.

Bezug auf die Gutachtenerstellung im Hinblick auf eine Verwahrung ganz anders ist, wurde oben ausführlich dargelegt. Die Verwahrung *„wird nicht auf der Grundlage einer jenseits eines vernünftigen Zweifels bewiesenen, vergangenen Straftat legitimiert und limitiert. Sie wird vielmehr mit Blick auf eine höchst ungewisse, bloss möglicherweise künftige Straftatbegehung ergriffen. ... Sie ist „naturgemäss auch zeitlich unbestimmt und unlimitiert; es kann nämlich niemand vorhersagen, wie lange es dauert, bis die vorhergesagte Rückfälligkeit hinreichend reduziert wird.“*⁶⁹ Der Logik geschuldet komme die Unschuldsvermutung nicht zur Anwendung.⁷⁰ Doch so einfach, wie es sich das Bundesgericht macht, ist es dann doch nicht. Dieses schliesst zwar nach konstanter Rechtsprechung den Grundsatz *„In dubio pro reo“*⁷¹ kategorisch für Gefährlichkeitsprognosen aus und scheint vielmehr von der umgekehrten Regel auszugehen: Im Zweifelsfall zu Ungunsten des Angeklagten bzw. zu Verwährenden.⁷² Es wird aber noch ausführlich darzulegen sein, dass damit die im Massnahmenrecht als sog. Ungefährlichkeitsvermutung geltende Unschuldsvermutung verletzt wird.

Auch der gemäss Art. 6 Ziffer 1 EMRK verfahrensrechtlich garantierte Anspruch, sich nicht selbst belasten zu müssen (die sog. Selbstbelastungsfreiheit), wird in Zusammenhang mit der Anordnung freiheitsentziehender Massnahmen faktisch ausser Kraft gesetzt. So wurde und wird Hanspeter Zablönier immer wieder zum Vorwurf gemacht, dass er seine Straftaten bestreitet. Diese „Uneinsichtigkeit“ ist ein wichtiger Grund dafür, dass Hanspeter Zablönier verwahrt worden ist und die Verwahrung nunmehr seit 25 Jahren aufrechterhalten wird. Was also im Schuldstrafrecht sein gutes Recht ist, schadet ihm im Präventionsrecht. Das wird im massgeblichen Obergerichtsurteil vom 6. Juli 2000 überdeutlich: immer wieder wird

⁶⁹ Coninx S. 595.

⁷⁰ Hierzu ausführlich Coninx S. 467 ff.

⁷¹ Im Zweifel für den Angeklagten.

⁷² Vgl. hierzu Rafael Studer, Die Ungefährlichkeitsvermutung im Massnahmenrecht, Bern 2026, S. 3 f.

Hanspeter Zablöner seine Uneinsichtigkeit vorgeworfen und als einer der Hauptgründe für die Verwahrungsanordnung aufgeführt, auch wenn dies im Rahmen des Schuldstrafverfahrens sein gutes Recht ist.

Coninx führt hierzu aus: *Es gehört „zwar zu den fundamentalen rechtsstaatlichen Errungenschaften..., dass auf einen Geständniszwang im Strafprozess verzichtet wird. Diese Prozessmaxime wird aber im Wertesystem der forensischen Psychiatrie geradezu ausgehebelt: Wer nicht gesteht, der kann mehrere prognostische Kriterien schlicht nicht erfüllen, die er aber erfüllen muss, um nicht auf unbestimmte Zeit eingesperrt zu werden. Geht es um die Aufhebung von freiheitsentziehenden Massnahmen, besteht ein faktischer Geständniszwang und – im Fall einer psychischen Störung – die Notwendigkeit einer Krankheitseinsicht und einer tiefgreifenden Kooperation mit dem Therapeuten.“*⁷³

Dass von der Allgemeinheit die Verschiebung weg vom Schuldstrafrecht hin zum präventiven Strafrecht nicht einfach nur so zur Kenntnis genommen, sondern als richtige und wichtige Entwicklung begrüsst und unterstützt wird, hängt damit zusammen, dass dies für die Mehrheit der Bevölkerung durchaus von Vorteil ist. Coninx spricht hierbei von einer „*spezialpräventiven Teilungstaktik*“.⁷⁴ Die Entwicklung des schweizerischen Strafrechts müsse bis in die heutige Zeit als hochgradig ambivalent bezeichnet werden. Es sei ein Sanktionenrecht entstanden, „*das zwischen der Mehrheit der „Bürger-Verbrecher“, die aus Gründen der politischen Effizienz eher milder zu bestrafen sind, und der Minderheit der „anderen Verbrecher“, die unschädlich gemacht werden müssen,*“ unterscheidet. „*Was in der neueren Literatur in unterschiedlichen Kontexten als „othering“ bezeichnet wird, wonach bestimmte Bevölkerungsgruppen als „Minderheit“ und als „Andere“ ausgesondert werden – und denen dann grundlegende Rechte aberkannt oder rechtsstaatliche*

⁷³ Coninx S. 466.

⁷⁴ Coninx S. 167.

Schutzgarantien vorenthalten werden -, zeigt sich in den Wurzeln des schweizerischen Strafrechts sehr deutlich“, so Coninx, und weiter:

*„Insgesamt ist ersichtlich, dass vor lauter Effizienzdenken und vor lauter Schutz der Interessen und Präferenzen der Mehrheit gar nicht mehr gesehen wurde, wie fundamental ungerecht ein Strafsystem mit spezialpräventiven Teilungstaktiken ist. Nicht nur sehen viele diese Ungerechtigkeit gar nicht mehr, sie erblicken in dieser Teilungstaktik sogar das Gute und Vorteilhafte dieses Regimes: Man könne sich nur deshalb ein so mildes Schuldstrafrecht leisten, von dem die Mehrheit profitiert, wenn man im Gegenzug mit dem Massnahmenrecht ein „Sicherheitsventil“ etabliere, aus dem überschüssende Sicherheits- und Straferwartungen, die von der allzu milden Schuldstrafe nicht mehr erfüllt werden, austreten können.“⁷⁵ ... „Mit der Erfindung der Zweispurigkeit wurde also die Grundlage für ein Sicherheitsrecht gelegt, das zentrale beschränkende Prinzipien des Schuldstrafrechts zum Schutz der betroffenen Person - wie etwa den Schuldgrundsatz, das Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*) oder die Unschuldsvermutung – ausser Kraft setzte.“⁷⁶ ... „Dieses spezialpräventiv ausgerichtete, zweispurige Sanktionensystem hat sich politisch deshalb als so erfolgreich erwiesen, weil es nicht nur erlaubt, die ohnehin sozial und politisch geächtete Gruppe von „Störern“ und „Gesellschaftsfeinden“ auszusondern und unschädlich zu machen, sondern zugleich die Schuldstrafe für die Mehrheit – und damit insbesondere für diejenigen, die in unserer Demokratie die politische Macht innehaben – abzumildern.“^{77 78}*

⁷⁵ Coninx S. 166 f.

⁷⁶ Coninx S. 173.

⁷⁷ Coninx S. 621.

⁷⁸ Und übrigens: Das relativ milde Schuldstrafrecht ist durch eine weitere Teilungstaktik gekennzeichnet ist, welcher die gleiche Idee zugrunde liegt wie bei der Aufteilung zwischen Schuldstrafrecht und Präventionsrecht. Die Teilungstaktik im Schuldstrafrecht betrifft ebenfalls eine sozial und politisch geächtete Gruppe von «Störern» und «Gesellschaftsfeinden» («othering»), nämlich Kriminaltouristen bzw. ausländische Straftäter, die nach Strafverbüßung ausgeschafft werden. Diese kommen kaum in den Genuss von mildereren Strafarten wie die Gemeinnützige Arbeit oder Geldstrafe. In den meisten Fällen werden sie mit einer unbedingten, eventuell auch nur kurzen Freiheitsstrafe sanktioniert. Auch im Vollzug sind sie benachteiligt,

Hier wird nichts anderes als der Mechanismus einer strukturellen Diskriminierung beschrieben, deren Opfer der Jenische Hanspeter Zablonier geworden ist.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

29. Die sog. Ungefährlichkeitsvermutung

Das Bundesgericht sowie die herrschende Lehre gehen ultimativ davon aus, dass der Grundsatz „In dubio pro reo“ im Massnahmenrecht nicht anwendbar sei. Dieser zentrale Rechtsgrundsatz könne sich nur auf einen Sachverhalt beziehen, der in der Vergangenheit liege, nicht aber auf eine Prognose, die ihrer Natur nach immer Ungewiss sei. Diese Argumentation verkennt aber, dass dieser Grundsatz durchaus zur Anwendung gebracht werden kann bzw. muss, wenn z.B. die Prognose zu mehr als 50% von einer Ungefährlichkeit des Exploranden ausgeht. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum für diesen Fall die kleinere Wahrscheinlichkeit zu Lasten des Angeschuldigten zur Anwendung kommen soll. Fair ist dies jedenfalls nicht, sondern vielmehr Ausdruck einer Nullrisiko-Kultur, die zum schwersten und ungerechtfertigten Eingriff in die Freiheitsrechte eines Menschen überhaupt führt.

Für eine Verwahrungsanordnung müssen der beschuldigten Person die ihr nachteiligen Tatsachen nachgewiesen werden. „*Das Abstellen auf blosse Vermutungen ist unzulässig.*“⁷⁹ Es gibt zudem sehr wohl Prognose-tatsachen.⁸⁰ Und schliesslich macht der Umstand, dass hinsichtlich möglicher künftiger Ereignisse mehr Ungewissheit herrscht als hinsichtlich Vergangenen, das betroffene Individuum eher noch schützenswürdiger und spricht insoweit für in dubio pro reo.⁸¹

indem sie ihre Strafe meist in einer geschlossenen Anstalt (statt in einer offenen Institution) absolvieren müssen.

⁷⁹ Studer S. 123.

⁸⁰ Studer S. 113.

⁸¹ Studer S. 152.

Es ist deshalb grundsätzlich von Ungefährlichkeit auszugehen, „solange sich das Rückfallsrisiko nicht in genügender Höhe erstellen lässt“, postuliert Studer in seiner Dissertation mit überzeugenden Argumenten.⁸²

Es gilt die Ungefährlichkeitsvermutung.

30. Die Rückfallwahrscheinlichkeit

Die hohe Gefährlichkeit und die damit verbundene Rückfallgefahr sind gemäss schweizerischem Recht Anordnungsvoraussetzungen für die Verwahrung. Die entscheidende Frage ist dabei, *«bei welchem Wert von einer 'zuverlässigen' Rückfallprognose bzw. einer 'hohen Gefährlichkeit' ausgegangen werden kann.»*⁸³

Es gibt Untersuchungen, welche zeigen, dass die Rückfallrate für im Rahmen von standardisierten Prognoseprozessen als Hochrisikotäter eingeschätzte Sexualstraftäter unter 50% liegt. Weniger als die Hälfte der sog. Hochrisikotäter wird demnach also tatsächlich rückfällig, oder, anders gesagt, mehr als die Hälfte eben nicht. Coninx weist darauf hin, dass im «Mittelbereich» der Gefährlichkeitsprognosen von Fachleuten die Fehlerquote sogar auf 60% geschätzt wird.⁸⁴

Eine grossangelegte Metastudie *«kam zum Ergebnis, dass 59% der Straftäter, denen ein 'moderates' oder 'hohes Risiko' für weitere Gewaltstraftaten prognostiziert wurde, false positives waren.»*⁸⁵ Sie wurden also als gefährlich eingestuft, mit der Folge, dass ihnen die Freiheit entzogen wurde, obwohl dies nicht nötig gewesen wäre.

Gemäss hiesigem Recht kann eine Person nur verwahrt werden, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass sie eine weitere gleichartige Straftat wie die Anlasstat begehen wird⁸⁶. Es muss eine hohe Rückfallgefahr bestehen. Es gibt aber keine einheitlichen Standards für die

⁸² Studer S. 35.

⁸³ Coninx S. 274.

⁸⁴ Coninx S. 274; vgl. auch Boos, Kapitel 11: Das Rückfallsrisiko, S. 122 f.

⁸⁵ Coninx S. 276.

⁸⁶ Art. 64 Abs. 1 Strafgesetzbuch.

Bewertung von Rückfallwahrscheinlichkeiten. Es existiert hierzu nicht einmal eine einheitliche Terminologie. *«Teils werden kategoriale bzw. nominale Angaben gemacht («niedriges», «moderates» oder «hohes» Rückfallrisiko), während andere Wahrscheinlichkeiten die Rückfälligkeit numerisch in entsprechenden Prozenten ausdrücken.»*⁸⁷ Zudem variieren *«die Annahmen der Experten, ab welcher Wahrscheinlichkeit ihrer Sicht nach die Einstufung «hohes Rückfallrisiko» bezüglich erneuter «Gewalttätigkeit» gerechtfertigt sei, mit Werten zwischen 5% und 80% extrem...»*.⁸⁸ Coninx schlägt vor, *«eine mindestens 80%ige Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Straftaten vorauszusetzen. Damit wäre immerhin der Bereich definiert, der in die Nähe der Wahrscheinlichkeit käme, wie sie die Formulierung «jenseits berechtigten Zweifels» für den Beweis der Tatbegehung im Schuldstrafrecht voraussetzt.»*⁸⁹

Es ist also festzuhalten, dass man sich in Expertenkreisen letztlich nicht einig ist, was «hohe Rückfallgefahr» wirklich bedeutet. Es ist auch unklar, *«was Wörter wie «moderat» oder «hoch» bedeuten. Deshalb sind numerische Angaben zur Rückfallgefahr vorzuziehen.»*⁹⁰ Die Übersetzung bzw. Festlegung entsprechender Prozentangaben ist allerdings ebenfalls sehr schwierig.⁹¹

Im die Verwahrung begründenden Erstgutachten von 1999 bejaht Gutachter M die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten (in erster Linie bezüglich der Geschädigten), er quantifiziert das Rückfallrisiko aber nicht, sondern führt hierzu aus, die Frage einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sei normativ zu entscheiden und entziehe sich dem gutachterlichen Kompetenzbereich. Zumindest eine Aussage darüber, wie hoch er die Rückfallgefährlichkeit von Hanspeter Zablonier konkret einschätzt, wäre aber durchaus angebracht gewesen. Lediglich (aber immerhin) die Frage, von

⁸⁷ Coninx S. 339.

⁸⁸ Coninx S. 340 f.

⁸⁹ Coninx S. 572.

⁹⁰ Studer S. 22; Coninx S. 339 ff.

⁹¹ Studer S. 22.

welchem Wahrscheinlichkeitsgrad an die Verwahrung anzuordnen ist, ist normativ bzw. vom Gericht zu entscheiden.

Gemäss Gutachten PUK von 2011 ergibt das Risikoeinschätzungsinstrument Historical-Clinical-Risk-Management-20 (HCR-20) für Hanspeter Zablönier ein ermitteltes Risiko für zukünftige Gewalttaten im hohen Bereich. Der Gutachter geht von einem deutlich erhöhten Risiko der Begehung von Straftaten aus, v.a. für Gewaltdelikte vergleichbar mit der Anlasstat sowie in Konfliktsituationen. Eine Aussage hierzu, wie hoch die Wahrscheinlichkeit effektiv ist, dass sich eine Rückfalltat ereignen könnte, fehlt aber auch hier.

Genauso unklar bleibt Gutachter H im Jahr 2021. Er führt dazu ebenfalls lediglich aus, dass mittel- und langfristig ein deutliches erhöhtes Risiko gegenüber dem Durchschnitt anderer männlicher Gewaltdelinquenten für erneute gewalttätige Übergriffe im partnerschaftlichen Rahmen bestehe. Auch H hat mit den einschlägigen Risikoeinschätzungsinstrumenten gearbeitet, er quantifiziert das Risiko aber ebenfalls nicht in nachvollziehbarer Weise. Und obwohl er die entsprechenden Resultate der Tests nicht resümiert oder zu einer quantifizierten Gesamtbewertung zusammenführt, bleiben beim Leser die einzelnen, unzureichend diskutierten Zahlen im Gedächtnis hängen. Das wirkt sich natürlich wiederum für Hanspeter Zablönier sehr ungünstig aus.

Dem Gutachten von M entsprechend führt das Bezirksgericht Bülach 1999 kurz und bündig aus, die Drohungen von Hanspeter Zablönier seien ernst zu nehmen und es müsse befürchtet werden, er würde in Freiheit die Geschädigte aufsuchen und sich an ihr rächen. Dabei wäre mit schweren körperlichen Misshandlungen zu rechnen und allenfalls wäre sogar ein Tötungsdelikt möglich. Es müsse daher von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen werden. Das Bezirksgericht Bülach hat in seiner Begründung der Verwahrung, die einem Zirkelschluss gleichkommt, das psychiatrische Gutachten auch nicht ansatzweise diskutiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit rein hypothetischer Möglichkeiten wird

aufgrund ihres grossen Schädigungspotentials ohne weitere Begründung automatisch als hoch gewertet.

Eine Auseinandersetzung mit der konkreten Rückfallwahrscheinlichkeit fehlt auch im Urteil von 2000 gänzlich. Das Obergericht beschränkt sich darauf, über mehrere Seiten aus dem Gutachten M zu zitieren und dieses unreflektiert so zur Grundlage seines Urteils zu machen.

Die beiden Gerichte, welche die Verwahrung von Hanspeter Zablonier angeordnet haben, haben sich auch nicht ansatzweise vertieft mit der Frage auseinandergesetzt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für einen einschlägigen Rückfall sei. Eigentlich ist dies skandalös.

Gemäss Bundesgerichtspraxis ist zwar davon auszugehen, dass eine Rückfallwahrscheinlichkeit von über 50% gegeben sein muss, allenfalls sogar noch höher, um eine hohe Rückfallgefahr und damit die Verwahrung bejahen zu können.⁹² In einem Klima der Angst vor Rückfällen mussten sich das Bezirksgericht Bülach und das Obergericht um die Jahrtausendwende hiermit aber nicht näher auseinandersetzen. Mit Anordnung der Verwahrung durften sie sich ohne Weiteres auf der sicheren Seite fühlen.

Immer wenn es um die – zwar nur hypothetische – Bedrohung höchst geschützter Rechtsgüter wie Leib und Leben geht, wird das Gericht eine für die Verwahrung ausreichende Rückfallwahrscheinlichkeit fast schon automatisch annehmen. Gutachter und Gericht brauchen dies nicht in nachvollziehbarer Weise zu quantifizieren und zu begründen. Es genügt, wenn sie die grauenvollen Details der Anlasstat möglichst anschaulich und ausführlich schildern und behaupten, es bestehe eine erhebliche Rückfallgefahr. Damit wird ein Narrativ in die Welt gesetzt, das nachhaltig und wie im Fall von Hanspeter Zablonier über Jahrzehnte hinaus wirkt, für das ursprüngliche Bezirksgerichts- und Obergerichtsurteil genauso wie für alle nachfolgenden Entscheide betreffend die Verwahrungsüberprüfung. Darin manifestiert sich

⁹² Coninx S. 342.

überdeutlich die sog. Nullrisiko-Mentalität, welche in der Strafjustiz im Bereich der schweren Gewaltdelinquenz seit dem Zollikerberg-Mord von 1993 herrscht.

Es fällt auf, dass die Gerichte in erster Linie bzw. praktisch ausschliesslich das theoretisch mögliche Verletzungspotential einer allfälligen Rückfalltat gewichten, «während die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintretens der Rechtsgutverletzung ausgeblendet wird.»⁹³ Gemäss herrschender Lehre wird an sich eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls postuliert. Das tönt für mich nach einer Rückfallwahrscheinlichkeit von mehr als 50%. Andererseits hält das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung fest, es «*sei eine genügende Wahrscheinlichkeit dann zu bejahen, wenn ein Gericht es für gänzlich unvorstellbar erachte, dass die Person keine neuen Straftaten gleicher Art begehen werde.*»⁹⁴ Diese Formulierung wiederum lässt nur den Schluss zu, dass gemäss Bundesgericht bereits eine Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich unter 50% genügt. Und dies, obwohl im Lichte der Verhältnismässigkeit sowie der Ungefährlichkeitsvermutung ein Prozentsatz über 50% erforderlich sein müsste.⁹⁵ Coninx schlägt wie bereits erwähnt eine Quote von 80% vor.⁹⁶

Die zuständige Vollzugsbehörden haben sich im Fall von Hanspeter Zablonier stets ausschliesslich auf die jeweiligen psychiatrischen Gutachten und die entsprechenden Risikoeinschätzungen abgestützt und eine Aufhebung der Verwahrung abgelehnt; so beispielsweise auch in der jüngeren Vergangenheit die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung mit Verfügung vom 18. März 2022: keine bedingte Entlassung aus der Verwahrung.

Im Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern vom 25. Juli 2022 gegen die genannte Verfügung wird darauf hingewiesen,

⁹³ Studer S. 69.

⁹⁴ Studer S. 70.

⁹⁵ Studer S. 70.

⁹⁶ Coninx S. 572

dass in der sog. Risikoabklärung ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug) vom 20. September 2021 das Risikopotential von Hanspeter Zablonier für leichtgradige Delikte als hoch, für mittelgradige Gewaltdelikte als mittel und für schwerwiegende Gewaltdelikte als mittel bis hoch eingeschätzt wird. Weitere Ausführungen hierzu fehlen in der angefochtenen Verfügung. Dabei sind in der erwähnten ROS-Abklärung durchaus recht präzise Angaben zur Risikowahrscheinlichkeit enthalten.

Im Fall von Hanspeter Zablonier fällt schliesslich erschwerend ins Gewicht, dass der Freiheitsanspruch des Verwahrten – auch gemäss Bundesgericht - mit zunehmender Dauer immer stärker wirken müsste.⁹⁷ Doch das Gegenteil ist der Fall. Die Gefährdung des damaligen Opfers wird ausdrücklich nicht mehr als massgeblich erachtet, da sich das diesbezügliche Risiko auf Grund der weit zurückliegenden Beziehungstat signifikant reduziert hat. Neu eingeführt wird aber die theoretische und rein spekulative Bedrohung einer allfälligen neuen Intimpartnerin. Eine solche ist aber weit und breit nicht ersichtlich, und es ist auch wenig wahrscheinlich, dass Hanspeter Zablonier nochmals eine Partnerschaft eingehen wird. Es ist im Übrigen nicht an ihm, den Grad dieser Wahrscheinlichkeit zu belegen. Es gilt die – durch die Behörden zu widerlegende - Ungefährlichkeitsvermutung. Sodann zeigt die ganze Geschichte von Hanspeter Zablonier, dass er seine einzige wirkliche Intimpartnerin und Mutter seines Kindes immer sehr gut behandelt und nie bedroht hat. Beim damaligen Opfer seiner schlimmen Tat handelte sich um eine Wochenendbeziehung in einem eher schwierigen Umfeld. Eine derartige künftige Gefährdung ist auch nicht ansatzweise dargelegt und wird nicht einmal behauptet.

Es ergibt sich ganz klar: Hanspeter Zabloniers Rückfallgefahr hat sich nicht vergrössert, sondern deutlich verkleinert und liegt mit Sicherheit

⁹⁷ Studer S. 82.

für Rückfalltaten wie Körperverletzung oder Gefährdung des Lebens unter 50%!

Auch das schweizweit eingesetzte Risikomanagement-System ROS hat sich negativ auf den Vollzugsverlauf von Hanspeter Zablonier ausgewirkt, zumal es erklärtermassen das Ziel des ursprünglichen Modellversuchs ROS gewesen ist, allfällige Rückfalltäter mit mittlerem Rückfallrisiko besser zu identifizieren.

Die ROS-Abklärung für Hanspeter Zablonier, welche seinem Verteidiger erst in Zusammenhang mit einer Vollzugskordinations-sitzung zugänglich gemacht worden ist, gibt die Basis für die gesamte Vollzugsplanung ab. Eine vertiefte Auseinandersetzung damit wäre dringend geboten. In diesem Zusammenhang könnte das Gericht z.B. diskutieren, weshalb das Risikoeinschätzungsinstrument VRAG-R zum für Hanspeter Zablonier ungünstigen Gesamtsummenwert von 9 Punkten gekommen ist. Einen völlig unverhältnismässigen Anteil hieran hat wie oben erwähnt Hanspeter Zabloniers eher geringfügige Vordelinquenz aus der Zeit noch vor 1998. Auch beim Risikoeinschätzungsinstrument ODARA gehen 3 von 7 Punkten auf die Vordelinquenz von Hanspeter Zablonier zurück. Diese Zahlen werden nun schon seit vielen Jahren immer wieder kritiklos auf neue Risikoeinschätzungen übertragen und für Hanspeter Zablonier zu seinem Henkersstrick gedreht.

Der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts musste sich im Rahmen der gegen den Rekursentscheid der Justizdirektion erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit solchen Überlegungen nicht weiter auseinandersetzen, weil sie gar nie zum Gegenstand seines Verfahrens geworden sind. Das Verwaltungsgericht lehnte die Beschwerde mit Entscheid vom 8. November 2022 kurz und bündig ab. Man könnte auch sagen: es klemmte sie ab. Zur einzelrichterlichen Zuständigkeit führte der Einzelrichter bemerkenswerterweise aus: Zwar sei die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme eine Angelegenheit mit erheblicher Tragweite für die Rechtsstellung der betroffenen Person und falle dementsprechend in

die Zuständigkeit des Kollegialgerichts. Anders sei es aber bei der hier in Frage stehenden bedingten Entlassung von Hanspeter Zablonier aus der Verwahrung. Da gehe es nicht um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, weshalb für Hanspeter Zablonier die Zuständigkeit des Einzelrichters gegeben sei.

Gemäss Ansicht des Einzelrichters handelt es sich also für Hanspeter Zablonier bei der Entlassung aus der Verwahrung nicht um eine Sache von erheblicher Tragweite! Business as usual.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2023⁹⁸ festgehalten, dass die Vorinstanz (der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts) die Ausführungen des psychiatrischen Gutachters nicht hinreichend differenziert zusammengefasst habe. Es hat darin jedoch keinen ausreichenden Grund für eine Gutheissung der Beschwerde gesehen. Das Bundesgericht hat auch nicht klargemacht, ob es damit lediglich eine obligatorische Abschreibübung oder eine wirkliche Auseinandersetzung mit den gutachterlichen Argumenten und Erkenntnissen verlangt.

Für Hanspeter Zablonier steht nun also fest: sein Fall ist nicht wichtig genug, dass sich das Kollegialgericht des Verwaltungsgerichts damit befassen müsste. Und auch nach nunmehr 27 Jahren in Haft muss sich keine Behörde und kein Gericht vertieft mit den Argumenten, Erkenntnissen und Begründungen der Gutachter, der von ihnen benutzten Risikoeinschätzungsinstrumente oder eines so zentralen Papiers wie der ROS-Abklärung auseinandersetzen. Obwohl dies für die Weiterführung der Verwahrung von Hanspeter Zablonier von ausschlaggebender Bedeutung wäre! Die verantwortlichen Behörden und Gerichte dürfen mit höchstrichterlicher Billigung einfach kritiklos die entsprechenden Resultate übernehmen und fortschreiben. Trotz

⁹⁸ Vgl. Anhang.

aller von der Verteidigung von Hanspeter Zablonier und auch in diesem Essay aufgezeigten Problematiken.

Auch hier muss ich leider aber wiederum einräumen:

Zu meinen Amtszeiten habe ich den hier ausgeführten Umgang meiner Leute mit Risikoeinschätzungen und Gutachten jederzeit nicht nur unterstützt. Ich habe alle vielmehr dazu angehalten, genau so zu verfahren und bei nur geringen Zweifeln keinerlei Risiken einzugehen. Ich bin massgeblich für dieses Regime der Angst, der Übersicherung sowie der Nullrisikokultur verantwortlich (gewesen). Zulasten von Menschen wie Hanspeter Zablonier.

Daran hätte sich im Übrigen auch nichts geändert, wenn ich damals mit allen Erkenntnissen, welche mir heute vorliegen, konfrontiert worden wäre. Meine Funktion und der damit verbundene Röhrenblick hätten mir keine andere Sichtweise ermöglicht.

Nur wenn man die Ursache für diese Haltung versteht, wird man auch begreifen, dass eine Justizvollzugsbehörde niemals aus eigener Kraft dazu imstande sein wird, von einer solchen Nullrisiko-Haltung abzurücken. Einzig eine starke, kompetente und unabhängige Aufsichtsinstanz und natürlich das Bundesgericht könnte hier eine Praxisänderung bewirken.

31. Das Verhältnismässigkeitsprinzip

Gemäss Art. 56 Abs. 2 Strafgesetzbuch setzt die Anordnung einer Massnahme voraus, *„dass der damit verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.“*

Interessant ist die gesetzliche Formulierung für das Verhältnismässigkeit. Art. 56 Abs. 2 Strafgesetzbuch verwendet die doppelte Verneinung *„nicht unverhältnismässig“*. Die neuere Literatur erblickt darin zurecht eine merkwürdige Abschwächung und ein

Hinweis darauf, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip in der Praxis im Massnahmenrecht stark verwässert wird.⁹⁹

„Ob ein Rückfallsrisiko genügend hoch ist, misst sich also am Massstab des Verhältnismässigkeitsprinzips.“¹⁰⁰ Dieses ist auch bezüglich der Dauer der Verwahrung zu beachten. *„Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit, die durch eine Rückfälligkeit gefährdet sein könnten, sowie der Freiheitsanspruch des Betroffenen gegeneinander abzuwägen. ... Bei längerer Unterbringung soll der ‚Freiheitsanspruch‘ des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht gewinnen. Je länger der Freiheitsentzug bereits andauert, desto strengere Anforderungen werden an die Art und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten gestellt.“*¹⁰¹ Das tönt in der Theorie alles sehr schön und gut, die Rechtsprechung relativiert den Freiheitsanspruch des Verwahrten aber sehr stark. *„Je schwerer die angedrohte Straftat ist, desto eher rechtfertigt sich eine Massnahme, wenn die vorhandenen Fakten keine genaue Risikoeinschätzung erlauben.“*¹⁰² Coninx führt hierzu weiter aus: *„Drohen also schwere Straftaten, wird hauptsächlich das Verletzungspotential gewichtet und dementsprechend die Wahrscheinlichkeit, dass die Rechtsgutverletzung auch tatsächlich eintritt, vernachlässigt. Man spricht in den diesbezüglichen Fällen von einer sog ‚Wahrscheinlichkeitsvernachlässigung‘ (probability neglect); dabei wird vom schlimmstmöglichen Fall ausgegangen, ohne dass das tatsächliche Risiko angemessen berücksichtigt würde. ... Wird die Rechtsgutverletzung auf besagte Weise ausgeblendet und lediglich auf die Schwere der spekulativen Rechtsgutverletzung fokussiert, verliert der Grundsatz der Verhältnismässigkeit weitgehend seine limitierende Kraft. ... Dieser Automatismus wirkt sich selbstredend auch auf den Grundsatz aus, dass bei langdauernder Unterbringung*

⁹⁹ Studer S. 48

¹⁰⁰ Studer S. 47.

¹⁰¹ Coninx S. 416.

¹⁰² Coninx S. 417 bzw. dort zitierter Bundesgerichtsentscheid.

der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht gewinnen sollte. ... Wie lange der Freiheitsentzug ... bereits gedauert hat, erscheint entsprechend irrelevant.“¹⁰³

Dementsprechend erwägt das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 9. Februar 2023, mit welchem es die Entlassung von Hanspeter Zablonier aus der Verwahrung ablehnt, in Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung¹⁰⁴:

„Die Aufrechterhaltung der Verwahrung ist nicht unverhältnismässig bzw. die Verweigerung der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers verstösst nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit und ist mit dem Anspruch auf persönliche Freiheit vereinbar. Der Beschwerdeführer befindet sich seit 24 Jahren im Vollzug, was ein ausgesprochen langer Zeitraum ist (mehr als die Höchstdauer einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren, Art. 40 Abs. 2 StGB). Der Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers ist somit massiv. Dieser massive Eingriff ist mit seinen Anlasstaten und der Schwere der in Freiheit zu erwartenden Taten abzuwägen. Der Beschwerdeführer wurde mit Strafurteil vom 6. Juli 2000 u.a. wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzungsdelikten und Gefährdung des Lebens verurteilt. Er traktierte seine damalige Lebenspartnerin über Stunden hinweg mit Hand- und Faustschlägen, schlug sie mit einem metallverzierten Ledergurt und würgte sie mit einem Hanfseil derart, dass sie in unmittelbare Lebensgefahr geriet. Das Anlasstatverhalten umfasste somit neben weniger erheblichen Straftaten, die als Prognosegrundlage nicht in Frage kommen, mit der Straftat der Lebensgefährdung auch relevante Anlass- und Folgetaten im Sinne von Art. 64a Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB (Urteil 6B_1050/2013 vom 8. September 2014 E. 5.2 mit Hinweis). Wie bereits dargelegt, besteht beim Beschwerdeführer weiterhin ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Gewaltdelikte, insbesondere auch schwere Körperverletzungen, das heisst es ist das hochwertige Rechtsgut der

¹⁰³ Coninx S. 417 f.

¹⁰⁴ Vgl. Anhang.

körperlichen und gesundheitlichen Integrität des Menschen betroffen. Die künftig in Freiheit zu erwartenden Straftaten entsprechen in Bezug auf ihre Schwere daher etwa den Taten, auf die sich die Gefahrenprognose bei der Anordnung der Verwahrung bezog. Es handelt sich dabei nach wie vor um Taten, die in ihrer Schwere ausreichen, um eine weitere Massnahme zu rechtfertigen. Insofern ist das Kriterium der Dauer des bisherigen Freiheitsentzugs nur von beschränkter Tragweite. Insbesondere in Anbetracht der weiterhin als erhöht eingestuft Gefahr für schwerwiegende Gewaltdelikte kann die Verweigerung der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers aus der Verwahrung nicht als unangemessen eingestuft werden. Sein Interesse, wieder seine Freiheit zu erlangen, hat vor dem Anspruch möglicher Opfer auf Schutz ihrer körperlichen und gesundheitlichen Integrität zurückzutreten. Dass sich das Rückfallrisiko beim Beschwerdeführer in Bezug auf das mögliche Opfer in der Zwischenzeit gewandelt hat (E. 3.1.4 und E. 3.3), ändert nichts daran, dass vorliegend der Kausalzusammenhang zwischen Verurteilung und Verwahrung weiterhin gegeben ist. Die bedingte Entlassung aus der Verwahrung wird ihm aus den gleichen Gründen und mit dem gleichen Ziel, nämlich das Verhindern von schwerwiegenden Gewaltstraftaten insbesondere zum Nachteil von (nahen) Bezugspersonen, wie damals bei der Anordnung der Verwahrung, verweigert (Urteil 6B_1050/2013 vom 8. September 2014 E. 6.4).

Im Klartext heisst das für Hanspeter Zablöner: auch wenn sein Rückfallrisiko nur noch klein sein sollte, so wird er trotzdem weiterhin beliebig lang verwahrt bleiben, weil künftig eine schwere Straftat drohen könnte. Wie wahrscheinlich die künftige Straftat ist, spielt dabei keine Rolle.

Zudem unterliegen die Entscheidbehörden oftmals einem paradoxen Zirkelschluss: Wenn ein Insasse bereits seit vielen Jahren verwahrt ist, dann muss er ja offensichtlich sehr gefährlich sein! Sonst hätte man ihn schon längstens entlassen.

Die Erwähnung des Verhältnismässigkeitprinzips durch das Bundesgericht im Fall von Hanspeter Zablonier wirkt auf mich – man möge mir diese Wortwahl verzeihen – als blosses Lippenbekenntnis. Es wäre ehrlicher, klar zu sagen, dass dieser Verfassungsgrundsatz in einem solchen Fall wegen der Anlasstat und des theoretischen Rückfallrisikos keine Bedeutung hat. Oder in den Worten von Coninx: *«Wiegt die befürchtete Rechtsgutverletzung schwer, ... so wird die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Begehung der Straftat in den Hintergrund gedrängt und das Risiko hinsichtlich der befürchteten, erneuten Delinquenz vollumfänglich auf den Straftäter überwältzt.»*¹⁰⁵

Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt nach einer sorgfältigen Abwägung des Öffentlichkeitsinteresses gegenüber dem Freiheitsinteresse der betroffenen Person. Es ist jedoch wie gezeigt nicht zu übersehen, dass die Behörden das öffentliche Interesse systematisch höher gewichten als das Freiheitsinteresse eines Verwahrten.¹⁰⁶ Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren nicht etwa abgeschwächt, sondern eher noch verstärkt, was aus dargelegten Gründen einem eigentlichen Rechtsbruch gleichkommt.

Wenn ich irgendeiner Person erzähle, dass Hanspeter Zablonier zwar nur zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, aber nunmehr seit 25 Jahren in Haft sitzt, so kann sie es im ersten Moment gar nicht glauben. Wenn man dann lange genug von der Anlasstat in allen schlimmen Einzelheiten, den ständigen Drohungen von Hanspeter Zablonier und seinem schwierigen Vollzugsverhalten, seiner Uneinsichtigkeit spricht, so erscheint den meisten Leuten die lange Haftzeit dann nach und nach doch akzeptabel zu sein. Gleichwohl halte ich in Bezug auf Hanspeter Zabloniers Schicksal die erste Reaktion für richtig. Sie entspricht einem spontanen Gerechtigkeitsgefühl und entspringt dem völlig unangemessenen Verhältnis von Straflänge und Verwahrungsdauer. Es ist aber

¹⁰⁵ Coninx S. 456.

¹⁰⁶ Studer S. 79.

eindeutig so: mit der Schilderung der 25 Jahre zurückliegenden Anlasstat in all ihren schrecklichen Details tritt dies alles in den Hintergrund und auf diesem Boden wird Stimmung gegen Hanspeter Zablonier gemacht und die Fortführung der Verwahrung gerechtfertigt.

Letztlich geht es hier um die zentrale Frage, ob präventive Massnahmen oder die Schuldstrafe in unserem Strafrecht das Primat haben sollen.¹⁰⁷ Wenn das Gericht eine relativ kurze Gefängnisstrafe ausspricht, ohne dass es eine massgebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Verurteilten festgestellt hätte, so erscheint die Anordnung einer Verwahrung schon ganz prinzipiell als fragwürdig bzw. unverhältnismässig.

Falls eine Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit festgestellt würde, sollte sich im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzip die Massnahmen- bzw. Verwahrungsdauer an der Länge der Strafe, welche im Falle von voller Schuldfähigkeit möglich gewesen wäre, oder allenfalls an der gesetzlich möglichen Höchstdauer der Schuldstrafe ausrichten¹⁰⁸. Im Falle von Hanspeter Zablonier wäre die mögliche Höchstdauer für die Anlasstaten 7½ Jahre Freiheitsstrafe gewesen. Zum gleichen Resultat kommt in Bezug auf die maximale Höchstdauer der prognostizierten Straftat.¹⁰⁹ Eine Verwahrung von dieser Dauer könnte m.E. allenfalls noch als verhältnismässig taxiert werden, sicher aber nicht eine über 12mal länger als die ausgefallte Strafe dauernde Verwahrung.

Zur Klärung der Rechtslage, inwieweit die maximale Dauer der Anlasstat bzw. der prognostizierten Tat für die maximale Dauer einer Verwahrung eine Rolle spielen sollte, wäre eine Gesetzesanpassung sinnvoll. Mir ist aber klar, dass eine solche weder beim Parlament noch beim Stimmvolk Aussicht auf Erfolg hätte. Der Zeitgeist zeigt in die gegenteilige Richtung.

¹⁰⁷ Hierzu ausführlich Coninx S. 574 ff.

¹⁰⁸ Coninx S. 579.

¹⁰⁹ Vgl. Hierzu auch Studer S. 94.

Es besteht aber sehr wohl die Möglichkeit, solche Überlegungen im Rahmen der Diskussion der Verhältnismässigkeit der Verwahrungsdauer mit einzubeziehen. So hat das Bundesgericht beispielsweise in einem Entscheid aus dem Jahre 2013 befunden, dass für eine Person, die sich seit 20 Jahren im Verwahrungsvollzug befand, *„dieser Zeitraum mit Blick auf die ausgefallte Strafe von insgesamt 21 Monaten – also nicht einmal zwei Jahren – aussergewöhnlich lang sei. Es stellte sodann fest, dass die zur Debatte stehenden Straftaten zwar für die ursprüngliche Anordnung der Verwahrung ausgereicht hätten, jedoch nicht schwer genug wögen, um die Weiterführung der Verwahrung nach über 20 Jahren zu rechtfertigen.“*¹¹⁰ Dieselben Überlegungen hat das Bundesgericht nochmals im Jahre 2019 gemacht, wo es die Verwahrungsdauer von 23 Jahren einer ursprünglichen Strafe von 6 Jahren gegenüberstellte.¹¹¹ Warum es bei Hanspeter Zablonier nicht zum selben Schluss gekommen ist, ist nicht ersichtlich. Man kann nur spekulieren, dass hier für den unangepassten, unbotmässigen und ständig drohenden jensichen ehemaligen Verdingbub einmal mehr Elemente einer strukturellen Diskriminierung nachgewirkt haben.

Dass solche Ideen für eine Maximaldauer einer Verwahrung nicht nur eine praxisfremde, akademische Elfenbeinturmerfindung sind, zeigt sich daran, dass z.B. das spanische Strafrecht eine solche Lösung vorsieht.¹¹² Deutschland wiederum kennt für die Sicherungsverwahrung eine Regelhöchstfrist von 10 Jahren. Ihre Fortsetzung „jenseits der Zehnjahresregel kommt nur bei demjenigen in Betracht, dessen nunmehr vermutete Ungefährlichkeit widerlegt ist.“¹¹³ Nach zehn Jahren Verwahrung gilt in Deutschland also die gesetzliche (widerlegbare) Ungefährlichkeitsvermutung. An Ihre

¹¹⁰ BGer 6B/109/2013 vom 19. Juli 2013, E. 4.4.5 ff., zitiert sowie weitere Ausführungen hierzu bei Studer S. 99 f.

¹¹¹ BGer 6B 1332/2019 vom 10. Dezember 2019, E. 1.3, zitiert bei Studer 100.

¹¹² Coninx S. 580.

¹¹³ Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004, zitiert und weitere Ausführungen hierzu bei Studer S. 91.

Widerlegung sind hohe Anforderungen zu stellen. Bloss spekulative Vermutungen genügen nicht.

32. Jeder Gutachter schreibt dem anderen ab

Mit dem Erstgutachten von 1999 hat Dr. M eine Wegmarke gesetzt, von der bisher niemand mehr abgewichen ist. Jeder neue Gutachter hat stets auf das vorhergehende und allfällige weitere Gutachten Bezug genommen. Gutachter H hat 2021 die bisherigen Gutachten auf 17 Seiten zusammengefasst und sich in vielen Punkten den Schlussfolgerungen der Vorgutachter angeschlossen. Im Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich von 2011 ist das Gutachten von M von 1999 auf 12 Seiten und das Gutachten von W von 2007 auf 10 Seiten dargestellt. Es hat sich damit auch im Fall von Hanspeter Zablonier die Feststellung von Coninx bewahrheitet, dass die bereits vorliegenden Gutachten von den darauf folgenden Gutachtern regelmässig sehr lang referiert und weitgehend übernommen werden.¹¹⁴ Coninx führt dazu weiter aus, *«dass in Verfahren, in denen sich bereits mehrere psychiatrisch-forensische Sachverständige geäussert haben, sehr häufig und sehr umfassend schlicht die früheren Therapieberichte und Gutachten wiedergegeben werden, wobei dies zuweilen einen erheblichen Teil der Gutachten ausmacht.»*^{115 116}

Die Gutachter werden wohl in aller Regel geltend machen, es wäre ein Kunstfehler, sich nicht mit den Vorgutachten intensiv zu beschäftigen. Bei näherer Betrachtungsweise ist dies aber keineswegs so zwingend. In der schweizerischen Literatur und Rechtsprechung wurde bisher

¹¹⁴ Coninx S. 502.

¹¹⁵ Coninx S. 502.

¹¹⁶ Frank Urbaniok beschreibt diese Mechanik treffend in einem Interview für einen Straftäter, der bereits seit 23 Jahren im Gefängnis sass: «... es gab über ihn ein Dutzend Gutachten und unzählige psychiatrische Stellungnahmen. Irgendwann hat jeder Gutachter nur noch vom anderen abgeschrieben, und keiner hat mehr hingeguckt. Das hat eine Eigendynamik angenommen, da bekommt man diese kafkaesken und orwellschen Fantasien.» (so zitiert in Boos S. 38).

kaum vertieft diskutiert, inwiefern sich ein amtlicher Gutachter mit früheren Gutachten seiner Fachkollegen auseinandersetzen soll.¹¹⁷ Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die Unvoreingenommenheit eines Gutachters durch die Kenntnisnahme von Vorgutachten negativ beeinflusst werden könnte.

Coninx postuliert, grundsätzlich davon abzusehen, vorangehende Gutachten zu den Akten zu nehmen, um so die Beeinflussung des neuen Gutachters durch Berufskollegen zu verhindern. Dies sei ähnlich wie bei der Einholung einer Zweitmeinung durch einen Arzt, welcher vom Befund des ersten Arztes keine Kenntnis haben sollte. Coninx weiter: *«Eine unvoreingenommene weitere Beurteilung, die diese Bezeichnung überhaupt verdient, ist nun einmal nur dann unabhängig, wenn sie nicht in Kenntnis der vorangehenden Beurteilung vorgenommen wird. Damit können ärztliche Fehleinschätzungen wirksamer erkannt und unnötige Eingriffe verhindert werden.»*¹¹⁸ Eine Ausnahme von dieser Regel sei nur im Fall eines Obergutachtens gegeben.¹¹⁹ Schliesslich weist Coninx darauf hin, dass im Fall der lebenslänglichen Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1bis Strafgesetzbuch zwei voneinander unabhängige Gutachten verlangt werden. Die ordentliche Verwahrung stelle aber einen ähnlich eingriffsintensiven Freiheitsentzug dar, weshalb diese Regelung auch dort gelten sollte.¹²⁰

Es wäre sehr interessant zu sehen, wie eine neue Begutachtung von Hanspeter Zablonier ausfallen würde, wenn sie ohne Kenntnisnahme der bisherigen Gutachten erstellt würde.

Wenn schon die Gutachter stets aufeinander Bezug nehmen und sich gegenseitig abschreiben, wen wundert es dann noch, dass auch die zuständige Justizvollzugsbehörde im Rahmen der obligatorischen

¹¹⁷ Coninx S. 502.

¹¹⁸ Coninx S. 504

¹¹⁹ Coninx S. 503.

¹²⁰ Coninx S. 504 und S. 534 f.

jährlichen Verwahrungsüberprüfung gemäss Art. 64b Abs. 1 Strafgesetzbuch nach dem Copy-Paste-Verfahren funktioniert. Die entsprechenden Verfügungen werden im Verlauf der Zeit zwar immer etwas länger, weil einige Ausführungen zum letzten Verwahrungsjahr hinzukommen, gleichen sich aber ansonsten wie ein Ei dem anderen.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

33. Sonderopfer und Abstandsgebot

Würde man trotz aller vorn aufgeführten Problematiken und Bedenken gegen die Anordnung und Fortführung der Verwahrung von Hanspeter Zablonier gleichwohl davon ausgehen, dass seine Verwahrung rechtens sei, so sind es aber seine Haftbedingungen und -modalitäten eindeutig nicht:

Der deutsche Bundesgerichtshof hat schon im Jahre 2004 entschieden, dass die («Sicherungs-»)Verwahrung in besonderen Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen werden muss. Die Verwahrung habe sich vom Strafvollzug positiv zu unterscheiden. Begründet wird dies damit, dass der Verwahrte seine schuldangemessene Strafe bereits verbüsst hat und sich dort einzig zum Schutze der Allgemeinheit (bzw. der potenziellen Opfer) befindet. Man spricht vom sog. Abstandsgebot. Damit wird für Verwahrte eine Besserstellung im Vergleich zu Personen im Strafvollzug gefordert.¹²¹

In einem Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte von 2016¹²² wird festgehalten, dass Verwahrte gegenwärtig in aller Regel im strafrechtlichen Normalvollzug leben; dies sei ein Umstand, der kaum mit den Vorgaben des UNO-Pakts II

¹²¹ Vgl. hierzu auch Boos, S. 141.

¹²² KÜNZLI Jörg, EUGSTER Anja, SCHULTHEISS Maria, Haftbedingungen in der Verwahrung, Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Bern 2016.

und der EMRK vereinbar sei. In der allgemeinen Bemerkung zu Art. 9 UNO-Pakt II werde ausdrücklich gefordert, dem nicht-punitiven Charakter einer Verwahrung sei mittels einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftbedingungen Rechnung zu tragen.¹²³

Die Überlegungen des deutschen Bundesgerichtshofs zum Abstandsgebot gelten grundsätzlich auch für die Schweiz, was von der herrschenden Lehre weitgehend anerkannt wird. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 10. Februar 2022 mit dem Abstandsgebot ebenfalls auseinandergesetzt. Es scheint die Notwendigkeit der Umsetzung des Abstandsgebots sowie spezialisierter Verwahrungseinrichtungen tendenziell zu bejahen oder zumindest zu begrüssen. Es legt dar, dass entsprechende Bemühungen im Gang seien und meint dann: *«Vor diesem Hintergrund drängt sich ... nicht bereits die Annahme auf, es fehle an einer für ein konventions- und völkerrechtskonformen Vollzug der Verwahrung objektiv tauglichen Einrichtung im Sinne von Art. 56 Abs. 5 StGB»* (Erwägung 4.5.2). Das Bundesgericht meint sodann sibyllinisch: *«Die Einhaltung der menschenrechtlichen Vollzugsvorgaben im konkreten Einzelfall wird durch die Vollzugsbehörden sicherzustellen sein»* (Erwägung 4.6). Das Bundesgericht hat also den Ball wie üblich flach gehalten und ins Feld des kantonalen Justizvollzugs zurückgespielt.

Die Alltagsrealität von Hanspeter Zablonier besteht darin, dass er nunmehr seit Jahrzehnten in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt ohne Aussicht auf Entlassung einsitzt. Die Haftbedingungen sind für ihn im Wesentlichen dieselben wie für einen zu einer langjährigen oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten gefährlichen Schwerverbrecher. Er kommt zwar in den Genuss kleinerer Vergünstigungen, das Abstandsgebot ist aber nicht ansatzweise umgesetzt. Es dürfte aber unbestritten sein, dass das von Hanspeter Zablonier abverlangte Sonderopfer maximal gross ist:

¹²³ Künzli S. 21.

striktter Freiheitsentzug in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt seit 25 Jahren, und dies offenbar weiterhin für unabsehbare Zeit.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit würden sich bei Hanspeter Zablonier möglichst weitgehende Vollzugsvergünstigungen aufdrängen. Im Gutachten SKMR wird ausgeführt: *«Je länger der Freiheitsentzug dauert ..., umso schwieriger ist es unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, den Eingriff in die Rechte des Einzelnen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu rechtfertigen. Nebst der Dauer des Freiheitsentzuges ist für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Person auch die Ausgestaltung des Vollzuges zu beachten. Folglich kann u. U. durch eine Lockerung der Vollzugsmodalitäten etwa mittels eines liberaleren Haftregimes die Schwere des Eingriffes abgeschwächt und damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden.»*¹²⁴. Diese Ausführungen gelten geradezu exemplarisch für Hanspeter Zablonier; es wurde ihnen bisher aber nie wirklich Rechnung getragen.

Bezüglich verbesserte Haftmodalitäten ist an Vergünstigungen wie eigene Kleidung, eine grössere Zelle als normal, individuelle Zelleneinrichtung, selbständiges Kochen, erhöhtes Pekulium, Halten von Haustieren, andere Schliessungszeiten, grosszügiger Zugang zu Freizeit- und Sportangeboten, eigener Computer mit Internetanschluss, eigene Möbel, freie Telefonie, ausgeweitete Besuchszeiten, erhöhte Urlaubskadenz etc. zu denken. Von all dem kann Hanspeter Zablonier nur träumen.

Der verwahrten Person sollte so weit wie möglich eine differenzierte und sinnhafte Tätigkeit, eine freie Persönlichkeitsentfaltung und möglichst grosse Autonomie bei der Tagesgestaltung ermöglicht werden.¹²⁵

¹²⁴ Studer S. 26.

¹²⁵ Studer S. 26.

Was spricht z.B. dagegen, dass ein langjährig Verwahrter Pornofilme anschaut so wie es viele in der Freiheit tun? Sofern es nicht um generell verbotene Pornos geht, sollte einem Verwahrten dieses Recht im Lichte des Abstandsgebotes zugestanden werden. Das wiederum kann man aus generalpräventiven Gründen in der JVA Pöschwies natürlich nicht dulden. Für Hanspeter Zablonier gelten die gleichen Regeln wie für alle Strafgefangenen. Er wird deswegen diszipliniert, der Rekurs dagegen wird abgewiesen. Hanspeter Zablonier hat zwar behauptet, sein Fachlehrer habe ihm die Pornofilme auf seine Festplatte geladen. Es glaubt ihm selbstverständlich niemand. Dabei ist es gar nicht so unwahrscheinlich, dass die Pornos ohne Wissen von Hanspeter Zablonier irgendwie auf seinem PC gelandet sind. Er hat sich nämlich ein Programmpaket mit einem CAD-Programm auf seinen PC aufladen lassen. Darunter seien wohl versehentlich auch die Pornofilmchen gewesen, was er nicht realisiert habe.

Der dringlichen Forderung nach einem gelockerten Haftregime im Sinne des Abstandsgebotes werden die Vollzugsbehörden entgegenhalten, dass dies aus betrieblichen, sicherheitsmässigen und personellen Gründen nicht möglich sei. Sie werden wohl geltend machen, dass es zudem von den anderen Insassen als unfaire Ungleichbehandlung empfunden würde, da diese den Unterschied zwischen Verwahrungs- und Strafvollzug nicht machen würden. Man argumentiert also einerseits, ein separater Verwahrungsvollzug innerhalb derselben oder in einer spezialisierten Institution sei nicht möglich und zudem auch gar nicht nötig, andererseits verweigert man Hanspeter Zablonier ein liberaleres Haftregime, weil dies im gleichen Haus nicht möglich sei. Klar wird dabei nur eines: Hanspeter Zablonier ist immer der Verlierer.

Doch: je grösser das Sonderopfer ist, umso wichtiger ist eine grosszügige «Abgeltung» im Sinne des Abstandsgebotes. So gesehen würde Hanspeter Zablonier eigentlich einen Hotelbetrieb mit

verschiedenen (Freizeit-)Beschäftigungsmöglichkeiten und Wellness-Anlage verdienen.

Immerhin sind in der letzten Zeit Bemühungen der Anstaltsleitung erkennbar, Hanspeter Zablonier ein etwas individuelleres Arbeitsprogramm zu ermöglichen. Er ist auf die Abteilung Alter und Gesundheit versetzt worden, wo ein etwas grösserer Spielraum für die Insassen gegeben ist. Zudem hat man ihm erlaubt, eine kleine Werkstatt mit Brennofen für Keramik einzurichten. Er kann so seine künstlerischen Fähigkeiten entfalten und z.B. Geschirr, Töpfe oder Fantasiefiguren erschaffen.

34. Träume und Hoffnungen

Ab und zu bekommt Hanspeter Zablonier Besuche von seiner Exfrau und seinem Sohn. Doch diese werden immer weniger. Er telefoniert mit seinem Sohn regelmässig und schickt ihm Geld.

Ich stelle mir vor:

Hanspeter Zablonier träumt von einem Leben mit seiner Frau und seinem Sohn. Er sieht ihn aufwachsen, spielt mit ihm Fussball, sie wandern zusammen im Weisstannental, und Hanspeter Zablonier erzählt ihnen von seiner Kindheit und seinem Leben als Verdingbub in dieser Gegend. Nicht alles war schlecht. Schon immer hat er die Freiheit in der Natur und in den Bergen geliebt und genossen.

Einmal im Jahr würden sie zusammen nach Marokko, ins Heimatland seiner Frau reisen. Auch hier würde er sich frei fühlen, von den Menschen geachtet und respektiert.

Er hätte ein gutes Leben, würde hart arbeiten. Vielleicht würden sie noch ein zweites Kind bekommen, eine kleine Tochter. Hanspeter Zablonier findet, dass sie seinem kleinsten Schwesterchen M gleicht, welches so früh hat sterben müssen. Er würde nun sein Töchterchen vor jeder Gefahr beschützen. Er träumt von einem schrecklichen

Unfall, und als er schweissüberströmt aufwacht, bemerkt er schon fast erleichtert, dass er im Bett in seiner Zelle in der JVA Pöschwies liegt.

Doch wie soll das alles bloss weitergehen? Wird das 2011 neu bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich in Auftrag gegebene Gutachten etwas ändern, ihm eine Zukunftsperspektive aufzeigen?

Hanspeter Zablonier hofft vergeblich. Auf knapp hundert Seiten legt der Gutachter dar, dass sich nichts Wesentliches zu seinen Gunsten geändert hat. Das Gutachten ist wie schon dasjenige von 2007 sehr umfangreich geworden, weil sich die Gutachter die lange Vorgeschichte jeweils gegenseitig abschreiben. Manchmal hat man auch hier das Gefühl, dass dies auch bei der eigentlichen gutachterlichen Einschätzung zumindest teilweise der Fall ist. Man kann natürlich auch sagen, dass der jeweils nachfolgende Gutachter auf den Erkenntnissen des vorhergehenden aufbaut. Alles gut also – Gutachten eben.

Hanspeter Zabloniers einzige neue Perspektive besteht darin, dass er nun hin und wieder einen Tapetenwechsel gibt. Ein Timeout für ihn und für die JVA Pöschwies. Er wird 2014 für kurze Zeit in die Strafanstalt Thorberg versetzt. Dort gefällt es ihm gar nicht. Wer die Strafanstalt Thorberg schon einmal gesehen hat, wird das auch verstehen können. Bei meinen wenigen Besuchen hatte ich jeweils das Gefühl, am Ende der Welt angelangt zu sein. Im Schweizerdeutschen gibt es das Wort „Chrachen“, welches für den Thorberg sehr gut passt.

Hanspeter Zablonier ist mit dieser Versetzung überhaupt nicht einverstanden und kündigt Widerstand an. Er verweigert die Arbeit, ist frech und widerspenstig. Man verzichtet darauf, ihn zu disziplinieren, und reicht ihn an die Justizvollzugsanstalt Lenzburg weiter. Lenzburg hat unter Gefangenen einen recht guten Ruf, obwohl diese Strafanstalt schon sehr alt ist. Sie wurde 1864 eröffnet und galt damals als architektonisch modernste Strafanstalt Europas. Lenzburg ist ein Fünfsternbau, was nichts damit zu tun hat, dass es ein Fünfsternhotel

wäre. Vielmehr verdankt die Strafanstalt diesen Namen ihrer Bauform in der Art eines Fünfsterns.

Hanspeter Zablonier soll dort für ein Jahr bis Ende September 2015 bleiben. Nach anfänglichen Schwierigkeiten verläuft der Aufenthalt alles in allem im gewohnten Stil recht gut. Allerdings ist zu vermerken, dass er während dieser Zeit in einer Sicherheitsabteilung (SITAK II) platziert ist.

Am 3. Juni 2015 wird sein Gesuch um bedingte Entlassung einmal mehr abgewiesen. Nach der Rückkehr in die Pöschwies ist bald wieder alles beim Alten. Hanspeter Zablonier reklamiert, schimpft und droht.

Es bewegt sich nichts, keinerlei Vollzugslockerungen.

Er bleibt verwahrt.

35. Kein Platz für schwierige Fälle

Nicht nur im Justizvollzug ist es schwierig, einen geeigneten Platz für sog. sehr schwierige Insassen zu finden. In den Jahren von 2008 bis 2014 ist auch mein behinderter Sohn als schwieriger Fall wie ein Wanderpokal herumgereicht worden. Ich habe über seine Odyssee bereits vorne berichtet. Von einer Einrichtung für Autisten in Südfrankreich (Sésame Autisme) kam er über die geschlossene Abteilung der Jugendpsychiatrie Nîmes in das Sonderschul- und Wohnheim Ilgenhalde in Fehraltorf, nach einem Jahr in das Wohnheim Columban in Urnäsch im Appenzellischen, unterbrochen von verschiedenen Aufenthalten in der Psychiatrie, dann in mehreren Kleinwohnheimen der Stiftung Wehrenbach (WH Forch, WH Rebrain in Erlosen, WH Bauma). Überall war er unerwünscht. Für besonders aufwändige und herausfordernde Menschen lässt sich offenbar nirgends ein Platz finden. Jakob Egli, der Gründer des Vereins Chupferhammer, ein äusserst engagierter und empathischer Mann, sagte mir einmal, für besonders herausfordernde Autisten gebe es nie einen geeigneten Heimplatz, jeder "Problemfall" würde sofort

weiteregereicht. Man müsse für solche Menschen um sie herum ein neues Heim aufbauen, das richtige Personal und schliesslich die passenden weiteren Bewohner:innen finden. Nur so könne es klappen.

Im Oktober 2014 kommt mein Sohn in das Wohnheim Tilia, wo er endlich bleiben kann. Es ist zuerst als Timeout geplant, die Wohngruppe heisst auch wirklich Timeout. Dieser Ort erweist sich als Glücksfall. Dort hat man ihn gern und weiss mit ihm umzugehen. Dort bietet sich ihm eine Lebensperspektive. Dafür bin ich ausserordentlich dankbar. Zwischenzeitlich ist mein Sohn seit bald 12 Jahren dort. Damit hält er vermutlich den Rekord für die Aufenthaltsdauer auf der Timeout-Gruppe im Wohnheim Tilia.

Dass das Wohnheim Tilia die einzige Einrichtung weit und breit ist, welche imstande ist, einen Menschen wie meinen behinderten Sohn aufzunehmen, hat im Wesentlichen zwei Gründe: Wie immer geht es vorab ums liebe Geld. Die meisten Behinderteninstitutionen sind privatrechtlich als Stiftungen organisiert und werden von der öffentlichen Hand mit pauschalen Tagessätzen für ihre Klient:innen finanziert. Für einen besonders aufwändigen Menschen wie meinen Sohn reicht diese Pauschale nicht aus, um die von ihm verursachten Kosten zu finanzieren, v.a. was den nötigen Betreuungsschlüssel von eins zu eins betrifft. Er ist ein schlechtes Geschäft und verursacht unter Umständen sogar ein Defizit in der Betriebsrechnung. Beim Wohnheim Tilia funktioniert dies glücklicherweise anders. Als eines der ganz wenigen staatlichen Behindertenheime ist es direkt beim Sozialamt von Mario Fehrs Direktion für Soziales und Sicherheit angesiedelt. Ein allfälliges Defizit übernimmt die Staatskasse. Das heisst natürlich nicht, dass das Tilia nicht wirtschaftlich und effizient arbeiten müsste, es kann sich aber einen schwierigen Fall eher als eine Privateinrichtung leisten. Als vor einigen Jahren geplant war, auch das Tilia auf eine private Trägerschaft zu übertragen, habe ich den Sicherheitsdirektor Mario Fehr angefleht, dies keinesfalls zuzulassen, weil ansonsten auch noch das letzte Wohnheim verloren

gehe, das imstande sei, einen Menschen wie meinen Sohn aufzunehmen.

Ich bilde mir nicht ein, dass es mir zu verdanken ist, dass das Tilia beim Sozialamt verbleiben konnte. Es sind Mario Fehr und andere sehr engagierte Menschen, die es möglich gemacht haben. Und damit sind wir beim zweiten Grund, weshalb das Tilia eine ausserordentlich gute Sozialeinrichtung ist: es braucht engagierte Betreuer:innen und Mitarbeitende. Natürlich fängt das oben bei der Leitung an.

Als mein Sohn innerhalb der Stiftung Wehrenbach von Heim zu Heim weitergereicht worden ist, habe ich leider sofort merken müssen, dass die jeweilige Leitung eigentlich gegen seine Aufnahme gewesen ist. Niemand hat sich mit einem derart schwierigen Fall belasten wollen. Und damit ist dann die Angelegenheit im Prinzip auch schon gestorben. Wenn eine Leitung nicht will, so überträgt sich ihre ablehnende Haltung sofort auf die anderen Mitarbeitenden, und zusammen werden sie in kürzester Zeit beweisen, dass es wirklich nicht geht.

Leider hatte Hanspeter Zablonier nie eine ausreichend starke Unterstützung innerhalb und ausserhalb unseres Justizsystems erfahren. Auch die Öffentlichkeit hat sich für diesen tragischen Fall nie interessiert. Ohne diesen Support ist aber in einem solch schwierigen Fall nichts zu bewegen.

Dass es für Verwahrte kaum geeigneten Plätze gibt, habe ich überdeutlich auch in einem anderen sehr speziellen Fall erfahren. Es ist um einen vom Kanton Aargau in die JVA Pöschwies eingewiesenen Mann mit einer autistischen Behinderung gegangen. Wohl im Jahre 2015 oder 2016 hat die Nationale Kommission zu Verhütung von Folter (NKVF) nach einer Inspektion kritisiert, dass dieser Insasse bereits seit einigen Jahren in der Hochsicherheitsabteilung der JVA Pöschwies platziert sei. Zuerst war auch ich über seine lange Aufenthaltsdauer in der Hochsicherheitsabteilung schockiert, ich habe dann aber begriffen, dass dies immer noch die beste von allen schlechten Lösungen war. Der Insasse wäre in einem normalen

Umfeld einer ständigen Reizüberflutung ausgesetzt gewesen. Das machte ihn aggressiv und gefährlich. Die Abgeschlossenheit in einer Hochsicherheitszelle war für ihn innerhalb der JVA tatsächlich die beste Lösung. Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich war – wie so oft bei besonders schwierigen Fällen mit Gewaltpotential – nicht bereit, ihn bei sich zu aufnehmen.

In der JVA Pöschwies wurde für den Mann eine Doppelzelle eingerichtet. Seine alte Mutter, welche ihn wöchentlich besuchte, fand dies auch eine gute Lösung und war der JVA Pöschwies sehr dankbar. Für uns wäre es zwar am einfachsten gewesen, uns des Falles einfach zu entledigen und ihn den Aargauer Behörden zur Verfügung zu stellen. Mit dem Direktor der JVA Pöschwies Andreas Naegeli war ich aber der Meinung, dass wir auf die Gefahr hin, von der NKVF öffentlich gerügt zu werden, den Mann bei uns behalten sollten. Mein behinderter Sohn hat mich gelehrt, dass es nicht gut ist, ein Problem einfach abzuschieben. Aber natürlich ist eine solche «Gefängnis-Lösung» nie wirklich befriedigend. Es müsste eine Spezialabteilung für solche Menschen geben. Das würde aber sehr viel Geld kosten.

Im Übrigen hat auch in diesem Fall bisher kein Gericht berücksichtigt, dass gemäss Art. 56 Abs. 5 Strafgesetzbuch eine Massnahme bzw. Verwahrung nur angeordnet werden sollte, «wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.»

Eine weitere Erinnerung zu diesem Thema hat merkwürdigerweise wieder mit dem Tilia zu tun. Ich war noch Generalsekretär der Justizdirektion, als ein Fall, der dieses Wohnheim betraf, auf meinem Pult landete. Ein verwarhter, geistig behinderter Insasse hatte offenbar einen anderen geistig behinderten Mitbewohner sexuell genötigt. Bei mir läuteten sofort alle Alarmglocken und ich erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Der „Täter“ war aber zu hundert Prozent unzurechnungsfähig, das Verfahren verlief wohl im Sand. Ich habe mir nicht die Mühe gemacht, mir vor Ort einen Überblick zu verschaffen. Sonst hätte ich rasch gemerkt, dass die Mittel des Strafrechts in dieser Situation völlig ungeeignet waren.

Das Wohnheim Tilia hat seither m.W. keine Verwarnten mehr aufgenommen.

Und nun lebt dort also mein behinderter Sohn.

36. Hanspeter Zabloniers Recht auf Familienleben

In Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht geschrieben:

Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Dieses Menschenrecht von Hanspeter Zablonier wurde wiederholt in gravierender Weise verletzt. Es fängt bei der zwangsweisen Auflösung seiner Herkunftsfamilie in seiner Kindheit an. Vergeblich kämpften seine Eltern dagegen an. Dass der Selbstmord seines Vaters und die psychische Erkrankung seiner Mutter eine Folge der Zerstörung ihrer Familie war, kann nur vermutet werden.

Oftmals hatte Hanspeter Zablonier in seinem Leben immer wieder das Pech, zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort zu sein. Die zwangsweisen Familienauflösungen betrafen vor allem jenseitige (fahrende) Familien, durchaus auch sesshaft gewordene. Die Kritik und der Stopp dieser unseligen Praxis begannen erst in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts, zu spät für Hanspeter Zablonier und seine Familie. Zudem konnten sich solche Fremdplatzierungen in einer stockkatholischen Gegend, wo die

Familie von Hanspeter Zablonier wohnte, noch länger halten. Hanspeter Zablonier profitierte nicht von der öffentlichen Empörung über diese Machenschaften der Vormundschaftsbehörden und erst sehr spät von den Entschädigungszahlungen des Bundes.

Alle Kinder der Familie von Hanspeter Zablonier wurden unter Vormundschaft gestellt, er selbst als Verdingbub bei einer Bauernfamilie platziert.

Seit Hanspeter Zablonier in Haft ist, hat er sporadisch Besuche seiner Exfrau und ihres gemeinsamen Sohnes bekommen.

Im Verlauf der Zeit entstand bei Hanspeter Zablonier das grosse Bedürfnis, mit seiner ursprünglichen Familie in Kontakt zu kommen. 2013 ist es ihm nach aufwändiger Suche gelungen, die Adressen seiner Mutter und seiner Geschwister ausfindig zu machen. Er versuchte, mit ihnen in brieflichen und telefonischen Kontakt zu treten. Statt dass sich die Behörden bemüht hätten, das Unrecht, welches Hanspeter Zablonier durch die Zerstörung seiner Familie in den Siebzigerjahren – ebenfalls behördlich – verursacht worden ist, wieder gutzumachen, ist er aber längere Zeit in seinen Kontaktversuchen zur Familie behindert worden.

Mag sein, dass sich Hanspeter Zablonier einmal mehr auch gegenüber einer Schwester und einem Neffen im Ton vergriffen hat. Dass ihm aber der Besuch seiner Mutter verwehrt worden ist, verstehe ich überhaupt nicht. Die Berufsbeiständin der Mutter soll dies Hanspeter Zablonier gegenüber telefonisch damit begründet haben, dass die Mutter betagt und die Anreise in die JVA Pöschwies für sie zudem zu lang und beschwerlich sei. Auch ein Treffen im Altersheim ist nicht in Betracht gezogen worden. Dass dieses Abblocken Hanspeter Zablonier enttäuscht und wütend gemacht hat, kann ich gut nachvollziehen. Eine derartig negative Behördenhaltung macht auch mich wütend. Dass Hanspeter Zablonier die Beiständin angeschrien und bedroht hat, worauf diese das Telefongespräch beendet hat, und

dass er ihr anschliessend einen beleidigenden Brief geschrieben hat, ist sicher nicht besonders klug von ihm gewesen, mag aber nicht weiter zu erstaunen. Wenig professionell empfinde ich das weitere Verhalten der Beiständin, welche Hanspeter Zablonier jede künftige Kontaktnahme zur ihr und zu seiner Mutter schriftlich verboten und zudem angedroht hat, im Widerhandlungsfalle rechtliche Schritte gegen ihn einzuleiten.

Zu diesem Zeitpunkt – 2013 – hat Hanspeter Zablonier seine Mutter seit rund 40 Jahren nicht mehr gesehen!

Gemäss dem Gutachten von H von 2021 hat die Gefängnisleitung Hanspeter Zablonier alternative Vorschläge unterbreitet, auf welche dieser aber nicht eingegangen sei. Es ist schon so, Hanspeter Zablonier ist und bleibt ein sehr herausfordernder und schwieriger Insasse. Umso mehr braucht er wohlwollende aktive Unterstützung, viel Geduld und Nachsicht.

Man stelle sich vor: 1974 wird die Familie des vierjährigen Hanspeter Zablonier von der Vormundschaftsbehörde auseinandergerissen, zerstört, Hanspeter Zablonier wird als Verdingbub weggegeben, der Vater begeht Selbstmord und die Mutter kommt in die Psychiatrie. Jahrelang hat Hanspeter Zablonier keinerlei Kontakt mehr zu Familienmitgliedern. Später kommt er ins Gefängnis und wird verwahrt.

In seiner verzweifelten Suche nach einer Lebensperspektive setzt er sich nach über 10 Jahren im Gefängnis mit seiner jesischen Herkunft auseinander und sucht nach seinen Familienmitgliedern. Als ihm dies endlich gelingt, unterbinden bzw. verunmöglichen die Behörden die Kontaktaufnahme. Die Geschichte der Zerstörung einer Familie, die 1974 begonnen hat, wird so auch 2016 in der schlimmstmöglichen Art fortgeschrieben. Man reibt sich die Augen...

Ich glaube mich daran zu erinnern, dass der Besuch von Hanspeter Zabloniers Mutter auch bei meinem Treffen mit Professor Luzius

Mader im Jahre 2016 ein Thema gewesen ist. Ich habe die Bedeutung dieser Problematik überhaupt nicht erkannt und auch nicht weiter nachgehakt, als ich gehört habe, ein Besuch sei zurzeit nicht organisierbar. Ich habe wohl gedacht: Wenn das Hanspeter Zablonier nicht gepasst hätte, so hätte er ja gegen ein Besuchsverbot Rekurs ergreifen können.

Die Kritik, welche ich gegenüber den Behörden geäussert habe, fällt also auch auf mich zurück.

Auf Grund des Abstandsgebots sowie des Sonderopfers des verwehrten Hanspeter Zablonier wäre eine aktive Unterstützung seiner Bemühungen, Familienkontakte aufzubauen, behördlicherseits dringend geboten. Auch im Hinblick auf eine zumindest theoretisch mögliche Wiedereingliederung von Hanspeter Zablonier in unsere Gesellschaft sind Kontakte zu seiner Familie von zentraler Bedeutung. Nachdem ein entsprechender Versuch vor zwei Jahren gescheitert ist, hat nun im Mai 2024 endlich ein polizeilich begleiteter Besuch bei seiner Mutter stattgefunden – ca. 50 Jahre, nachdem er sie zuletzt gesehen hat. Wohlgedemerk, es war kein begleiteter Urlaub, Hanspeter Zablonier wurde in Handschellen hin- und zurücktransportiert.

Einmal mehr lief Hanspeter Zablonier bei den Verantwortlichen der JVA Pöschwies auf, als er seiner Mutter ein kleines Päckchen mit Schokolade und anderen Süssigkeiten ins Altersheim schicken wollte. Die entsprechenden Gaben kaufte er im Kiosk der JVA. Dann liess man ihn aber wissen, dass gehe so nicht, schliesslich gebe man die Kioskwaren den Insassen zu einem deutlich geringeren Preis ab im Vergleich zu dem, was sie draussen kosten würden. Man kam nicht auf die Idee, Hanspeter Zablonier einfach den höheren Preis zu verrechnen, sondern sagte wieder einmal einfach nein. Begreiflicherweise empörte er sich darüber und fühlte sich schikaniert. Gerade im Lichte des Abstandsgebotes ist die Haltung der JVA Pöschwies in dieser kleinen Sache kaum nachvollziehbar. Es ist zu hoffen, dass sich die Verantwortlichen dies noch einmal anders

überlegen. Der Vorschlag einer Bekannten von Zablonier, das Geschenk für ihn zu organisieren und in seinem Namen seiner Mutter zukommen zu lassen, lehnte er vorerst ab, stimmte dann aber mangels Alternativen doch zu.

Fazit:

In Würdigung aller Umstände kann den verantwortlichen Behörden der Vorwurf nicht erspart werden, dass ihr Verhalten gegen Art. 8 EMRK verstossen dürfte (ich schliesse mich hiervon nicht aus). Hanspeter Zabloniers Recht auf Achtung seines Familienlebens (Abs. 1) ist über viele Jahre hinweg verletzt worden. Sodann haben die Behörden ihn in der Ausübung dieses Rechts behindert, ohne dass dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen oder aus Sicherheitsgründen sowie zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung notwendig gewesen wäre (Abs. 2). Und bis 2019 hat dies in meiner Mitverantwortung gelegen.

37. Keinerlei Vollzugslockerungen

Weder in den verschiedenen Gutachten noch in den zahlreichen Vollzugsberichten und -entscheiden war je die Rede davon, dass bei Hanspeter Zablonier eine Fluchtgefahr bestehen könnte. Auch aus den Akten ist nicht der geringste Anhaltspunkt für eine allfällige Fluchtgefährlichkeit ersichtlich.

Über all die Jahre hinweg hat Hanspeter Zablonier keinen Urlaub bekommen, auch nicht einmal einen begleiteten Ausgang. Erst im Mai 2024 hat er erstmals in Polizeibegleitung und mit Handschellen gefesselt seine Mutter besuchen dürfen.

Im bereits oben erwähnten Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte von 2016¹²⁶ wird unter dem Kapitel «*Standards zur Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs*» ausgeführt, dass im Verwahrungsvollzug dem Verhältnismässigkeits-

¹²⁶ KÜNZLI Jörg, EUGSTER Anja, SCHULTHEISS Maria, Haftbedingungen in der Verwahrung, Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Bern 2016.

prinzip, dem Normalisierungsprinzip und dem Entgegenwirkungsprinzip besondere Beachtung zu schenken sei. Gemäss Normalisierungsprinzip soll das Leben im Verwahrungsvollzug so weit wie möglich demjenigen in der freien Gesellschaft entsprechen. *«Die Behandlung der inhaftierten Person soll nicht ihren Ausschluss aus der Gesellschaft, sondern ihre weitere Zugehörigkeit dazu betonen»*. Gemäss Entgegenwirkungsprinzip muss die Behandlung verwahrter Personen den negativen Auswirkungen eines Freiheitsentzuges entgegenwirken. Solche Bemühungen *«können in der Form von Gewährung von Aussenkontakten, Vollzugslockerungen... bestehen»*. Hierzu müssen die zuständigen Behörden aktive Schritte unternehmen.¹²⁷

Wenn man all diese Überlegungen auf den Verwahrungsvollzug, wie ihn Hanspeter Zablonier erdulden muss, überträgt, ergibt sich eine kaum ertragbare Kluft zwischen Lehre und Praxis. Jedes einzelne Postulat der herrschenden Lehre tönt wie ein wunderbares, unerfülltes Versprechen für einen Menschen in der verzweifelten Situation von Hanspeter Zablonier.

Auch hier kann man sich kaum des Eindrucks erwehren, dass die bereits dargelegte strukturelle Diskriminierung auf verschiedenen Ebenen weitergewirkt hat. Die Vollzugsverantwortlichen haben immer wieder zum Ausdruck gebracht: Hanspeter Zablonier soll sich endlich so verhalten, wie man es – nach unseren Massstäben – von einem Insassen einer schweizerischen Anstalt erwarten darf. Irgendwann wird man ihm seinen «Jenischen» hoffentlich doch noch austreiben können. Er muss zuerst ein einigermaßen anständiger Insasse werden, bevor man ihm Vollzugserleichterungen oder -lockerungen gewähren kann.

Seine immer noch behauptete, rein hypothetische Gefährlichkeit, dürfte in diesem Kontext möglicherweise die kleinere Rolle spielen als

¹²⁷ Künzli S. 26 f.

seine Unangepasstheit, Uneinsichtigkeit und Unbotmässigkeit. Man will ihn für sein schwieriges Verhalten nicht auch noch belohnen.

Aber: eine «Belohnung» im Sinne des Abstandsgebotes wäre schon längst dringend angezeigt. Dabei handelt es sich aber eigentlich gar nicht um eine Belohnung, sondern um die überfällige Erfüllung eines Rechtsanspruchs.

Je länger die Vollzugsbehörden auf einem derart restriktiven Vollzugsregime beharren, umso mehr wird sich Hanspeter Zablonier in seinem sog. «Querulantenwahn» verrennen. Es ist deshalb nun höchste Zeit gewesen, dass ihm erstmals ein Besuch bei seiner Mutter bewilligt worden ist. Es ist nichts, aber auch gar nichts ersichtlich, was dagegensprechen würde. Es besteht weder Fluchtgefahr noch – sowieso nicht im Rahmen eines begleiteten Urlaubes – eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder von Einzelpersonen. Selbst wenn man den vorn kritisierten Gefährlichkeitseinschätzungen der verschiedenen Gutachter folgen würde, so ist ohne weiteres ersichtlich, dass im kontrollierten Umfeld eines (begleiteten) Urlaubes nicht die geringste Gefahr von Hanspeter Zablonier ausgeht. Gleichwohl hielt es der Justizvollzug für nötig und richtig, ihn mit Handschellen gefesselt zu seiner Mutter transportieren zu lassen.

Ein typisches Beispiel für die behördliche Haltung ist die Verfügung vom 27. Januar 2021, mit welcher das Gesuch von Hanspeter Zablonier zur Versetzung in den offenen Vollzug und zur Gewährung von (ev. begleiteten) Urlauben abgewiesen worden ist. Geradezu unverständlich ist die Behauptung unter Ziffer 6 der Verfügung, die therapeutischen und gutachterlichen Risikoeinschätzungen würden bereits ab ersten Lockerungen ausserhalb des geschlossenen Anstaltssettings gelten. Aus den verschiedenen Gutachten ergibt nämlich, dass sich höchstens im privaten Umfeld eine Gefährdung einer allfälligen Intimpartnerin ergeben könnte. Welche Art von Gefährdung im Rahmen eines strukturierten, begleiteten Urlaubs entstehen könnte, ist auch nicht ansatzweise dargetan. Dieser Meinung scheint inzwischen auch die zuständige Vollzugsbehörde zu

sein. Jedenfalls soll dies bei einer Vollzugskoordinationssitzung vom November 2021 ein Thema gewesen sein. Allerdings hat sich Hanspeter Zablonier wieder einmal mehr selbst ein Bein gestellt, indem er auf entsprechende Vorschläge mit Schimpfen und Drohen reagiert habe. Die Übung wurde deshalb wieder abgebrochen. Wie erwähnt hat nun im Mai 2024 erstmals ein polizeilich begleiteter Besuch zu seiner Mutter stattgefunden. Damit zeichnen sich für Hanspeter Zablonier erstmals Silberstreifen am Horizont der Freiheit ab.

Im Übrigen haben Hanspeter Zablonier auch im Rahmen dieser Verfügung von 2021 wieder alle alten «Vorurteile» eingeholt, welche oben unter dem Titel «Strukturelle Diskriminierung» diskutiert worden sind.

Die Gewährung von Urlauben sind auch deshalb von grösster Wichtigkeit, weil auf diesem Weg (familiäre) Kontakte mit der Aussenwelt geknüpft und ein sozialer Empfangsraum aufgebaut werden können. Nur so ist eine Wiedereingliederung von Hanspeter Zablonier in «unsere» Gesellschaft denkbar.

Auch in Bezug auf eine Versetzung von Hanspeter Zablonier in eine offene Anstalt liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die dagegensprechen würden. Es besteht weder eine Fluchtgefahr noch eine Gefährdung für Mitinsassen oder Personal. Im Gutachten von H von 2021 steht zudem der bemerkenswerte Satz: *«Eine offene Haftanstalt hätte ... voraussichtlich eine deliktpräventive Wirkung, im Sinne einer weiteren Entaktualisierung des Querulantenwahns.»* Auf Deutsch: Würde Hanspeter Zablonier in eine offene Anstalt versetzt, so hätte er etwas weniger das Gefühl, die ganze Welt sei gegen ihn. Die behauptete Gefährlichkeit und der Querulantenwahn würden sich reduzieren.

Und übrigens: Schon fast lustig wirkt es in diesem Zusammenhang, dass Hanspeter Zablonier im Rahmen seiner verschiedenen Arbeitstätigkeiten in der JVA Pöschwies problemlos mit einem Beil, einer Sense oder einer Motorsäge herumspazieren darf.

Ein ehemaliger Vorgesetzter von mir nannte Querulanten «verzweifelt Rechtssuchende»...

Und schliesslich: Würde Hanspeter Zablonier in eine offene Justizvollzugsanstalt wie Saxerriet, Witzwil, Ringwil oder Wauwilermoos versetzt, so käme er seinem Traum, ein freies Leben als Bauer im Weisstental führen zu können, ein gutes Stück näher.

38. Ein (Überlebens-)Künstler

Im Rahmen der periodischen Verwahrungsüberprüfung wird Hanspeter Zabloniers Entlassung über all die Jahre und Jahrzehnte mit immer denselben Gründen abgewiesen. Man kocht immer wieder die alten Geschichten auf und hält ihm akribisch jede noch so kleine disziplinarische Verfehlung vor. Die vorhandenen positiven Seiten von Hanspeter Zablonier werden so gut wie nicht berücksichtigt. So wurde ihm von seinen Arbeitgebern und Werkmeistern stets ein ausgeprägter Arbeits- und Einsatzwillen attestiert. Er ist ein «Chrampfer». Wegen seines schwierigen Verhaltens wird er zwar immer wieder an neue Arbeitsstellen versetzt, dort zeigt er aber stets von Neuem grosses Engagement. Hiervon ist in allen Beurteilungen seiner angeblichen Gefährlichkeit höchstens am Rande die Rede.

Hanspeter Zablonier hat mir einmal erzählt, er habe zufällig davon erfahren, dass eine grössere Menge Kokain in die JVA Pöschwies eingeschmuggelt werden sollte. Nun muss man wissen, dass er jede Form von Drogen ablehnt und Drogenhändler für die schlimmsten Verbrecher hält. Gemäss seinen Angaben hat er seine Wahrnehmungen dem Sicherheitsdienst gemeldet, so dass die Drogen aufgefunden werden konnten.

Solche und ähnliche Vorkommnisse, die durchaus zu seinen Gunsten sprechen würden, wurden prognostisch nie berücksichtigt.

Was ihm als Eigensinn und Querulantentum ausgelegt wird, ist Ausdruck eines ungebrochenen Überlebenswillens. Hanspeter Zablonier verbiegt sich nicht und lässt sich auch nicht brechen. Dennoch werden fast ausschliesslich immer nur die negativen Seiten dieses Charakterzuges betont.

Er ist ein Überlebenskünstler, und er schafft auch wirkliche Kunstwerke. Er malt Bilder, macht Reliefs, Masken. Ich bin kein Kunstkenner, seine Werke beeindruckten mich aber. Er ist meiner Meinung nach im Gefängnis zu einem wirklichen Künstler geworden.

Bemerkenswert ist, wie die forensischen Gutachter auf seine Kunst reagieren, nämlich überhaupt nicht; obwohl Kunst unbestrittenermassen eine grosse Ressource sein kann. Seine Kunst wird einfach ignoriert.

Nur an einer einzigen Stelle habe ich einen gutachterlichen Hinweis hierzu gefunden, und zwar im neuesten Gutachten H von 2021. Er berichtet, dass ihm Hanspeter Zablonier erzählt habe, er sei künstlerisch tätig, da er in der JVA viel Zeit habe. Hanspeter Zablonier habe auch auf eine extramurale Ausstellung hingewiesen, die für ihn organisiert worden sei. Das scheint den Gutachter nicht weiter interessiert zu haben, bzw. eher zu Ungunsten von Hanspeter Zablonier führt H in seinem Gutachten aus, der Explorand habe ihm erzählt, in einem Bild eine Frau übergross dargestellt zu haben, während er einen Mann in kleinerer Position als Opfer quasi «unter der Fuchtel» gezeichnet habe. Der Gutachter kommentiert dies zwar nicht weiter, im Kontext kann man dies aber nur so verstehen, dass suggeriert wird, Hanspeter Zablonier habe nach wie vor eine völlig verschobene Optik zu Frauen und sehe sich immer nur als Opfer. Man kann dies eigentlich nur als indirekte Stimmungsmache gegen ihn verstehen.

Das Bild des begabten und sensiblen Künstlers Hanspeter Zablonier passt so gar nicht ins Bild des lauten, unbotmässigen, unangepassten, stets schimpfenden und drohenden, potenziell gefährlichen

Querulanten. Man lässt diese Seite deshalb besser weg, um sein eigenes Bild von Hanspeter Zablonier nicht korrigieren zu müssen.

39. Tiefschläge

Am 20. Mai 2016 wird das Gesuch um Hanspeter Zabloniers bedingte Entlassung wieder einmal abgewiesen. Ende 2016 wird er vom Normalvollzug in die Gruppe für Alter und Gesundheit versetzt. Gemäss Bericht vom 13. September 2017 sei seine Gruppentauglichkeit im Normalvollzug nicht mehr gegeben gewesen. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer habe sich sein Verhalten nach der Rückkehr von Lenzburg wieder verschlechtert. Man habe ihn deshalb in die Übergangsguppe der JVA Pöschwies verlegt. Nachdem als letzte Möglichkeit seine Versetzung in die Sicherheitsabteilung gedroht habe, habe er sich wieder einigermaßen anständig und korrekt verhalten.

Im Januar 2018 wechselt Hanspeter Zablonier erneut in die JVA Lenzburg, Tapetenwechsel, und schliesslich kehrt er anfangs Dezember 2021 wieder in die JVA Pöschwies zurück. Ende Dezember 2020 hat der Zürcher Justizvollzug einmal mehr seine bedingte Entlassung aus der Verwahrung mit der üblichen Begründung abgelehnt.

Auch nach 20 Jahren Freiheitsentzug: Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

Ab 2015 bin ich beruflich immer mehr in Schieflage geraten. Nach der Abwahl von Regierungsrat Martin Graf und Amtsantritt von Jacqueline Fehr als neugewählter Justizdirektorin kam es nach längerer Zeit wieder einmal zu einem ernsthaften Zwischenfall. Eine junge Frau hatte sich am 7. August 2015 in ihrer Zelle im Gefängnis Zürich erhängt. Als mir der Gefängnisleiter an jenem Freitagnachmittag telefonierte, war allen sofort klar, dass dieser traurige Suizid sehr grosses Aufsehen erregen würde. Das Opfer war nämlich eine der

Tötung ihrer beiden kleinen Kinder beschuldigte Frau, die als «Flaacher Mutter» bekannt geworden ist. Ich eilte sofort ins Gefängnis Zürich, wo ich die noch beinahe unveränderte Situation und das zutiefst betroffene Personal antraf. Natürlich waren ebenfalls Vertreter der Staatsanwaltschaft, Polizei sowie eine Ärztin des Rechtsmedizinischen Institutes anwesend.

Die Vorgeschichte war für sich allein schon maximal tragisch. Die KESB war involviert und wegen ihrer Vorgehensweise stark unter Druck geraten. Es wurde ihr vorgeworfen, sie habe die Kinder der «Flaacher Mutter» ohne konkrete Gefährdung fremdplatziert, und das nicht einmal bei den Grosseltern, sondern in einem Heim. Auslöser war, dass Vater und Mutter wegen verschiedener Vermögensdelikte in Untersuchungshaft gesetzt worden waren. Die Kinder durften über die Weihnachtstage zu ihrer Mutter nach Hause, die zwischenzeitlich aus der Haft entlassen worden war. Am 4. Januar 2015 hätten sie ins Heim zurückkehren müssen. Ihre Mutter brachte sie am Neujahrstag 2015 um. Sie hatte sich auch selbst verletzt. Sie wurde zuerst in eine psychiatrische Klinik verlegt, dann ins Gefängnis Zürich. Dort wurde sie ebenfalls psychiatrisch betreut.

Jacqueline Fehr erkannte sofort die mediale Brisanz des Falles und übernahm die Sache gleich selbst. Sie setzte für den Samstag einen Point de Presse an.

Die Eltern der verstorbenen Frau, welche uns gegenüber öffentlich Vorwürfe erhoben hatten, informierten wir im Gefängnis Zürich vor Ort über die genauen Umstände und alles, was im Vorfeld abgelaufen war. Zwischenzeitlich selbst Grossvater geworden kann ich gut verstehen, dass sie vor allem damit Mühe bekundeten, dass die Enkelkinder nicht in ihre Obhut übergeben worden waren. Begründet wurde dies damit, dass sie zu stark der Einflussnahme ihrer Tochter ausgesetzt gewesen wären.

Immer schwieriger ging es auch 2016 weiter. Ich mag mich noch gut an den kalten Februarmorgen erinnern, als mir der Direktor der Untersuchungsgefängnisse telefonierte. Er sagte mir, er habe ja schon

viel erlebt. Die neueste Variante sei nun aber wirklich einmalig, er könne sich auch vierzig Jahre zurück an nichts Ähnliches erinnern. Eine Aufseherin habe in der Nacht einen Häftling befreit. Die beiden seien zusammen aus dem Gefängnis Limmattal geflohen. Die Flucht sei von den Überwachungsvideo-Kameras festgehalten worden.

Auch hierüber ist schon genug geschrieben worden. Letztlich ist es eine schöne Liebesgeschichte, und es hat glücklicherweise keine Opfer gegeben. Einmal mehr hatten wir vom Justizvollzug aber die Arschkarte.

Zu Beginn der Fluchtaffäre haben alle darauf angesprochenen Gefängnisdirektoren behauptet, dass so etwas bei ihnen niemals hätte passieren können, nur schon aus technischen Gründen nicht. Ein oder zwei gute Kollegen bestätigten dies sogar gegenüber den Medien, obwohl dies vermutlich nicht stimmte. Einmal mehr war der mediale und politische Druck auf uns gross.

Der nächste Tiefschlag erfolgte im Sommer 2016: Am 24. Juni war ich im Zug Richtung Rheinau unterwegs, um im Wohnheim Tilia meinen behinderten Sohn zu besuchen. Der Pöschwiesdirektor meldete sich telefonisch bei mir und teilte mir mit, dass der Insasse K nicht mehr vom Urlaub zurückgekehrt sei. Merkwürdig am Verschwinden von K war, dass er vorher seinem Vater einen Brief überreicht und ihm gesagt hatte, er solle ihn der Polizei übergeben, wenn er bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zurückgekehrt sei. Jetzt aber müsse er etwas Wichtiges erledigen. Er kehrte nicht zurück und die Polizei wurde praktisch zeitgleich vom besorgten Vater und der JVA Pöschwies alarmiert, welche vergeblich auf die Rückkehr von K warteten.

Mitte der Folgewoche traf ein Erpresserbrief mit Foto beim Büro des Kantonsrates ein, welches K als gefesseltes und blutendes Opfer zeigte. Es wurde verlangt, den Pöschwiesinsassen M umgehend freizulassen. Wenn dies nicht innert einer bestimmten Frist geschehe, gebe es Tote, wurde im Brief gedroht. Die Situation war schwer einzuschätzen. Von einer öffentlichen Fahndung nach K sah man

vorerst ab, weil man sein Leben nicht zusätzlich in Gefahr bringen wollte. Die Ausschreibungspraxis von Justizvollzug und Kantonspolizei ist dann medial und politisch stark kritisiert worden, fahndungstaktisch hat die Polizei aber alles richtig gemacht.

Ein oder zwei Tage später wurde bekannt, dass im Seefeld ein Mann erstochen worden war. Niemand stellte einen Zusammenhang zu unserer Geschichte her. Am Samstag der Woche nach K's Flucht telefonierte mir am frühen Morgen Kripochefin Christiane Lentjes Meili. Sie überbrachte mir die niederschmetternde Nachricht, dass am Tatort des Seefeld-Mordes ein DNA-Hit mit unserem Flüchtling K gefunden worden sei. An einem am Tatort aufgefunden Hut, welcher nicht dem Opfer gehörte, war am Hutinnenband DNA von K entdeckt worden.

Über die Frage, ob man K nun unverzüglich öffentlich zur Fahndung ausschreiben müsse, waren Christiane Lentjes Meili und ich uns sofort einig: natürlich ja.

Das Medienecho war riesig. Wir wurden vor allem dafür kritisiert, dass wir nicht umgehend nach der Flucht von K eine öffentliche Fahndung veranlasst hatten. Es fand ein unschönes Schwarz-Peter-Spiel zwischen den Regierungsrät:innen, den beiden Fehrs, Jacqueline und Mario, statt, wer für die Anordnung einer öffentlichen Fahndung zuständig gewesen sei und ob die Polizei von uns genügend Informationen über die potentielle Gefährlichkeit von K erhalten habe. Auf der Fachebene zwischen Polizei und Justizvollzug bestanden hier kaum Differenzen. Der flüchtige K war zudem der Kantonspolizei von seiner deliktischen Vergangenheit her bestens bekannt.

K blieb für längere Zeit verschwunden. Trotz grösster Fahndungsanstrengungen kam die Polizei nur schleppend voran. Immerhin hatten Telefonkontrollen ergeben, dass die Exfreundin von K und ein Kollege diesem bei der Flucht behilflich gewesen waren. Die Untersuchung ergab, dass der flüchtige K und der Pöschwiesinsasse M zusammengespannt hatten. Sie hatten sich zufällig in der JVA Pöschwies kennen gelernt. Ein weiterer Zufall kam hinzu: M plante schon länger die Entführung eines bestimmten Schweizer

Industriellen. Dieser war in einen Asbest-Skandal mit vielen geschädigten Personen verwickelt. M soll schon früher versucht haben, diesen Industriellen zu erpressen. Die Mutter von K hatte als Spitex-Mitarbeiterin offenbar mit solchen Asbest-Opfern zu tun gehabt. Der Industrielle wurde zu einem gemeinsamen, völlig übersteigerten Feindbild von M und K. Sie planten deshalb, zusammen das grosse Ding durchzuziehen und aus dem Industriellen möglichst viel Geld herauszuholen. Als erstes mussten sie dazu in die Freiheit gelangen, K durch Entweichung ab Urlaub, M, indem er freigespresst werden sollte.

K war nach seiner Flucht nicht aufzufinden. Dann schlug Kommissar Zufall zu: einem australischen Polizisten war im Rahmen von Darknet-Recherchen ein Benutzer mit Schweizer IP-Adresse aufgefallen, welcher nach einer Pistole mit Schalldämpfer suchte. Der aufmerksame Polizist meldete dies der schweizerischen Verbindungsstelle. Eher zufällig griff in der Folge ein Berner Untersuchungsrichter diesen Fall auf und recherchierte weiter. Ein verdeckter Ermittler nahm Scheinverkaufsverhandlungen auf, und es wurde ein Übergabetermin vereinbart. K erschien tatsächlich. Die Berner Polizei hatte keine Ahnung, mit wem sie es zu tun bekam. K soll sich mit Händen und Füßen gewehrt haben, als der Zugriff erfolgte. Man hörte, er sei mehrfach getasert worden, bis er aufgab. Die weiteren Abklärungen ergaben dann, dass es sich um K handelte. Wir übernahmen K schon am nächsten Tag in eine unserer Hochsicherheitszellen.

Vieles blieb in der Folge unklar. Was wollte K mit der Pistole samt Schalldämpfer? Plante er weitere Tötungen von Zufallsopfern? Und besonders unheimlich: die Polizei hatte herausgefunden, dass er sich irgendwo in den Tessiner Alpen versteckt hatte. In der Nähe des fraglichen Ortes und zur fraglichen Zeit wurde eine Leiche gefunden. Sie war offenbar von wilden Tieren derart verunstaltet worden, dass es nicht mehr möglich war, die Todesursache festzustellen.

Grauenhaft und tragisch, dass diese verrückte Geschichte zum Tod eines unschuldigen Menschen geführt hat. Zwei Männer, einer davon

noch sehr jung, werden für diese schreckliche Tat voraussichtlich für sehr lange Zeit eingesperrt sein.

Und einmal mehr, der Justizvollzug und auch ich persönlich standen wieder unter grossem Druck.

Auch jetzt dachten wir wieder: Bitte nur nicht auch noch ein schlimmer Rückfall eines Verwarnten! Hart und konsequent bleiben!

Am 24. Juli 2017 wurde das Gesuch von Hanspeter Zablonier um bedingte Entlassung aus dem Verwahrungsvollzug abgewiesen.

Hanspeter Zablonier ist und bleibt verwahrt.

40. Sinkflug

Nachdem ich das schwierige Jahr 2016 gesundheitlich mehr schlecht als recht überstanden hatte, nahm mein beruflicher Niedergang ab 2017 Fahrt auf. Alles in allem war der Druck auf Dauer einfach zu gross. Ich habe im September 2016 eine vierfache Lungenembolie erlitten, die einigermaßen glimpflich verlaufen ist. Das war für mich ein Alarmsignal. Die Luft war mir ausgegangen. Ich überlegte mir, wie ich meine Amtsleitung besser organisieren könnte. Zum damaligen Zeitpunkt hatte ich rund ein Dutzend Direktunterstellte, einfach zu viele. Ich beschloss, meinen Stab personell neu aufzustellen und mich so zu entlasten.

Es gibt Leute, welche vielleicht nicht ganz zu Unrecht sagen, ich sei wegen all der Belastungen des Jahres 2016 in dieser Sache schlicht nicht mehr voll urteilsfähig gewesen. Gewarnt haben mich vor der Umsetzung meiner Pläne jedenfalls einige, ich wollte aber einfach nicht hören. Trotz aller schwierigen Entwicklungen als Folge von verschiedenen personellen Änderungen und der daraus resultierenden Beschleunigung meines Abganges als Amtschef finde ich auch heute noch: zum damaligen Zeitpunkt und mit meinem damaligen Wissensstand war es der richtige Entscheid.

Meine Verschnaufpause war nur von kurzer Dauer.

Ich hatte nie Angst davor, Personen anzustellen, die besser als ich und mir überlegen sein könnten. Ich wollte einfach immer die besten Leute, die ich haben konnte. Sicher hat das auch mit meinem intakten (Selbst)Vertrauen zu tun. Ich habe auch nie damit gerechnet, dass sich enge Mitarbeitende gegen mich wenden könnten. Das war einerseits wohl etwas naiv, hatte andererseits die meiste Zeit meines Berufslebens gut geklappt. Vertrauen gegen Vertrauen.

In meiner letzten Berufsphase habe ich mich aber eindeutig massiv überschätzt. Der neuen personellen Konstellation in meinem Stab war ich in keiner Weise mehr gewachsen. Ich habe das Heft aus der Hand gegeben und die Kontrolle verloren. Ich war auch naiv genug zu meinen, dass mir das nicht schaden könne. Immer mehr wichtige Geschäften liefen an mir vorbei und direkt zur Justizdirektorin. Ihr schien dies zu gefallen. Bis zu einem gewissen Grad war es aber zumindest unterbewusst von mir auch durchaus so gewollt. Irgendwie hatte ich wohl von allem genug.

Dies war auch der Beginn meines Vertrauens- oder Autoritätsverlustes gegenüber einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern, welche nicht ganz zu Unrecht an mir zu zweifeln begannen. Ich hatte einmal nach einem solchen Gespräch mit einem meiner Direktoren ein kurzes «lucidum intervallum»: «Ist dies nun der Anfang vom Ende?» fragte ich mich. Ich wischte diesen Gedanken aber sofort wieder trotzig beiseite und sagte mir: «Und wenn schon!»

So war ich 2018 ziemlich stark mit mir selber beschäftigt, langsam aber sicher schwammen mir alle Felle davon.

Ich stelle mir vor:

Hanspeter Zablonier hat phasenweise die Hoffnung aufgegeben, dass sich noch etwas zu seinen Gunsten verändern könnte. Wie ein Wunder kommt ihm vor, dass sich neben seinem Anwalt Bruno Steiner nun auch der Verein Radgenossenschaft der Landstrasse (Dachorganisation der schweizerischen Jenischen) und ein so

wichtiger Mann wie Professor Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamts für Justiz, für ihn einsetzen. Er schöpft wieder Hoffnung.

Im kulturellen Gutachten «Jenisches Schicksal» vom März 2017, welches Daniel Huber und Willi Wottreng für Hanspeter Zablonier verfasst haben, fühlt er sich endlich fair behandelt und richtig verstanden. Das muss der Durchbruch sein! Jetzt kann es nicht mehr allzu lange dauern, und er wird entlassen.

Doch einmal mehr: trügerische Hoffnungen. Es passiert nichts.

Am 24. Juli 2017 und 26. Juni 2018 wird jeweils die Fortführung der Verwahrung von Hanspeter Zablonier im Rahmen der jährlichen Überprüfungen verfügt. Die Begründungen sind lang, aber immer dieselben.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt, ohne jede Vollzugslockerung.

41. Abgang und (kein) Neubeginn

Am Schluss ging bei mir alles sehr schnell. Ich teilte meiner Chefin Regierungsrätin Jacqueline Fehr Mitte Februar 2019 mit, dass ich mich per Ende Mai 2020 mit 63 vorzeitig pensionieren lasse. Da sich eine derart lange Übergangszeit als zu schwierig erwies, gab ich mein Amt als Chef Justizvollzug bereits Ende September 2019 ab.

Per Ende Mai 2020 trat ich in den vorzeitigen Ruhestand. Ich erhielt keinen goldenen, aber zumindest einen bronzenen Fallschirm. Ein sehr gutes Leben als Pensionierter stand und steht weiterhin in Aussicht: viel mehr Zeit für die Familie und Freunde, regelmässige Aufenthalte in Südfrankreich in unserem wunderschönen Ferienhaus, eine interessante Tätigkeit als Präsident des Kirchenkreises sieben acht (meines Wohnortes) der reformierten Kirchgemeinde der Stadt Zürich und neuerdings als Parlamentarier in der kantonalen Kirchensynode sowie viel Zeit zum Schreiben.

Wie immer hat sich bei mir dank einem dichten Beziehungsnetz und Fallschirmen verschiedenster Art sehr rasch alles zum Guten

gewendet. Und wieder habe ich das Glück desjenigen gehabt, der schon immer gesellschaftlich, beruflich und familiär bestens eingebettet und integriert gewesen ist.

Wie immer haben sich aber keinerlei positive Entwicklungen für Hanspeter Zablonier ergeben. Kein Auffangnetz, kein Beziehungsnetz, kein Fallschirm, nur der Sturz ins bodenlose Dunkel des Tunnels Verwahrung, welcher sein Leben bedeutet.

Vom 18. Januar 2018 bis 1. Dezember 2021 befindet sich Hanspeter Zablonier wieder einmal in der JVA Lenzburg, am 2. Dezember 2021 kehrt er in die JVA Pöschwies zurück.

Am 26. November 2019, 30. Dezember 2020 und 18. März 2022 werden die Gesuche von Hanspeter Zablonier um bedingte Entlassung aus der Verwahrung abgelehnt.

Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt.

42. Ground Zero

Einmal mehr muss er erleben, dass eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Verwahrung droht. Am 28. Februar 2024 beschliesst der Nationalrat, dass Verwahrte nicht mehr ohne Begleitung in den Hafturlaub gehen dürfen. Im ersten Moment mag das vielleicht jedem bzw. jeder sofort einleuchten. Ein gefährlicher Verwahrter auf Urlaub? Geht gar nicht! Wenn man es aber zu Ende denkt, ist diese Gesetzesänderung wenig sinnvoll. Zwar kommen Verwahrte oftmals gar nie mehr in die Freiheit, und bei denjenigen, die es schliesslich dennoch schaffen, ist in den meisten Fällen die Verwahrung vorher in eine stationäre therapeutische Massnahme („kleine Verwahrung“) umgewandelt worden, und dort gelten dann andere Regeln.

Es gibt aber auch Fälle, bei welchen ein Gefangener direkt aus der Verwahrung entlassen wird, manchmal auch erst auf gerichtliche Weisung hin. In solchen Fällen, in welchen sich auf Grund eines

Gutachtens ergeben hat, dass die Gefährlichkeit gesunken ist oder nicht mehr besteht, würde es künftig nicht mehr möglich sein, im Sinne des bewährten Stufenvollzugs dem Verwahrten zuerst begleitete, dann unbegleitete Urlaube, anschliessend die Versetzung in den offenen Vollzug und schliesslich in ein Arbeitsexternat zu bewilligen. Soll es nun künftig tatsächlich nur noch die Möglichkeit geben, den (meist langjährig) Verwahrten direkt aus dem geschlossenen Vollzug ohne jede Haftlockerung völlig unvorbereitet in die Freiheit zu entlassen? Dass es dann doch nicht so kommt, ist nicht der höheren Einsicht des Parlaments in die Unsinnigkeit einer solchen Gesetzesänderung, sondern einem Zufall zu verdanken, in diesem Fall einer unheiligen – oder vielleicht doch heiligen? – Allianz zwischen Links-Grün und SVP. Diese Gesetzesänderung ist ein Bestandteil des Massnahmenpaketes Sanktionenvollzug (Bundesratsgeschäft 22.071) gewesen. Links-Grün sind die entsprechenden Änderungen zu weit gegangen, die SVP hat eine deutliche Verschärfung verlangt. Und so haben beide Seiten – aus gegenteiligen Gründen – gegen die Vorlage gestimmt.¹²⁸

Ein gutes Omen für Hanspeter Zablonier?

43. Ein vernichtendes Résumé

Ein erstes Mal ist Hanspeter Zablonier auf die einschneidendste Art und Weise, die sich denken lässt, ein Opfer behördlicher Willkür geworden. Seine Familie würde zerstört und er als Verdingbub weggegeben. Hierfür hat er den Solidaritätsbeitrag des Bundes von Fr. 25'000 erhalten. In einem Begleitschreiben ist das ihm angetane Unrecht und Leid ausdrücklich anerkannt worden. Und für seine Fremdplatzierung als Verdingkind ist eine generelle Bitte um Entschuldigung durch Bundesrätin Sommaruga erfolgt.

¹²⁸ Vgl. année politique suisse, Massnahmenpaket Sanktionenvollzug (BRG 22.071), vom 12. Juni 2024 (auf der Website www.hanspeter-zablonier.ch in der Linkliste aufgeführt).

Ein zweites Mal wurde er auf nicht minder brutale Art und Weise ein Justizopfer: In krasser Missachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips wurde trotz der geringen Freiheitsstrafe von nur gerade zwei Jahren die Verwahrung angeordnet und seither ohne Vollzugslockerung fortgeführt. Seit 27 Jahren ist Hanspeter Zablonier eingesperrt. Keine Spur vom Abstandsgebot.

Sein Recht auf Familienleben wurde von den Behörden mit Füßen getreten.

All diese Verletzungen von Hanspeter Zabloniers Menschenrechten gehen massgeblich auf ein und dieselbe Ursache zurück: Er ist ein unangepasster, unbotmässiger, frecher und manchmal sehr unsympathisch und laut auftretender Mensch jenuischer Herkunft.

Für die Zürcher Strafjustiz (inkl. Bundesgericht) ergibt sich ein vernichtendes Résumé:

Die Aufrechterhaltung der Verwahrung, die Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten (Abstandsgebot) sowie die Verweigerung jeglicher Vollzugslockerungen verletzen das Verhältnismässigkeitsprinzip gleich in dreifacher Weise. Sie verstossen sodann gegen das Normalisierungsprinzip, das Entgegenwirkungsprinzip, die Ungefährlichkeitsvermutung sowie gegen den UNO-Pakt II und die EMRK und stellen im Ergebnis eine strukturelle Diskriminierung von Hanspeter Zablonier dar.

Gegen das Unrecht, welches Hanspeter Zablonier durch die Fortführung der Verwahrung angetan worden ist und wird, hat sein Anwalt am 7. Juni 2023 Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben. Geltend gemacht werden die Verletzung von Art. 6 Ziff. 2 (Verletzung der Unschuldsvermutung), Art. 5 Ziff. 1 lit. a (unrechtmässige Freiheitsentziehung) und Art. 3 (Unmenschlich lange Strafe, Verletzung des Folterverbots) EMRK.

Der EGMR hat in Einzelrichterbesetzung am 16. Januar 2025 die Beschwerde ohne weitere Begründung für unzulässig erklärt.¹²⁹

Viele Politiker:innen haben für die altrechtlichen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen aus dem letzten Jahrhundert die Betroffenen um Entschuldigung gebeten.

Es fällt aber auf, dass sich aktuelle Amts- und Würdenträger:innen lieber für die Fehler ihrer Vorgänger:innen entschuldigen, welche jene vor 40 oder mehr Jahren gemacht haben.¹³⁰ Das finde ich doch ziemlich billig. Man sollte besser an den eigenen Fehlern arbeiten und sich nötigenfalls zeitnah dafür entschuldigen.

Ich bin mir sicher, dass in nicht allzu ferner Zukunft unser Umgang mit strafrechtlich Verwarnten zu Recht harsch kritisiert werden wird. Die hierfür Verantwortlichen werden dann aber längst abgetreten sein. Um Entschuldigung bitten werden wiederum ihre Nachfolger:innen.

44. Die Hoffnung stirbt zuletzt

Hanspeter Zablonier befindet sich auch nach 25 Jahren immer noch in der Verwahrung, der schärfsten Form des Freiheitsentzuges. Seine Strafe hat er längst verbüsst. Schon mehr als zwölf Mal.

Am 26. Juni 2024 treffe ich Hanspeter Zablonier ein erstes Mal persönlich im Besuchsraum der Justizvollzugsanstalt Pöschwies.

Es ist schon ein seltsames Gefühl gewesen, nach unzähligen Besuchen als Chef Justizvollzug nun als privater Besucher in die JVA zu kommen. Ich kenne sowohl den Portier als auch den Kontrolleur im Besucherempfangsraum. Sie sind sehr freundlich und erklären die mir fremden Abläufe. Als ich durch den Metallbogen gehe, piepst es. Mein

¹²⁹ Vgl. hierzu unten, Kapitel 49, Die grosse Enttäuschung.

¹³⁰ Vgl. z.B. «Schweiz trägt Mitverantwortung für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit» (Tages-Anzeiger vom 20. Februar 2025; auf der Website www.hanspeter-zablonier.ch in der Linkliste aufgeführt).

neues Kniegelenk schlägt Alarm. Zum Glück habe ich einen Prothesenträger-Ausweis.

Im Besuchsraum herrscht eine angenehme Atmosphäre, fast wie in einer Cafeteria. Ganze Familien mit Kindern sind hier. Hanspeter Zablonier kommt mit leichter Verspätung. Wir begrüßen uns per Handschlag. Echauffiert erklärt er mir, man habe ihm meinem Besuch erst gerade eben angekündigt. Er habe mir einige Unterlagen und Dinge mitbringen und zeigen wollen. Das sei jetzt leider nicht möglich. Ich vertröste ihn auf meinen nächsten Besuch.

Es ist wirklich beeindruckend, dass er trotz 25 Jahren in der Verwahrung viel Energie und eine positive Kraft ausstrahlt. Er erzählt mir viele interessante Dinge. Da gäbe es noch Stoff für ein dickes Buch.

Ich habe ihn an meinem zweiten Besuch in der JVA Pöschwies vom 21. August gebeten, mir einmal einen typischen Wochenablauf aufzuschreiben. In seinem Brief vom 25. August schildert er mir ausführlich. Die Liste der von ihm ausgeführten Reparaturarbeiten ist wirklich eindrucklich. Hanspeter Zablonier repariert Rollläden, kaputte Türen und Schlösser, sogar Sicherheitstüren, defekte WC-Anlagen, poliert und schleift Messer, putzt Maschinen; er plant und realisiert eine Werkstatteinrichtung im Gewerbebetrieb, in welchem er arbeitet, u.v.a.m..¹³¹

In vielen Qualifikationen ist hervorgehoben geworden, dass Hanspeter Zablonier äusserst engagiert und fleissig arbeitet. Vermutlich leistet er ähnlich viel oder sogar noch mehr als mancher Angestellte. Und das für einen Tageslohn von rund Fr. 35. Der Stundenansatz für einen solch qualifizierten Arbeiter wäre draussen wohl über 100 Franken! Darüber beklagt er sich aber nicht. Er arbeitet gerne und ist dankbar für möglichst interessante Aufträge.

¹³¹ Vgl. Anhang 4.

Ich hoffe von Herzen, dass Hanspeter Zablonier nun endlich Vollzugslockerungen erhält und bald einmal in Freiheit kommen wird.

Aber was auch immer geschieht, etwas ist nicht mehr zu ändern:

Sein Leben ist ihm abhandengekommen.

Es ist Hanspeter Zablonier gestohlen worden.

45. Zweimal derselbe Fehler

Die sog. Vollzugskoordinationssitzung

Es ist nun ein Jahr vergangen, seit sich Willi Wottreng bei mir gemeldet und um Unterstützung für Hanspeter Zablonier gebeten hat. Das sich dessen Situation seither gebessert hat, kann leider nicht gesagt werden. Das Gegenteil ist der Fall. Das einzige Highlight des Jahres 2024 war für Hanspeter Zablonier sein Besuch bei seiner Mutter im Pflegeheim. Er wurde in Handschellen vorgeführt.

Nicht zum ersten Mal hat sich seine Arbeitsplatzsituation verschlechtert und seine Drohungen haben – wenig erstaunlich – wieder zugenommen. Dies schlägt sich in der üblichen Reaktion des Systems nieder, so wie ich sie 12 Jahre lang als Amtschef mitgetragen und unterstützt habe. Eine exemplarische Zusammenfassung hierfür liegt in Form des Protokolls der Vollzugskoordinationssitzung (VKS) vom 30. Oktober 2024 sowie der Nachbesprechung mit Fürsprecher Walo C. Ilg vom 6. November 2024 vor.¹³² Damit sind wieder einmal für die weitere Zukunft die Weichen für Hanspeter Zablonier gestellt bzw. blockiert. Der Vollzugszug fährt auf den gewohnten Schienen in Friedrich Dürrenmatts endlosem Tunnel weiter.

¹³² Vgl. Anhang 5

Im Protokoll der VKS vom 30. Oktober 2024 werden hauptsächlich negative, Hanspeter Zablonier belastende Aspekte aufgeführt. Typischerweise wird ein entscheidender Satz des letzten Gutachtens (vom 8. Juli 2021) zwar zitiert, es findet hierzu aber keinerlei Auseinandersetzung statt. Der Gutachter schreibt nämlich, dass anstelle einer therapeutischen Behandlung, welche Hanspeter Zablonier verweigere, ein gutes Case Management im Rahmen des Justizvollzugs, das schrittweise Vollzugslockerungen beinhalten würde, einen positiven Effekt entwickeln könnte.

Und dann kommt es:

«Ebenso wäre tendenziell von einer Abnahme der Drohungsfrequenz und Querulanz auszugehen, die im aktuellen Verwahrungsvollzug wohl auch strukturell bedingt (fehlende Perspektive, wenig Möglichkeiten der Selbstbestimmung) begünstigt wird.»¹³³

Mit anderen Worten: Drohfrequenz und Querulanz werden massgeblich durch die auch nach 2 Jahren immer noch andauernde Verwahrung verursacht. Die Justizvollzug-Verantwortlichen scheinen dies bei ihren Beurteilungen und Einschätzungen aber konsequent auszublenden.

Im laufenden Jahr wurden drei Drohungen von Hanspeter Zablonier rapportiert: am 22. Oktober habe er anlässlich eines Gespräches mit seiner neuen Sozialarbeiterin Todesdrohungen gegenüber der Fallverantwortlichen der Bewährungs- und Vollzugsdienste ausgesprochen («Wenn ich rauskomme, ist sie tot ... ich werde sie abschlachten»). Am 11. Juli 2024 wurde in Anwesenheit der Justizdirektorin das Theaterstück «Freigänger» von Anna Papst für die Insassen in der JVA Pöschwies aufgeführt. Einer der Zuschauer war Hanspeter Zablonier. Er habe mit seiner Hand die Geste einer Waffe gemacht und dabei in Richtung der Justizdirektorin sowie des ebenfalls anwesenden JVA-Direktors gezielt, schnelle

¹³³ Vgl. Anhang 5, S. 11.

Abzugsbewegungen und Geräusche von Schüssen gemacht.¹³⁴ Das ist sicher völlig daneben und rüpelhaft. Aber eine erstgemeinte Todesdrohung? Das noch bessere Theaterstück als dasjenige von Anna Papst ist einmal mehr die Realität. Der Titel des Stückes wäre: Kein Freigang für Hanspeter Zablonier.

Wenig zuversichtlich stimmt die Einschätzung des Sozialwesens der JVA Pöschwies, dass man solche «Drohungen» keineswegs ignorieren und hinnehmen dürfe, nur weil man sich an ein solches Verhalten gewöhnt habe. Von Fachleuten würde ich eher den gegenteiligen Rat erwarten – Deeskalation. Das hat schliesslich auch bei Brian Keller zum Erfolg geführt hat.

Die Abwärtsspirale

Man dreht bei Hanspeter Zablonier also lieber in einer endlosen Abwärtsspirale an der Schraube weiter. Hier fällt denn auch eine fatale Übereinstimmung des Handelns des Justizvollzugs und der JVA Pöschwies mit ihren damaligen Reaktionen im Fall von Brian Keller auf. Ich habe dieses Verhalten – Konsequenz und immer grössere Härte - trotz ebenfalls immer grösser werdenden Zweifel bis zu meinem Rücktritt als Amtschef stets unterstützt. Erst die Gerichte haben JuWe gestoppt, so dass Brian Keller schliesslich im November 2023 – vier Jahre nach meinem Rücktritt als Amtschef - freigelassen werden musste.

Auch wenn Keller und Zablonier unter verschiedenen Rechtstiteln eingesperrt waren bzw. sind, so war bzw. ist bei beiden für Vollzugslockerungen die Rückfallgefahr bzw. die Kriminalprognose von entscheidender Bedeutung. Brian Keller kam frei, obwohl seine Rückfallgefahr wohl als eher höher als diejenige von Hanspeter Zablonier eingeschätzt werden muss. Einerseits hat Keller ebenfalls die Mitarbeitenden der JVA Pöschwies und des Justizvollzugs permanent auf massive Weise und mit dem Tod bedroht. Auch bei ihm

¹³⁴ Vgl. Anhang 5, S. 3 f.

wurden diese Drohungen in erster Linie auf Grund der Hoffnungslosigkeit seiner Situation ausgelöst. Zudem kam bei Brian Keller noch die dreieinhalbjährige Einzel- bzw. Isolationshaft hinzu, welche das Bezirksgericht Diesdorf als menschenunwürdig qualifiziert hat. Bei Hanspeter Zablonier ist der auslösende Hauptfaktor die – gemessen an seiner Freiheitsstrafe – überlange Verwahrdauer.

Anders als Hanspeter Zablonier liess es Brian Keller im Übrigen nicht bei Todesdrohungen bewenden. Er griff auch wiederholt Mitinsassen und Aufseher körperlich an und verletzte einen Aufseher nicht unerheblich. Sein – durch die Isolationshaft mitverursachtes – gewalttätiges Verhalten hat also in deutlich höherem Ausmass Anlass für eine ungünstige Kriminalprognose gegeben als dies bei Hanspeter Zablonier der Fall ist. Gleichwohl hat das Bezirksgericht Dielsdorf - zu Recht - die Haftentlassung von Brian Keller angeordnet. Aber Hanspeter Zablonier bleibt ohne jede Vollzugslockerung verwahrt.

Ich selber habe bis zu meinem Ausscheiden aus dem Justizvollzug immer wieder dezidiert die Ansicht vertreten, Brian Keller müsse sich erst einmal für längere Zeit anständig und korrekt verhalten, bevor an Vollzugslockerungen oder gar an eine Freilassung (für welche die Staatsanwaltschaft zuständig war) zu denken sei. Im Fall von Hanspeter Zablonier habe ich wie bereits vorn erwähnt gegenüber dem stellvertretenden Direktor des Bundesamts für Justiz Professor Luzius Mader ebenso den Standpunkt vertreten, dass über Hafturlaub oder andere Vollzugslockerungen erst diskutiert werden könne, wenn sich Zablonier mindestens ein Jahr lang korrekt verhalte und nicht mehr habe diszipliniert werden müssen. Auch ich habe viel zu wenig reflektiert, dass Zabloniers schwieriges Verhalten ursächlich mit der von ihm als ungerecht empfundenen Verwahrung zusammenhängt: ständiges lautes Schimpfen und Drohen als letzte Option eines verzweifelten Menschen. Die theoretisch ebenfalls bestehende Option, gewalttätig zu werden, hat Hanspeter Zablonier übrigens in 26 Jahren nie gewählt!

Ich habe schon in meinen Zeiten als Chef Justizvollzug ab und zu - nur halb scherzhaft - gesagt: «Gegenüber einem angepassten und therapiewilligen, eventuell aber immer noch gefährlichen Mörder sind wir bei Wohlverhalten vielleicht bereit, Vollzugslockerungen in Betracht zu ziehen. Aber Wehe dem Insassen, der es wagt, sich gegenüber uns dauernd unbotmässig und schwierig zu verhalten, der uns beschimpft und bedroht. Der soll erleben, wer das Sagen hat!» Dabei ist es an sich an sich offensichtlich: Wohlverhalten und Kriminalprognose müssen keineswegs zwingend korrelieren.

Ich war damals trotz gewisser Zweifel überzeugt, das Richtige zu tun. Die Erfahrungen mit Brian Keller, das Gutachten von Professor Jonas Weber von 2023, welcher mit deutlichen Worten die Rechtswidrigkeit des Haftregimes von Keller kritisierte und schliesslich das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf haben mir – erst im Nachhinein und befreit von der Bürde des Amtes - meine Fehleinschätzung vor Augen geführt. Es war schlicht und einfach falsch, wie wir mit Brian Keller umgegangen sind. Genauso falsch bzw. noch «fälscher» ist es aber, wie mit Hanspeter Zablonier verfahren wird.

Ich war und bin der Meinung, dass der Justizvollzug wie jede andere Organisation Fehler machen darf. Wirklich schwierig wird es nur, wenn man denselben Fehler zweimal begeht.

46. Offener Vollzug!

Rechtsmissbrauch und Willkür

Ich habe bereits vorn dargelegt, dass es für Vollzugslockerungen für Hanspeter Zablonier, insb. Urlaub und Versetzung in eine offene Strafanstalt, nun wirklich höchste Zeit sei.

Er wurde für den Besuch bei seiner alten Mutter im Pflegeheim mit Handschellen gefesselt hingefahren. Das war kein begleiteter Urlaub,

sondern eine polizeiliche Vorführung. Für die Begegnung mit seiner Mutter wurden ihm die Fesseln immerhin abgenommen. Das hat übrigens völlig problemlos funktioniert. Trotzdem ist der zweite Besuch, der voraussichtlich im Frühling 2025 stattfinden wird, wieder als polizeiliche Vorführung und nicht als begleiteter Urlaub geplant. Auch dieser zweite Besuch ist problemlos durchgeführt worden. Warum es mit dem dritten Besuch, der im Frühling 2026 stattfinden müsste, nun aber harzt, ist mir schlicht schleierhaft. Ein Gesuch von Hanspeter Zablonier ist von der Anstaltsleitung abgelehnt worden. Vielleicht ist den Verantwortlichen der Aufwand zu gross, obwohl die Graubündner Kantonspolizei die Zuführung übernehmen würde. Das weiss ich direkt vom betreffenden Polizisten, der die ersten beiden Besuche organisiert und durchgeführt hat. Dieser versteht im Übrigen auch nicht, wie der Kanton Zürich mit Hanspeter Zablonier verfährt.

Warum eine Versetzung in eine offene Strafanstalt so wichtig ist, ergibt sich wie bereits erwähnt indirekt aus dem Protokoll der Vollzugskoordinationssitzung vom 30. Oktober 2024. Dort wird ausgeführt, man habe bei Hanspeter Zablonier an seinem Arbeitsplatz stark eingeschränkte Fähigkeiten festgestellt. Er sei vergesslich, fahrig, wolle alles allein machen und liefere keine brauchbaren Ergebnisse. Deshalb werde von den Teilnehmenden der Vollzugskoordinationssitzung die von Hanspeter Zablonier gewünschte autarke Lebensform mit Damhirschzucht im Weisstannental *inzwischen*¹³⁵ als deutlich unrealistisch beurteilt.¹³⁶ Das Wort «inzwischen» ist nun aber mehr als verräterisch. Es ist in der Tat nämlich aktenkundig, dass dies nicht immer so war. Dass ein Verwahrter bei ungelockertem Verwahrungsvollzug im Verlauf der Jahre immer mehr Handlungs- und Sozialkompetenzen verliert, entspricht einer allgemein gültigen Erfahrung, ist somit nicht weiter erstaunlich. Buchstäblich jeder Schritt wird Hanspeter Zablonier

¹³⁵ Von mir hervorgehoben.

¹³⁶ Vgl. Anhang 5, S. 13

vorgeschrieben, er verliert nach und nach seine Selbständigkeit. Es besteht die Gefahr, dass er regrediert und unmündig wird.

Das soll Hanspeter Zablonier nun zum Verhängnis werden. Dabei wäre es eine zentrale Aufgabe des Justizvollzug, bei einem Verwahrten - wie ebenfalls bereits vorn dargelegt – dem Normalisierungsprinzip und dem Entgegenwirkungsprinzip so weit wie möglich Rechnung zu tragen!

Die vom Justizvollzug massgeblich mitverursachten Einschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit zu einer freien Lebensführung werden nun also als weiterer Grund angegeben, um die Zukunftsperspektiven und die Hoffnungen von Hanspeter Zablonier auf ein selbständiges Leben zu zerschlagen. Dieses Verhalten des Justizvollzugs könnte man auch als ein Verhalten wider Treu und Glauben oder als rechtsmissbräuchlich und willkürlich bezeichnen. Der Lateiner würde sagen: venire contra factum proprium.¹³⁷

Fluchtgefahr?

Das massgebliche Kriterium für Vollzugslockerungen und für die Verlegung in eine offene Justizvollzugsanstalt ist bekanntlich die Fluchtgefahr. Diese wird im Protokoll der VKS vom 30. Oktober 2024 wie schon früher erneut einfach nur behauptet und mit keinen relevanten Fakten untermauert. Niedrige Frustrationstoleranz (bedingt durch die konsequente Verweigerung von Vollzugslockerungen), mangelnde «Compliance», Widerstand gegen Therapie, antisoziale und negative Haltungen, fehlende Störungseinsicht und auch Drohungen etc. mögen für sich allein eine Fluchtgefahr nicht zu begründen. Hanspeter Zablonier selber fragt zudem zurecht, wohin er denn überhaupt fliehen solle. Er will nichts anderes als in Ruhe und Frieden sein Lebensabend in seiner Heimat, im Weisstannental verbringen. Sein Sohn, den er über alles liebt, seine alte Mutter, seine Geschwister, seine Exfrau, zu der er immer noch ein gutes Verhältnis

¹³⁷ Heisst: Zuwiderhandeln gegen eigenes (früheres) Verhalten.

hat, eine Bekannte, welcher er immer wieder etwas Geld von seinem Pekulium schickt, Bezugspersonen wie Willi Wottreng, Luzius Mader, die ehemalige Assistentin seines Anwaltes Bruno Steier oder auch ich sowie andere, sie leben alle hier in der Schweiz und wären die einzigen, auf welche sich Hanspeter Zablonier abstützen könnte. Eine Flucht würde für ihn überhaupt keinen Sinn machen. Zudem ist er zwischenzeitlich in einem Alter und in einem Gesundheitszustand, welche eine Flucht und das Leben im Untergrund mehr als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Auch das weiss Hanspeter Zablonier.

Es macht den Eindruck, dass man behördlicherseits alles daransetzt, den unbotmässigen, frechen, lauten, polternden und drohenden Jenischen Hanspeter Zablonier endlich zu brechen und ihn nur ja nicht für sein «untolerierbares» Verhalten auch noch zu belohnen. Wo käme man da sonst auch hin? Das wäre ja noch schöner!

Eine offene Justizvollzugsanstalt wie zum Beispiel Saxerriet, Wauwilermoos, Bachtel, Witzwil, Gmünden oder Bitzi: Dort könnte Hanspeter Zablonier wieder Vieles neu lernen, das Arbeiten in der Landwirtschaft und im Freien, den Umgang mit Tieren.

Natürlich ist auch mir klar, dass dies für die betreffende Strafanstalt kein einfacher Job sein wird. Auch dort wird Hanspeter Zablonier der unbequeme, laute und freche Insasse bleiben, der er geworden ist und nun eben ist.

Nach all dem, was ihm im Justizvollzug während nunmehr 26 Jahren widerfahren ist, ist man ihm einen solchen Versuch aber einfach schuldig!

47. Die Rechtsnatur der Vollzugskoordinationssitzung

Eine Vollzugskoordinationssitzung ist ein wichtiges Planungsinstrument für den Verlauf des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme. Art. 75 Abs. 2 Strafgesetzbuch schreibt einen Vollzugsplan zwingend vor. An der VKS werden die verschiedenen

Planungselemente von den relevanten Beteiligten zusammengetragen (Fallverantwortliche:r, Sozialarbeiter:in, Werkmeister:in, Wohngruppenverantwortliche:r, Leiter:in Urlaubswesen, ev. Therapeut:in, etc.).

Ich selber hatte einmal vor vielen Jahren eine Auseinandersetzung mit Rechtsanwalt Matthias Brunner, der darauf bestand, an der VKS für seinen Klienten teilzunehmen. Er begründete dies mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Ich liess ihn abblitzen und behauptete, die VKS sei ein rein internes Planungsinstrument, an welcher für den Rechtsvertreter des Insassen kein Teilnahmerecht bestehe. Die JVA könne eine Teilnahme bewilligen, ein Rechtsanspruch darauf bestehe aber auch unter dem Titel des rechtlichen Gehörs in keiner Weise. Zudem könne gegen die Feststellungen, welche in der VKS getroffen werden, auch kein Rechtsmittel ergriffen werden. Erst gegen eine Verfügung, welche sich allenfalls auf die VKS abstütze, gebe es das Rechtsmittel des Rekurses und ihm Rahmen des Rekurses auch einen umfassenden Anspruch auf rechtliches Gehör.

Formaljuristisch mag dies zwar so sein, aber materiell greift diese – damals von mir vehement vertretene – Haltung einfach zu kurz.

Eine ähnliche Problematik besteht in Bezug auf die sog. Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern.¹³⁸ Geht es um Vollzugslockerungen für einen Verwahrten, so landet man früher oder später bei dieser Fachkommission. Falls an einer VKS z.B. begleitete Urlaube ins Auge gefasst werden, so muss die fallverantwortliche Person ein entsprechendes Gesuch der Fachkommission unterbreiten. Ohne deren Zustimmung ist rein faktisch bei einem Verwahrten keine Vollzugslockerung möglich. Zwar könnte sich die Vollzugsbehörde theoretisch über die Stellungnahme der Fachkommission hinwegsetzen, das wird sie aber todsicher nie machen. In einem solchen Fall würde die Entscheidungskompetenz

¹³⁸ Die nachfolgenden Ausführungen sind – teilweise wörtlich – meinen Erinnerungen «Letztes Traktandum – Varia», Teil 1, S. 46 ff. entnommen (vgl. www.thomas-leonhard-manhart.ch)

auf die Stufe Amtsleitung hinaufgespült. Auch in Fällen, wo es nicht um eine Vollzugslockerung für einen Verwahrten, sondern um eine Lockerung im Vollzug einer Freiheitsstrafe geht, darf bei einer Differenz zwischen der Fachkommission und der Vollzugsbehörde nur die Amtsleitung entscheiden.

Ich habe in den gesamten zwölf Jahren als Amtschef keinen einzigen Entscheid gegen die Fachkommission gefällt. Es ist sogar so, dass es gar nie bis zu meiner Stufe zu einer Differenz gekommen ist. Die Vollzugsbehörde hat stets einen Rückzieher gemacht, wenn sich ein Dissens abzeichnete. Ein Entscheid gegen die Fachkommission wäre höchstens bei einem von der Stellungnahme der Fachkommission abweichenden neuen Gutachten denkbar. Faktisch ist aber auch das nie vorgekommen.

Das Verfahren der Fachkommission ist m.E. rechtlich fragwürdig. Es ist grundsätzlich rein aktenbasiert. Der Gefangene oder sein Anwalt haben vor der Fachkommission wie schon für die VKS kein direktes Teilnahme- oder Anhörungsrecht. Dieses Vorgehen lässt sich wie bei der VKS zwar formaljuristisch rechtfertigen, weil dem Verurteilten das rechtliche Gehör zur Stellungnahme der Fachkommission im Nachhinein gewährt wird. Liegt die Stellungnahme der Fachkommission aber vor, so ist die Sache allerdings – das ist einfach eine Erfahrungstatsache - so gut wie gelaufen.

Dem Gefangenen und seinem Verteidiger müsste fairerweise das rechtliche Gehör durch Anhörung durch die Fachkommission gewährt werden, bevor diese ihre Stellungnahme zuhanden der Vollzugsbehörde erstellt. Richtigerweise müsste also stets eine persönliche Anhörung des Gefangenen stattfinden.

Ich bin überzeugt, dass das Bundesgericht über kurz oder lang ebenfalls zu dieser Erkenntnis gelangen wird. In der neuen Strafrechtswissenschaft wird übrigens schon jetzt ein Teilnahmerecht der

Verteidigung bei der Begutachtung postuliert¹³⁹. Natürlich wird sich die Verteidigung vor der Fachkommission oder anlässlich der Begutachtung ihres Klienten taktisch positionieren und ihrem Mandanten Ratschläge erteilen, welche die Begutachtung beeinflussen können. Eventuell ist dies der materiellen Rechtsfindung bis zu einem gewissen Grad auch abträglich. Hier geht es aber um die genau gleiche Problematik wie beim Teilnahmerecht der Verteidigung der ersten Stunde. Nur ein insbesondere auch formell hundertprozentig korrektes Verfahren garantiert, dass im Straf(vollzugs)verfahren der übermächtige Staat nicht von der institutionellen und situationsbedingten Schwäche des Angeschuldigten oder Gefangenen in unfaierer Art profitiert. Dass der Angeschuldigte bzw. Explorand dann u.U. nicht mehr alles erzählt, was sich der Staatsanwalt, die Vollzugsbehörde oder der Gutachter wünschen würden, ist aus Gründen der Waffengleichheit hinzunehmen.

Dieselbe Problematik besteht nun eben im kleineren Umfang auch in Bezug auf die VKS, wobei ich einräumen muss, dass ich die aktuelle Praxis nicht mehr kenne. Die Teilnahme von Hanspeter Zablonier an der VKS war jedenfalls vorgesehen, er hat sie aber verweigert. Wie es in Bezug auf seinen Rechtsvertreter wäre, weiss ich nicht. Aber selbst wenn der Rechtsvertreter ein Teilnahmerecht an der VKS hätte, so bleibt die Hauptproblematik bestehen. Gegen die «Beschlüsse», die anlässlich der VKS gefällt und protokollarisch festgehalten werden, kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. Dies ist wie erwähnt erst gegen eine darauf abgestützte Verfügung möglich. Fakt ist andererseits aber, dass die Feststellungen und Planung der VKS einen allfälligen Vollzugslockerungsentscheid zu hundert Prozent präjudizieren. Wie die Verfügung lauten wird, ist auf Grund des VKS-Protokolls völlig klar, auch im Fall von Hanspeter Zablonier: er wird

¹³⁹ Vgl. Thierry Urwyler, Das Teilnahmerecht der Verteidigung am Explorationsgespräch des psychiatrischen Sachverständigen mit der beschuldigten Person im Lichte der EMRK, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich 2019 (Dissertation).

auch weiterhin keinerlei Vollzugslockerungen erhalten, auch keinen begleiteten Urlaub.

Faktisch ist die VKS auf dem Weg zu einer Vollzugslockerung der massgebliche Meilenstein und dieser wird als solcher in Form eines Protokolls zu den Akten genommen. Hier gilt der Umkehrschluss zur Prozessmaxime «Quod non est in actis, non est in mundo» (was nicht in den Akten steht, ist auch nicht in der Welt), nämlich: Quod est in actis, est in mundo! Und dieses einseitig und ohne Mitwirkung des Insassen oder seiner Rechtsvertretung erstellte Dokument wird man nicht mehr aus der Welt schaffen können. Es ist ein «fait accompli». Daran vermag auch ein nachträgliches Anhörungsrecht nichts zu ändern.

Und so setzt das Protokoll der VKS vom 30. Oktober 2024 für Hanspeter Zablonier die nächste Wegmarke im Verwahrungsvollzug.

48. Der Verurteilte als Objekt statt als Subjekt

Letztlich entspricht ein solches Planungsverfahren, wie es die VKS verkörpert, einfach nicht meinen Vorstellungen eines fairen Verfahrens. Der Insasse ist im Prozess, in welchem die entscheidenden Weichen gestellt werden, nur ungenügend vertreten. Er ist reines Objekt und nicht Subjekt.

Mit der Methodik des sog. Risikoorientierten Sanktionenvollzugs¹⁴⁰ wird im Übrigen genau diese Vorgehensweise je länger je mehr im gesamten Justizvollzug verankert. Fallübersicht, Risikoabklärung und wie all diese Instrumente heissen, funktionieren nicht nach der Methodik des klassischen Strafverfahrens.

Im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat wurde auf Bestreben des Zürcher Justizvollzugs eine Abteilung für forensische Abklärungen (AFA) eingerichtet. Diese steht am Anfang jedes Justizvollzugsfalles

¹⁴⁰ Vgl. hierzu vorn, S. 55 f.

und stellt im Rahmen des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs ROS quasi die Weichen, indem sie nach aktengestützten Abklärungen den einzelnen Vollzugsfällen die Labels A (kein besonderer Handlungsbedarf), B (ev. Handlungsbedarf) und C (Handlungsbedarf, Risikofall) zuteilt¹⁴¹.

Das Label C ist für den Betroffenen mit erheblichen Belastungen und Nachteilen verbunden. Insbesondere dürfen Vollzugslockerungen nur unter Mitwirkung der oben erwähnten Fachkommission gewährt werden. Und natürlich gibt es gegen diese Zuteilung kein Rechtsmittel, sie wird dem Verurteilten wohl nicht einmal mitgeteilt. Er merkt es aber spätestens, wenn sein Urlaubsgesuch zuerst der Fachkommission vorgelegt werden muss. Bis zu deren Entscheid dauert es dann in der Regel drei bis sechs Monate. Sagt sie nein, so ist die Sache gelaufen. Und wie ebenfalls schon erwähnt steht dem Insassen gegen die Einschätzung der Fachkommission kein Rechtsmittel zur Verfügung, sondern erst gegen eine darauf abgestützte Verfügung des Justizvollzugs.

Risikoabklärung durch die AFA, Vollzugsplanung durch die VKS, Stellungnahme der Fachkommission zu Vollzugslockerungen, dies sind alles Vollzugsschritte, die den weiteren Verlauf massgeblich präjudizieren, bei welchen der Verurteilte aber nur Objekt und nicht Subjekt ist.

In diesem Kontext muss auch FOTRES erwähnt werden, das von Frank Urbaniok entwickelte Forensische-Operationalisierte Therapie-Risiko-Evaluation-System. Es hat auf den heutigen Justizvollzug ebenfalls einen erheblichen Einfluss. Es würde zu weit führen, hierauf näher einzugehen. Dies bedürfte einer eigenen Abhandlung.¹⁴² Zudem hat FOTRES, soweit ersichtlich, für Hanspeter Zablönier noch

¹⁴¹ Vgl. hierzu auch meine Ausführungen in den Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug, Info Bulletin des Bundesamtes für Justiz, 39. Jahrgang, Bern 2014; sodann Risikoorientierter Sanktionen-vollzug (ROS), in: Kriminalistik, Unabhängige Zeitschrift für kriminalistische Wissenschaft und Praxis, München, Ausgabe von September 2015 (Co-Autor: Daniel Treuthardt)

¹⁴² Vgl. hierzu auch www.thomas-leonhard-manhart.ch, Letztes Traktandum – Varia, Der Kampf um die Deutungshoheit im Justizvollzug, S. 242-252)

keine grössere Rolle gespielt, zumal es 1999 noch nicht zur Verfügung gestanden ist.

Der moderne Justizvollzug verabschiedet sich so immer mehr von der klassischen Jurisprudenz. Die Deutungshoheit haben die psychiatrische Forensik und die Sozialwissenschaften übernommen sowie Gremien wie die AFA, VKS und die Fachkommission. Diese funktionieren nach eigenen Kriterien und grenzen sich oftmals bewusst von der Juristerei ab.

Die Jurisprudenz wird von forensischen Psychiater:innen und Psycholog:innen sowie Sozialarbeitenden oftmals als stark formalistisch, wenig innovativ und starr erlebt. Dabei geht aber vergessen, dass nur die Rechtswissenschaft überzeugende Konzepte für den Schutz des Individuums und seiner Rechte zur Verfügung stellt. Die Strafvollzugsbehörden, Gerichte und erstaunlicherweise sogar die Anwaltschaft scheinen dies nicht wirklich bemerkt zu haben, oder es stört sie nicht sonderlich. Oder noch schlimmer: sie verstehen es einfach nicht.

Während meiner Amtszeit lag mein Fokus auf etwas völlig anderem als der Beschneidung der Rechte der Verurteilten. Mein Hauptanliegen bestand stets darin, dass uns keine Fehleinschätzungen passieren und es zu keinen gröbereren Rückfällen kommt. Rückfallprävention und Opferschutz standen an allererster Stelle, was an sich auch richtig ist. Aber wo ist der Täterschutz, im Sinne von Schutz des Täters in seinen berechtigten Interessen und Grundrechten geblieben? Nur schon das Wort „Täterschutz“ ist heutzutage kontaminiert. Gefängnisinsassen habe keine Lobby.

Ich habe hierzu bereits vorn geschrieben und wiederhole es nochmals, auch wenn dies letztlich wieder auf mich zurückfällt. Mein Motto war: ***Nur keine false negatives; false positives sind egal. Lieber falsch einsperren statt falsch entlassen.***

Insbesondere unter dem Aspekt der Teilnahmerechte des Verurteilten und seines Rechtsvertreters ist dieser Fokus und die damit

verbundene Abkoppelung des Justizvollzugszug vom klassischen Strafrecht hochproblematisch. Für den Angeschuldigten oder Verurteilten kann der Eindruck entstehen, dass irgendetwas mit ihm veranstaltet wird, was er nicht versteht und dessen Wirkung er nicht abschätzen kann. Während ihm im Strafprozess mit seinem Verteidiger ein Fachmann und Spezialist zur Seite steht, welcher ihn berät, aktiv unterstützt und seine Interessen wahrnimmt, ist der Insasse (und mit ihm sein Rechtsvertreter) im Justizvollzug so ziemlich auf sich allein gestellt und gegenüber der übermächtigen Staatsgewalt hilflos. Wie bereits vorn aufgezeigt¹⁴³ wird zudem ein allenfalls vom Insassen oder seinem Rechtsvertreter beigezogener Privatgutachter, der das nötige Fachwissen hätte, keine grosse Wirkung erzielen können, da gemäss unserer Rechtsprechung seine Ausführungen lediglich als Parteibehauptung gewertet werden.

Das Einzige, was der Verurteilte wirklich weiss, ist, dass von ROS, VKS, Risikoabklärungen, FOTRES und Begutachtungen der weitere Verlauf seines Lebens abhängt.

49. Die grosse Enttäuschung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMRG) hat anlässlich seiner Sitzung vom 16. Januar 2025 in Einzelrichterbesetzung die Beschwerde von Hanspeter Zablonier vom 8. Juni 2023 kurz und bündig für ungültig erklärt:

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

DECISION

¹⁴³ Vgl. hierzu bereits oben, Ziff. 10 (Der Anspruch auf ein faires Verfahren), S. 35 ff.

CASE OF ZABLONIER v. SWITZERLAND

(Application no. 27633/23)

introduced on 8 June 2023

The European Court of Human Rights, sitting on 16 January 2025 in a single-judge formation pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted.

The application refers to Article 3 of the Convention, Article 5 § 1 (a) of the Convention and Article 6 § 2 of the Convention.

The Court finds in the light of all the material in its possession that the matters complained of do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto. Accordingly, these complaints are manifestly ill-founded within the meaning of Article 35 § 3 (a).

The Court declares the application inadmissible.

Das Gericht hat nicht als Dreier-Gremium, sondern in Einzelrichterbesetzung entschieden. Offenbar handelt es sich um einen derart klaren Fall, dass nicht einmal eine materielle Begründung notwendig gewesen wäre. Der Einzelrichter Georgios A. Serghides hält lapidar fest, dass in Anbetracht des gesamten dem Gericht vorliegenden Materials die beanstandeten Punkte nicht den Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu verankerten Rechte und Freiheiten erwecken. Daher sei die Beschwerde offensichtlich unbegründet und für unzulässig zu erklären.

So muss sich der Justizvollzug also auch in Zukunft keine Sorgen machen, wenn er Menschen ein Leben lang über jede Strafdauer hinaus einsperrt, sofern auch nur die geringsten Zweifel an künftigen Wohlverhalten vorhanden sind.

Natürlich würde eine Auseinandersetzung des EMRG mit den einzelnen Argumenten des Beschwerdeführers interessieren. Nur so wäre es möglich, die Unzulässigerklärung nachzuvollziehen.

Damit bestätigt sich andererseits meine These, dass sich die Juristerei von der Problematik von Fällen wie demjenigen von Hanspeter Zablonier verabschiedet hat und das Feld der psychiatrischen Forensik überlässt. Die Gerichte folgen blind – wie es sich für Justitia gehört – dem Gutachter. Der erste hat vor 26 Jahren zulasten von Hanspeter Zablonier einen offenbar unverrückbaren Pflock eingeschlagen. Alle nachfolgenden Gutachten und gestützt auf diese die Gerichte sind hiervon nicht mehr abgewichen.

Ich begrüße es sehr, dass der EMRG die Menschenrechte in einer dynamischen Auslegung weiterentwickelt (vgl. z.B. Urteil vom 9. April 2024 i.S. Klima-Seniorinnen). Es wäre aber ebenso wünschenswert, wenn der EMRG den Kernbereich der Menschenrechte, die Menschenwürde, die Freiheit des Menschen und die Achtung des Familienlebens besser schützen würde.

Dem EMRG-Richter Georgios A. Serghides und seinen Berichterstatte:innen sei empfohlen, sich vertieft mit der bahnbrechenden Habilitationsschrift von Anna Coninx auseinanderzusetzen: «Verbrechensbekämpfung jenseits der Schuldstrafe» (Grundprobleme der freiheitsentziehenden Massnahmen nach schweizerischem Strafgesetzbuch – Analyse, Kritik, Lösungsvorschläge, Universität Luzern, 2023).

Natürlich stellt sich nun für Hanspeter Zablonier eindringlich die Frage nach dem «Wie weiter?». Die Option, eine neuerliche Abweisung einer bedingten Entlassung durch den Zürcher Justizvollzug wieder auf dem Rechtsmittelweg anzufechten, erscheint zurzeit als wenig aussichtsreich. Das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung wird sich durch den EMRG vollumfänglich bestätigt fühlen, auch wenn sich vor dem Gerichtshof die Frage nach Vollzugslockerungen gar nicht gestellt hat. Andererseits drängen sich Vollzugslockerungen – begleiteter Urlaub und Versetzung in eine offene Justizvollzugsanstalt

– derart stark auf, dass mit entsprechenden neuen Anträgen nicht allzu lang zugewartet werden sollte.

Im Fall von Brian Keller haben – neben einem unabhängigen Gutachter und einem mutigen Bezirksgericht – vor allem auch ausserhalb der Justiz liegende Bemühungen und Initiativen zum Erfolg geführt. Diese gilt es nun auch für Hanspeter Zablonier an die Hand zu nehmen.

50. Leere Worte

An einer Medienkonferenz vom 20. Februar 2025 hat sich Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider für die staatliche Gewalt entschuldigt, welche jensischen Familien bis Anfang der Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts angetan worden ist. Sie hat dies unter Bezugnahme auf ein Gutachten von Professor Oliver Diggelmann von der Universität Zürich getan. Dieser hat festgestellt: «Es sprechen sehr starke Gründe dafür, dass die Verfolgung Jenischer nach Massgabe heute geltender völkerrechtlicher Standards als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifizierbar ist.»¹⁴⁴

Das Vorliegen eines kulturellen Genozids hat Gutachter Diggelmann nicht bestätigen können, wohl aber ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, was genauso schwer wiegt. Diese Beurteilung liegt daran, dass der Begriff des kulturellen Genozids im sanktionierenden Völkerrecht nicht existiert. Unter Genozid wird im Völkerrecht die physische Tötung oder biologische Verhinderung der Fortpflanzung einer Bevölkerungsgruppe verstanden.

Tatsächlich führt aber auch die Zerstörung der Kultur einer Volksgruppe zu deren Auslöschung. Es wird deshalb von einem Teil

¹⁴⁴ Kein Genozid, aber Schweizer Fahrende sind Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (NZZ vom 20. Februar 2025; auf der Website hanspeter-zablonier.ch in der Linkliste aufgeführt).

der Rechtswissenschaft gefordert, dass auch der kulturelle Genozid als Straftatbestand des Völkerrechts aufgenommen wird.

Wie verheerend sich eine rigide Unterdrückung der Kultur einer Bevölkerungsgruppe auswirkt, hat sich am Beispiel der nordamerikanischen Indianer¹⁴⁵ gezeigt. Nachdem die USA gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Indianerkriege gewonnen hatten, setzte die Regierung alles daran, die Sprache, Religion, Traditionen und sozialen Strukturen der Indianer zu zerstören. Mittel und Methoden hierfür war Missionierung, Zwangsassimilation, Wegnahme von Kindern von ihren Eltern und Zwangsbeschulung in Internaten, und – besonders perfid – das Verbot, die eigene Sprache zu sprechen; sodann die Zerstörung von sozialen Strukturen, Verbot traditioneller Zeremonien und Lebensweisen und Vertreibungen.

Ende September 2025 hat der Verteidigungsminister der USA, Pete Hegseth, der sich neuerdings Kriegsminister nennt, einen weiteren Versuch unternommen, die Geschichte umzuschreiben. Er hat es tatsächlich gewagt, das Massaker an den Sioux-Indianern von Wounded Knee von 1890 als eine Schlacht zu bezeichnen. Er zeigte sich nicht bereit, 19 «tapferen» Soldaten des 7. US Kavallerie-Regimentes die Medal of Honor abzuerkennen, welche diese für ihre Mordtaten bekommen hatten. Das Regiment von Colonel James W. Forsyth hatte am 29. Dezember 1890 gegen 300 wehrlose Indianer:innen, hauptsächlich Frauen und Kinder, abgeschlachtet.¹⁴⁶

Der Aufschrei des Entsetzens über Hegseth schändliche Geschichtsklitterung ist gross, vorderhand scheint aber niemand diese Regierung Trump stoppen zu können.

¹⁴⁵ Der Begriff «Indianer» ist möglicherweise in der heutigen Zeit politisch nicht mehr ganz korrekt, er drückt meines Erachtens aber am besten aus, welche Bevölkerungsgruppe gemeint ist. So ist z.B. die Bezeichnung indigene Bevölkerung einfach zu allgemein. Ich will aber auf keinen Fall irgendjemanden mit diesem Begriff verletzen.

¹⁴⁶ «Wounded Knee» war ein Gemetzel an Ureinwohnenden – keine Heldentat der US Army (Tages-Anzeiger vom 28. Oktober 2025; auf der Linkliste der Website www.hanspeter-zablonier.ch aufgeführt).

Solche Mittel und Methoden der kulturellen und individuellen Vernichtung, welche gerade jetzt wieder eine Renaissance erleben, haben Hanspeter Zablonier und seine Familie am eigenen Leib erlebt. Für ihn selber wirken sie bis heute nach und sind schliesslich in letzter Konsequenz der Grund für seine fortdauernde Verwahrung.

Es ist typisch, dass sich Bundesrätin Baume-Schneider in erster Linie für die Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Institutionen, welche weit in der Vergangenheit zurückliegen, entschuldigt hat. Sie hat tunlichst darauf geachtet, jede Zugabe, welche eine Verantwortlichkeit aktueller Amtsträger begründen könnte, zu vermeiden. Von daher rührt wohl auch die etwas seltsame Formulierung des Bundesrats, dass er gegenüber den jesischen Menschen seine Entschuldigung bekräftige, welche er bereits 2013 ausgesprochen habe.¹⁴⁷ Nur ja nichts zugeben, was eine aktuelle Verantwortlichkeit oder Haftbarkeit begründen könnte. Auf der gleichen Linie bewegt sich auch die aktuelle Wanderausstellung «Versorgt – Verdingt – Vergessen?» -, welche im Auftrag des Bundesamtes für Justiz gezeigt wird.¹⁴⁸ Man arbeitet die Vergangenheit auf und realisiert nicht, dass in der Gegenwart unter dem Titel der Verwahrung weiterhin strukturelle Diskriminierungen stattfinden. Die Aufarbeitung dieses Unrechts überlässt man den nachkommenden Generationen. So ist auch immer sichergestellt, dass niemand persönliche Verantwortung übernehmen muss.

Ich habe oben behauptet, dass Methoden, Mittel und Mechanismen eines kulturellen Genozids für den Jesischen Hanspeter Zablonier bis in die heutige Zeit und in seinem aktuellen Vollzugsalltag weiterwirken. Was damit gemeint ist, ergibt sich aus meinen obigen Ausführungen zur strukturellen Diskriminierung. Ich möchte hier das Wichtigste

¹⁴⁷ Schweiz trägt Mitverantwortung für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Tages-Anzeiger vom 20. Februar 2025; auf der Linkliste der Website www.hanspeter-zablonier.ch aufgeführt).

¹⁴⁸ Jetzt kommt die grosse Wanderausstellung (Beobachter vom 27. Oktober 2025; auf der Linkliste der Website www.hanspeter-zablonier.ch aufgeführt).

nochmals kurz wiederholen: Es wird behördlicherseits konsequent negiert, dass Hanspeter Zablonier aus einem kulturellen Umfeld stammt, welches sich von demjenigen eines Durchschnittsschweizers stark unterscheidet. Typische Wesensmerkmale der Jenischen werden negativ bewertet und in Items wie «unsteter Lebenswandel», «häufig wechselnder Arbeitgeber» oder «promiskes Sexualverhalten» im Rahmen von Gefährlichkeitsprognosen zu seinen Ungunsten umgedeutet.

Mit dem bekannten Resultat: Hanspeter Zablonier bleibt verwahrt, so letztmals bestätigt durch die Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste vom 22. April 2025.¹⁴⁹

51. Es ist alles noch viel schlimmer

Am 29. Oktober 2025 habe ich wieder einmal Hanspeter Zablonier in der JVA Pöschwies besucht. Er wirkt diesmal noch stärker getrieben und lauter als sonst. Er hat wie immer verschiedene Zeitungsartikel mitgebracht, teilweise über Putin oder Trump und das ganze Weltgeschehen, dann auch wieder über aktuelle Mordfälle und Publikationen zum Thema Verwahrung und stationäre Massnahmen. Er stellt z.T. wirre Bezüge zu seinem Fall her, will damit Vergangenes rechtfertigen und daraus Schlüsse für seine Zukunft ziehen. Es will ihm nicht aus dem Kopf gehen, dass der Staat mit ihm eine Friedensvereinbarung abschliessen müsse. Ich erkläre ihm, dass seine Entlassung nach den Kriterien des Strafgesetzbuches ablaufen werde. Da gebe es keinen Spielraum für Verhandlungen und Verträge. Er kann und will das nicht begreifen. Die Langzeitschäden seiner Verwahrung sind unübersehbar geworden. Er hört mir zwar zu, unterbricht mich aber ständig. Dass er seinen Blick von der Vergangenheit in die Zukunft richten müsse, versteht er.

¹⁴⁹ Sie Anhang 6.

Ich versuche ihn etwas zu beruhigen und auf ein Thema zu lenken, das mich schon lange beschäftigt. Hanspeter Zablonier ist mit ca. acht Jahren zu einem Bergbauer gekommen und hat dort mit diesem sieben Jahre lang auf einem abgelegenen Hof gewohnt. Er hat mir erzählt, dass der Bauer ihn ab und zu verprügelt habe, wenn er etwas nicht richtig gemacht habe. Ist Hanspeter Zablonier aber auch sexuell missbraucht worden? Ich taste mich langsam und vorsichtig an das sehr schwierige Thema heran:

Hanspeter Zablonier erinnert sich an den Tag seiner Ankunft beim Bergbauer im Januar 1978. Er habe blaue Hosen getragen und ein Plastik-Lastwagen mit Plastik-Schaufeln und -Rechen in einem roten Netz-Sack dabeigehabt. Dieses Spielzeug habe ihm der Bergbauer sofort weggenommen. Hier wird gearbeitet und nicht gespielt, habe er gesagt. Am Anfang habe er noch in einer Kammer im oberen Stock des Hauses zuhinterst im Gang gewohnt.

Der Bauer sei ein totaler Messi gewesen, das ganze Haus sei vermüllt gewesen, in der Küche hätten sich Abfälle und leere Konservenbüchsen gestapelt. Wenn er nicht in der Schule gewesen sei, habe er den ganzen Tag arbeiten müssen. Fröhlich habe er die Kühe gemolken und gefüttert. Damit dies einfacher gehe, habe er damit begonnen, im Stall zu übernachten. Dann habe er sich am Brunnen mit kaltem Wasser gewaschen. Vor und nach der Schule habe er oft heuen müssen. Tagsüber habe er kaum etwas zum Essen bekommen, zum «Znacht» dann vielleicht eine Salami oder ein Landjäger mit Brot. Er habe ständig Hunger gehabt.

«Wenn es dunkel geworden ist und ich im Stall im Stroh gelegen habe, ist der Bauer gekommen und hat angefangen, an mir herumzufingern. Dann hat er mich massiv missbraucht. Ich habe mich gewehrt, habe aber keine Chance gegen den Bauer gehabt. Er ist viel stärker gewesen. Begonnen hat das schon kurze Zeit nach meiner Ankunft beim Bauer, also wohl Anfang 1978. Ich war acht Jahre alt.»

Während Hanspeter Zablonier mir das erzählt, färbt sich sein Kopf rot und wird immer dunkler, er beginnt zu schlucken und dann fließen die Tränen. «Scheisse», sagt er. Tränen passen so gar nicht zu ihm. Er kann es aber nicht verhindern.

Ich warte und frage ihn dann vorsichtig, ob er nie daran gedacht habe, seinem Lehrer oder seiner Vormundin etwas zu erzählen und Hilfe zu holen. «Nein, das wäre mir nie in den Sinn gekommen. Meinen Lehrer hat das nicht interessiert, und er war sowieso Teil der eingeschworenen Dorfgemeinschaft. Die haben sich alle gegenseitig gedeckt und geschützt. Zudem hätte man mir als Verdingbub nicht geglaubt. Und sicher hätte es schwere Prügel abgesetzt. Der Bergbauer konnte zudem gut manipulieren, auch mich, und irgendwie bin ich auch in einer Art psychischer Abhängigkeit von ihm gewesen. Als ich wegen der Lehre als Bäcker endlich wegziehen konnte, hat mich der Bergbauer ab und zu für angeblich wichtige Arbeiten zu sich abgeholt und dann wieder bei sich zuhause sexuell missbraucht. Irgendwie hat mein Lehrmeister etwas geahnt oder gemerkt und dies dann abgestellt. Dafür bin ich ihm sehr dankbar.

Beim Erzählen kommen Hanspeter Zablonier immer wieder die Tränen. Er wischt sie verschämt ab. Einmal sagt er: «Eigentlich bin ich ein knallharter Siech. Und das alles hat mich noch viel härter gemacht. Ich bin auch immer stärker geworden. Der Bauer ist hellbegeistert von mir gewesen. Er hat nie mehr einen gehabt, der so hart gearbeitet hat wie ich.»

Wenn der Bauer aber mit Hanspeter nicht zufrieden war, ist er gewalttätig geworden. Einmal hat er ihm den Mittelfinger gebrochen. Das sah recht übel aus. Der Lehrer hätte das sehen müssen, habe aber nicht reagiert. Erst die Schulvorsteherin habe ihn zum Arzt geschickt. Er sei dann ins Spital gebracht worden. Dort sei er operiert worden und drei Tage lang im Spital geblieben. Als er zurückgekommen sei, habe sich der Bauer sehr verärgert gezeigt und ihm vorgeworfen, aus einer Fliege einen Elefanten zu machen. Es habe wieder Prügel abgesetzt. Ein anderes Mal habe ihm ein heftiger

Schlag mit einer Gerte eine grössere Platzwunde zwischen Daumen und Zeigfinger verursacht. Oder dann habe ihn der Bauer derart stark ins Gesicht geschlagen, dass er einen doppelten Nasenbeinbruch erlitten habe. Und wieder beginnt Hanspeter Zablonier zu schluchzen. Er entschuldigt sich. Das ist ihm offensichtlich sehr unangenehm und belastet ihn sehr.

Es seien in seinem Umfeld sicher auch andere Kinder geschlagen worden und so sei er nicht besonders aufgefallen, meint er. Man könne sich hier und heute gar nicht vorstellen, wie eine solche Dorfgemeinschaft von vielleicht 50 Leuten funktioniert habe. Sie hätten zwar immer wieder heftig Streit unter sich gehabt, gegen aussen hätten sie aber wie Pech und Schwefel zusammengehalten. Zudem seien viele miteinander verwandt gewesen, es habe auch Inzest-Fälle gegeben. Er als Verdingbub und Pflegkind sei dem allem völlig ausgeliefert gewesen. Irgendeine Kontrolle von aussen oder einen Behördenbesuch habe es nie gegeben.

«Das alles hat mich nur noch härter gemacht», wiederholt Hanspeter Zablonier. «Aber eigentlich ist das Gefängnis für mich der falscheste Ort. Hier verkümmert alles.» Er schaut sich um und sagt, heute seien zu viele Leute im Besuchsraum; alles sei so geringhörig, das sei ihm unangenehm. *«Ist aber eigentlich auch egal»*, meint er dann.

Es ist schon so: der Besuchsraum ist nicht der geeignete Ort für den Austausch von sehr privaten Sachen. Jeder kann mithören. Eine Alternative dazu gibt es aber nicht.

Ich sage ihm, dass mich seine Erzählungen erschüttert hätten und dass ich sie gerne in meine Schrift über ihn einarbeiten würde. Er ist damit sofort einverstanden. Ich versichere ihm, dass ich alles sehr sorgfältig und respektvoll machen und ihm natürlich vor Publikation zeigen werde. Ich erkläre ihm auch, wie wichtig dieser Aspekt in der Aufarbeitung seiner Geschichte sei.

Schliesslich sage ich ihm, dass es wohl wichtig wäre, wenn er über dieses schreckliche Thema auch einmal mit einem Psychologen oder

Seelsorger sprechen würde. «Das ist reine Zeitverschwendung», meint er. «Das bringt überhaupt nichts.»

Was mir aber auch aufgefallen ist: Hanspeter Zablonier ist zu Beginn unseres Gesprächs völlig aufgedreht, aggressiv und laut gewesen. Nun ist er leiser und ruhiger geworden, immer noch sehr aufgewühlt, aber auch nachdenklich. Natürlich würde ihm eine Therapie guttun. Aber dafür muss er bereit sein.

Ich weiss, dass Hanspeter Zablonier zu Übertreibungen und Verdrehungen neigt und manchmal auch einfach kolossalen Mist erzählt. Ich habe ihn noch nie weinen gesehen, seine Erschütterung und Trauer ist zweifellos echt. Auffallend ist auch die Detailtreue seiner Erzählungen. Er hat sich mir heute ein Stück weit geöffnet. Was ganz genau passiert ist, wird man wohl nie erfahren können.

«So habe ich das noch nie einem Menschen erzählt», sagt er mir am Ende meines Besuches.

Hanspeter Zablonier ist auf die schlimmstmögliche Art auf mehrfache Weise zu einem Opfer von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung geworden.

Verdingt – versorgt – missbraucht - verwahrt – vergessen.

Nachwort I

Seit meiner Pensionierung habe ich für sehr viele Dinge viel Zeit. Eines meiner liebsten Hobbys ist das Schreiben.

Mein Bedürfnis, meine beruflichen und privaten Erinnerungen niederzuschreiben, ist gross gewesen. So habe ich im Oktober 2019 damit begonnen, in einem langen Text alles festzuhalten, was mir dazu in den Sinn gekommen ist, und das ist recht viel. Ich habe diesen Text auf meiner Website

www.thomas-leonhard-manhart.ch

veröffentlicht. Ich führe den Text «Letztes Traktandum – Varia» (Teil 1: Erinnerungen; Teil 2: Tagebuch) seither laufend fort.

Meine Haltung gegenüber dem Zürcher Justizvollzug und gegenüber der Rolle, welche ich selber darin gespielt habe, sowie gegenüber einigen sehr wichtigen Exponent:innen ist dabei immer kritischer geworden. Das hängt einerseits vorab mit meinem durch die Pensionierung ermöglichten neuen Aussenblick zusammen, andererseits mit meiner Kirchentätigkeit, welche teilweise andere Werte und andere Grundhaltung ins Zentrum rückt; vor allem aber auch mit meiner jüngsten Tochter, welche nun schon im fünften Jahr an der Universität Zürich Jus studiert und immer wieder viele Fragen hat. Sie interessiert sich insbesondere für Rechtsphilosophie und die Menschenwürde. Sie hat hierzu schon ihre Maturarbeit und nun auch ihre Bachelorarbeit verfasst.

Es ist mir klar, dass ich mich mit meinen Publikationen auf eine Gratwanderung begeben. Ich möchte keineswegs bei meinen ehemaligen Kolleg:innen den Eindruck erwecken, dass ich ihnen das Leben schwer machen will. Ich habe im Übrigen auch keine offenen Rechnungen zu begleichen.

Das nehmen mir offenbar viele Leute nicht ganz ab. Jedenfalls werde ich von einigen Kollegen seit meiner Bitte um Entschuldigung bei Brian Keller konsequent gehostet.

Der Justizvollzug und seine Menschen sind für mich nach wie vor Herzenssache. Ich selbst habe mich zudem in meiner aktiven Zeit immer mal wieder über diejenigen Alten geärgert, die nach ihrem Rücktritt ihre Klappe nicht halten konnten, natürlich insbesondere, wenn ich die Kritik als nicht sachlich, unangemessen oder schlicht falsch empfunden habe. Vielleicht hat aber auch gerade berechtigte Kritik am meisten wehgetan. Es ist im nämlich nicht leicht und trotzdem wichtig, bei ungebetener bzw. unerwünschter Kritik zu erkennen, wo sie allenfalls trotz allem berechtigt ist.

Immer mal wieder habe ich das Feedback erhalten, dass man meine offene Kritik an sich schätzt. Es sei aber merkwürdig, dass ich während meiner langen aktiven Zeit bei vielen schwierigen Entwicklungen mitgemacht oder sogar den Lead übernommen hätte und jetzt plötzlich dagegenspreche. Das wirke unglaublich und opportunistisch. Dieser nachvollziehbare Einwand ist dabei auch von solchen Leuten geäußert worden, welche mir durchaus wohl gesinnt sind. Ich kann hierauf nur erwidern, dass ich nichts anderes mache, als meinem Gewissen zu folgen.

Ich habe 25 Jahre lang für die Strafjustiz gearbeitet (meine sieben Gerichtsjahre nicht mitgezählt). Das habe ich stets mit Herzblut und Überzeugung und in der Funktion eines hochrangigen institutionellen Vertreters getan. Mein Fokus war seit meinem Amtsantritt als Generalsekretär der Justizdirektion im Jahre 1994 – kurz nach dem schrecklichen Zollikerberg-Mord – hauptsächlich auf die öffentliche Sicherheit ausgerichtet. Das war wichtig. Öffentlichkeits- und Opferschutz waren im Verlauf der Achtzigerjahre zu wenig beachtet worden.

Einiges ist aber nicht nur besser geworden. Die öffentliche Sicherheit wird heute manchmal zulasten der Individualrechte und des Rechtsstaates zu stark gewichtet. Hier sehe ich es als meine neue

Aufgabe und Verpflichtung an, aus meinem Wissen und meiner Erfahrung heraus mit neuem Blick auf und für das Ganze ab und zu einen Gegenakzent zum Mainstream zu setzen. Bis zu einem gewissen Grad geht es mir dabei auch um ausgleichende Gerechtigkeit und persönliche Wiedergutmachung.

Es ist in gewissen Funktionen einfach nicht zu vermeiden, sich schuldig zu machen.

Nachwort II

Ich habe mich immer mal wieder über das US-Amerikanische Rechtssystem gewundert, welches ich teilweise als ungerecht, diskriminierend und willkürlich empfinde. Ich habe den Eindruck gehabt, das schweizerische Rechtssystem sei dem amerikanischen weit überlegen. Nach der intensiven Lektüre von Anna Coninx' Habilitationsschrift muss ich nun aber erkennen, dass dem zumindest im Bereich der freiheitsentziehenden Massnahmen und insbesondere der Verwahrung keineswegs der Fall ist. Das oben dargestellte schweizerische Strafsystem mit spezialpräventiven Teilungstaktiken, welches bestimmte Bevölkerungsgruppen als «Minderheit» und «Andere» aussondert, ihnen grundlegende Rechte aberkennt und rechtsstaatliche Schutzgarantien vorenthält, ist mit denselben Ungerechtigkeiten und Unsicherheiten wie das US-Strafsystem behaftet. Der Rechtsunterworfenen weiss nicht, was ihm geschieht, ob er Jahre oder allenfalls lebenslang eingesperrt bleiben wird und wovon dies abhängt. Er ist schlicht chancenlos einem übermächtigen Staat ausgeliefert, in der Falle.

Ich kann diese problematische Entwicklung leider nicht ungeschehen machen. Ich habe den Aufbau dieses Systems seit meinem Amtsantritt als Generalsekretär der Justizdirektion im März 1994 bis zum meinem Ausscheiden als Chef Justizvollzug Ende September 2019 massgeblich mitverantwortet. Meine persönliche Gesamtbilanz für meine verschiedenen Tätigkeiten in der Justizdirektion ist dadurch bedingt doch sehr durchzogen.

Daran wird auch diese Schrift nichts ändern.

Schliesslich nochmals: Ich kann einzig hoffen, dass Hanspeter Zablonier nun möglichst rasch Vollzugslockerungen erhalten und bald einmal in die Freiheit entlassen wird.

Zürich, 2. Juli 2024, letztmals ergänzt im Juni 2026

Literaturverzeichnis

BOOS, Susan, Auge um Auge, Die Grenzen präventiven Strafens, Zürich 2022.

CONINX Anna, Verbrechensbekämpfung jenseits der Schuldstrafe: Grundprobleme der freiheitsentziehenden Massnahmen nach schweizerischem Strafgesetzbuch – Analyse, Kritik, Lösungsvorschläge, Universität Luzern, 2023.

HUBER, Daniel, WOTTRENG Willi, Kulturelles Gutachten über den verwehrten Hanspeter Zablonier, Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse, Zürich 2017

ILG, Walo C., Entwurzelt, heimatlos, alleine! - Hanspeter Zablonier: die Biographie eines Unrechts, Bern 2018

KÜNZLI Jörg, EUGSTER Anja, SCHULTHEISS Maria, Haftbedingungen in der Verwahrung, Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Bern 2016.

MANHART, Thomas, Letztes Traktandum – Varia, Teil 1: Erinnerungen, Zürich 2021, und Teil 2: Tagebuch, Zürich, seit 2023 (www.thomas-leonhard-manhart.ch; wird fortlaufend aktualisiert).

STUDER Rafael, Die Ungefährlichkeitsvermutung im Massnahmenrecht, Bern 2026 (Open access).